

Mitteldeutsche Wirtschaft

Das Mitgliedermagazin der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau 01/2023



Schwerpunkt:

In der Krise zusammenstehen!

Eine Reise durch den IHK-Bezirk (S. 16)

„Zurück zur Vernunft!“

IHK-Vollversammlung sendet Warnruf
an Politik (S. 26)

Engagiert für die Region

IHK-Arbeitskreis fordert
bezahlbare Energie (S. 40)

Gestaltet den digitalen Wandel mit: Kathrin Schaper-Thoma,
Geschäftsführerin der Merseburger Innovations- und Technologie-
zentrum GmbH (MITZ). (S. 19)

www.ihk.de/halle





ZUKUNFTSORTE
SACHSEN-ANHALT

HIER
kommt
deins zum
anderen.

Finde deinen Zukunftsjob in Sachsen- Anhalt.

Die Zukunftsorte Sachsen-Anhalt bieten die wirkliche Perspektive, mit dem eigenen Können voranzukommen. HIER lässt sich einiges bewegen. Voller Potenzial konzentrieren sich exzellente Wissenschaft und Wirtschaft direkt vor Ort. Das passende Umfeld für Leben und Arbeiten sind deine Chance, dich selbst zu verwirklichen.

[deins-zum-anderen.de](https://www.deins-zum-anderen.de)

**HIER
dein perfektes
Match finden.**



SACHSEN-ANHALT #moderndenken

Verantwortung fordern und selbst übernehmen!

Eine sichere und bezahlbare Energieversorgung ist die Achillesferse der mittel-deutschen Industrie. Das wissen wir nicht erst seit dem kriegerischen Überfall Russlands auf die Ukraine, seither allerdings erfahren wir dies besonders schmerzhaft. Die Preise für Strom und Gas explodieren förmlich. Wie unter einem Brennglas werden aktuell die Schwächen und Versäumnisse der deutschen Energiepolitik der letzten Jahre deutlich: zu langsamer Ausbau der sogenannten Erneuerbaren, zu rascher Ausstieg aus der Kernenergie, Debatte zur Unzeit über einen noch früheren Kohleausstieg, Frackingverbot ... Erschwerend wäre hinzugekommen, dass die Bundesregierung im Regelungspaket zur Strom- und Gaspreisbremse einen wirklich gefährlichen „Trojaner“ versteckt hatte: Eine absurde Kehrtwende in Sachen „vermeidene Netznutzungsentgelte“ hätte dezentrale Versorger wie Stadtwerke oder auch Chemieparks brutal getroffen und – besonders schlimm – die Netzstabilität gefährdet. Dagegen wurde jedoch massiv interveniert – mit Erfolg. Die geplante Abschaffung der Netznutzungsentgelte ist vorerst vom Tisch.

Die Uneinigkeit innerhalb des Bundeskabinetts spricht Bände: Beim „Wirtschaftsgipfel“ der „Süddeutschen Zeitung“ in Berlin stritten der Bundesfinanz- und der Bundeswirtschaftsminister jüngst auf offener Bühne. Dem Plädoyer von Christian Lindner für die Förderung von Schiefergas und Nordseeöl, um einen wirtschaftlich relevanten Beitrag zur Energiesicherheit und Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu leisten, wurde von Robert Habeck entschieden widersprochen; diese Diskussion sei „nicht zielführend“. Als Gründe führte er hohe Kosten, notwendige Gesetzesänderungen oder gesellschaftliche Debatten ins Feld. Aha. Alternativen? Fehlanzeige.

Zurück zu einer Politik der Verantwortung!

Wir brauchen kein „Hüh und Hott“ in der Energiepolitik. Wir brauchen eine klare Linie und Verlässlichkeit! Schon gar nicht brauchen wir eine Politik der Gesinnung, die sich in ideologischen Gräben zurückzieht und jede Gesprächsbereitschaft oder Zugänglichkeit für Argumente vermissen lässt. Stattdessen brauchen wir eine Politik der Verantwortung!

Einmischen – und zur Wahl stellen!

Wir als IHK Halle-Dessau werden eine solche Politik der Verantwortung für unser Land immer wieder einfordern! Verantwortlich Handeln gerade in der aktuellen Krise ist aber auch eine Forderung an uns selbst: an uns als Unternehmer, Führungskräfte, Mitarbeiter und Bürger. Selten war es wichtiger, sich wieder in die öffentliche Debatte einzumischen.

Das neue Jahr bietet uns dafür in der eigenen Organisation besondere Gelegenheit. Im Herbst 2023 wählen 54.000 Unternehmerinnen und Unternehmer im südlichen Sachsen-Anhalt eine neue IHK-Vollversammlung. Nutzen Sie diese Gelegenheit, sich mit einer Kandidatur in wirtschaftspolitische Belange mit Ihrer besonderen Kompetenz einzumischen und in der Unternehmerschaft für die jeweils beste Idee und Lösung zu streiten! Oder arbeiten Sie mit in einem unserer vielen Arbeitskreise oder Ausschüsse!

Mit dieser Ausgabe beginnend, wollen wir Ihnen noch stärker zeigen, was ehrenamtliches Engagement in der IHK bewegen kann und was es in Gemeinde, Region und Land praktisch bewirkt. Selbst Verantwortung zu übernehmen ist das beste Argument, sie von anderen einzufordern!



Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident



Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer



Prof. Dr. Steffen Keitel, Präsident der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, und Prof. Dr. Thomas Brockmeier, Hauptgeschäftsführer



Die „Mitteldeutsche Wirtschaft“ ist das Magazin der IHK Halle-Dessau. Wir informieren hier über Themen, die aus Sicht der IHK für die Wirtschaft unserer Region relevant oder für Sie als Unternehmerin und Unternehmer nützlich sein könnten. Als IHK-Mitglied erhalten Sie das Heft regelmäßig.

Wie gefällt Ihnen die „Mitteldeutsche Wirtschaft“?

Auf Ihre Rückmeldung unter miwi@halle.ihk.de sind wir gespannt.

Dort können Sie uns übrigens auch mitteilen, wenn Sie das Magazin zukünftig nicht in der gedruckten Version, sondern nur online unter www.mitteldeutsche-wirtschaft.de lesen möchten.

6

Innovativ

Schaltanlagen-systeme aus Sangerhausen weltweit erfolgreich



8

Bestleistungen trotz Krise

IHK ehrt Jungfacharbeiter



INHALT JANUAR 2023

- 1 EDITORIAL
- 4 BLICK INS LAND
- 40 WIR FÜR SIE
- 43 VERANSTALTUNGEN
- 45 BÖRSEN
- 47 BESCHLÜSSE
- 64 IMPRESSUM

IHK-Service schnell gefunden:



IHK-Kontakt



IHK-Download



Mehr Infos online



Querverweis im Inhalt

WIRTSCHAFT & REGION

6 Innovativ – erfolgreich – aus der Region

FEAG feiert Jubiläum im Zeichen der Krise

8 Was – Wann – Wo

Preise, Auszeichnungen und weitere Nachrichten aus der Region

14 Fachkräfte

Potenzial nutzen! – mit inklusiven Arbeitsplätzen dem Fachkräftemangel begegnen

SCHWERPUNKT: IN DER KRISE ZUSAMMENSTEHEN!

16 Alarmstufe Rot! – eine Reise durch die Region:

Kosten bremsen die Familie feiner Backideen

Lieferketten regional stärken und digitalisieren

Bürokratische Hürden minimieren

Wer weg ist, ist weg!

Kooperativ durch die Krise

Personalentwicklung setzt auf Teilhabe

„Forderungen auf den Tisch packen!“ – im Gespräch mit IHK-Vizepräsident Jörg Schlichting

16

Alarmstufe Rot!

Eine Reise durch den Kammerbezirk



26

„Zurück zur Vernunft!“
IHK-Vollversammlung sendet Warnruf

34

Verpackungsgesetz novelliert

Mehrwegpflicht auch für To-Go-Waren!



38

Aktuelles
Förderprogramm
Zuschuss für effizientere
Kälte- und Klimaanlage

WIRTSCHAFT & ENGAGEMENT

26 Vollversammlung

IHK-Vollversammlung sieht Wettbewerbsfähigkeit im ostdeutschen Mittelstand in Gefahr

Lichtblick in der Krise – Arbeitskreis Innovation und Technologietransfer zieht positive Bilanz

Vielfältiger, digitaler, individueller! – Arbeitskreis Bildung gibt Handlungsempfehlungen für die Weiterbildung

30 Ein Appell für den Frieden

Anzeige in der FAZ setzt Ausrufezeichen

32 Ausschüsse und Arbeitskreise

Tourismusausschüsse von IHK Halle-Dessau und Magdeburg erneuern Schulterschluss

WIRTSCHAFT & PRAXISWISSEN

34 Recht

Mehrwegpflicht auch für To-Go-Waren!

Aktuelles aus dem Gerichtssaal

36 International

CE-Kennzeichnung in Großbritannien länger gültig

37 Energie und Umwelt

Energiekosten: Update für Unternehmen

38 Finanzierung und Förderung

Effizientere Kälte- und Klimaanlage



40 Wir für Sie

Die IHK stellt sich vor – diesmal: der Arbeitskreis Energiepolitik



Die Mitteldeutsche Wirtschaft im Web:
www.mitteldeutsche-wirtschaft.de



Mehl zu Gold gemacht ...

... das hat im wahrsten Sinne des Wortes die Bernburgerin Anna Isabel Börner (3. v. r.). Die 21-jährige Industriekauffrau, ausgebildet bei der Saalemühle Alsleben GmbH in Alsleben (Saale), war 2022 „Beste der Besten“ über alle IHK-Berufe hinweg – und konnte sich bei der IHK-Bestenehrung Ende vergangenen Jahres über den mit 1.750 Euro dotierten Sonderpreis „Goldene Kathi“ freuen, gestiftet von der Firma Kathi Rainer Thiele GmbH (im Bild Geschäftsführer Marco Thiele mit Ehefrau und Marketingleiterin Susen Thiele). In ihrer Abschlussprüfung hatte die junge Frau 98,3 von 100 möglichen Punkten geholt. 97,6 Punkte erreichte der Beste der gewerblich-technischen Ausbildung, Nils Tittmann (Bildmitte). Der bei der TotalEnergies Raffinerie Mitteldeutschland GmbH ausgebildete Chemikant bekam von der Serumwerk Bernburg AG ebenfalls einen mit 1.750 Euro dotierten Sonderpreis überreicht. Es gratulierten Vorstand Dr. Jan Lukowczyk und Personalleiterin Claudia Ortmann (im Bild links).



Mehr zur Bestenehrung unter
www.ihk.de/halle, Nr. 4647498





Die FEAG Sangerhausen GmbH produziert Industrie-Schaltanlagen-systeme zur Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie – hier zu sehen die Mittelspannungsschaltanlage Energoline MV12.



INNOVATIV – ERFOLGREICH – AUS DER REGION

Jubiläumsparty im Zeichen der Krise

Die Riesenfeier soll am 1. Oktober steigen: Gemeinsam mit Belegschaft und Kunden feiert die FEAG Sangerhausen GmbH 2023 ihr 25-jähriges Jubiläum. Ein erfolgreiches Unternehmen in einer durch Strukturbrüche gezeichneten Region, das mit Ideen und **digitalen Innovationen** den Herausforderungen trotzt.

„FEAG ist Sangerhausen und Sangerhausen ist FEAG“, unterstreicht Heiko Koschmieder, Geschäftsführer der FEAG Sangerhausen GmbH. „Wir sind ein identitätsbildender Faktor für diese Region.“ Zwar wurde die FEAG erst am 1. Oktober 1998 als eigenständige Firma gegründet, doch ihre Wurzeln reichen bis in die 1960er-Jahre zurück. Der Vorgänger war ein



Kombinatteil des Volkseigenen Betriebs (VEB) Starkstromanlagenbau Halle-Leipzig. Dieser wurde 1990 von Siemens übernommen, die Ausgründung der FEAG erfolgte 1996. Zwei Jahre später löste sich der Standort Sangerhausen aus dem Verbund und wurde zum heutigen Unternehmen, das Schaltanlagen-systeme zur Energieerzeugung, -übertragung und -verteilung sowie Antriebs- und Steuerungstechnik für die Industrie herstellt. Anlagen von FEAG sind in der ganzen Welt zu finden, die Hauptkunden sitzen in Deutschland und der EU. „Einige unserer Mitarbeiter feiern 45 und sogar 50 Jahre Betriebsjubiläum, haben sämtliche Umbrüche im Unternehmen miterlebt“, so Koschmieder.

Dipl.-Ing. Heiko Koschmieder, Geschäftsführer der FEAG Sangerhausen GmbH.

Den Kyffhäuser in die Welt tragen

Dass sich die FEAG in Mansfeld-Südharz entwickeln konnte, sei intensivem Engagement von Menschen aus der Region und darüber hinaus zu verdanken, sagt der Geschäftsführer: „Unser Gesellschafter, ein saarländisches Familienunternehmen, hat sich immer zu Sangerhausen bekannt.“ Die ehemals durch Kupferbergbau geprägte Gegend erlebte nach dessen Einstellung in den 1990er-Jahren einen gravierenden Strukturwandel, der zu massiver Abwanderung führte. „Das hallt bis heute nach. Schon in den 2000er-Jahren hatten wir Probleme, Fachkräfte zu finden.“ Deshalb habe das Unternehmen frühzeitig und mithilfe von Programmen der IHK sowie des Bundesaußenministeriums Beschäftigte aus dem Ausland bzw. ausländische Studierende

angeworben, darunter aus China, Spanien, Tunesien und der Ukraine. Um die in den Ruhestand gehenden Fachleute zu ersetzen, werde unter anderem mit der Hochschule Merseburg zusammengearbeitet. „Nicht zuletzt führen wir dual Studierende gezielt an entsprechende Positionen heran.“ Wichtig sei, die Vorzüge der Region herauszustellen, betont Koschmieder: „Wir zeigen sie in jeder Präsentation, tragen Highlights wie den Kyffhäuser mit unseren Marketingbotschaften in die Welt.“

Optimistisch trotz Krise

Die Corona-Pandemie habe vor allem 2020 deutliche Spuren hinterlassen. Dann sei es aufwärts gegangen, jedoch holprig: „Die Aufträge sind wiedergekommen, die Schwierigkeiten bei der Beschaffung aber geblieben und die Preise in die Höhe geschossen. Wir hätten 2021 viel mehr Umsatz machen können, aber das Material fehlte“, berichtet Koschmieder. Trotzdem sich die Lage 2022 stabilisiert habe, hielten die Lieferkettenprobleme an. „Jetzt kommen explodierende Energiekosten dazu. Wir werden 2023 wohl 300.000 Euro mehr zahlen müssen, mehr als das Doppelte des bisherigen Betrags. Wir haben eine Lackieranlage, die mit Gas funktioniert. Die können wir nicht einfach umstellen.“ Trotzdem schaut er optimistisch in die Zukunft: „Individuell konfigurierbare Schaltanlagen werden in der Energieindustrie gebraucht. Wir richten unser Portfolio auf Schwerpunkte wie Energiespeicherung, -effizienz sowie Digitalisierung beziehungsweise cloudbasierte Datenanalyse und vorbeugende Wartung aus. Dafür heben wir die ‚Informationsschätze‘ aus unserer Projektierung. Bei uns herrscht ein innovationsfreundliches Klima, jede Idee ist willkommen. So beschleunigt eine minimale Konstruktionsänderung, angestoßen durch zwei Mitarbeiter, seit zwei Jahren die Fertigung und erhöht die Qualität.“

FEAG Sangerhausen GmbH
Stiftsweg 1
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 55830
www.feag-sgh.de

Der Fragebogen: FEAG Sangerhausen GmbH

Am Markt seit ...? 1998

Zahl der Beschäftigten? 175 (inklusive Azubis)

Wird ausgebildet? 16 Azubis, ausgebildet werden Elektroniker/innen für Betriebstechnik, Fachkräfte für Industrieelektrik, Konstruktionsmechanik sowie Lagerlogistik, Industriekaufleute und technische Systemplaner/innen. Vier junge Leute werden im dualen Studium betreut, Fachrichtungen: Elektrotechnik, Maschinenbau und Betriebswirtschaft.

Das Unternehmen hat sich entwickelt zum ...? ... international tätigen Hersteller von Industrieschaltanlagen, der sich durch besonders hohe Flexibilität und Wertschöpfungstiefe auszeichnet sowie Komplettservice inklusive Installation und Wartung anbietet. Die firmeneigenen Abteilungen für Engineering und Konstruktion ermöglichen sehr kundenindividuelle Anlagen, die sich für spezielle Anforderungen konfigurieren lassen.

Umsatz? 20 bis 25 Millionen Euro pro Jahr. Seit 1998 wurden fast 20 Millionen Euro am Standort Sangerhausen investiert, zunächst in Gebäude, Maschinen und Technologie, in den letzten Jahren vor allem in Software, Prozessoptimierung und -digitalisierung.

Prognose? Aktuell stehen aufgrund der multiplen Krisenlage bei der FEAG operative Themen im Mittelpunkt. Der Plan, einen Standort im Ausland aufzubauen, wurde deshalb auf Eis gelegt. Die Position im Markt für Schaltanlagen soll insbesondere durch die Konzentration auf innovative Bereiche wie die Speicherung von Energie, die Wasserstoffwirtschaft und die Digitalisierung von Anwendungen ausgebaut werden.

In der Region engagiert durch ...? Unterstützung von Sportvereinen und kulturellen Veranstaltungen wie der PianoNights Wettelrode 2022. Als größter industrieller Arbeitgeber in Sangerhausen engagiert sich die FEAG in regionalen Gremien zur Berufsorientierung, um die Jugendlichen im Landkreis zu halten. Geschäftsführer Koschmieder ist zudem Vorsitzender des Arbeitskreises Außenwirtschaft der IHK Halle-Dessau sowie in der Vollversammlung aktiv.

Was bedeutet Corporate Social Responsibility (CSR, Übernahme von ökologischer, ökonomischer, sozialer Verantwortung) für das Unternehmen? Zu den Schwerpunkten zählen die Gesundheit der Belegschaft sowie ein aktives Arbeitsschutzmanagement, um Belastungen zu erkennen und vorbeugend tätig zu werden. Weitere zentrale Aspekte sind Compliance, Umweltschutz und Energieeffizienz. Ein Teil des Fuhrparks wurde auf E-Autos umgestellt, die Firma bietet Fahrradleasing an. „Servicelotsen“ unterstützen bei Themen wie gesunde Ernährung. Auf dem Grundstück wurden insektenfreundliche Blumenwiesen angelegt.



Weitere Geschichten unter www.ihk.de/halle, siehe Link auf der Startseite.

Preise und Auszeichnungen

Bestleistungen trotz Krise



Die Zeiten sind schwierig – aber Jungfacharbeiterinnen und -facharbeiter in Sachsen-Anhalt bringen trotzdem ihre Leistung. Mehr als 3.300 Auszubildende haben im Jahr 2022 bei der IHK Halle-Dessau ihre Abschlussprüfung abgelegt. 104 von ihnen erreichten die Note eins, 31 davon mit Auszeichnung. Darüber hinaus erhielten auch zehn von insgesamt 240 Fortbildungsabsolventen die Auszeichnung als Jahrgangsbeste. Die IHK ehrte sie mit einer Festveranstaltung im Steintor-Variété in Halle (Saale). Neben IHK-Vizepräsident Dr. Christof Günther gratulierte ihnen Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff persönlich, zusammen mit weiteren Vertretern aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung.

Dr. Günther würdigte die Leistung der rund 2.100 Ausbildungsbetriebe in der Region,

Dr. Günther gratuliert der Fortbildungsbesten Aline Reukauf, geprüfte Logistikmeisterin.

ohne deren Engagement die Spitzenleistungen der jungen Facharbeiterinnen und Facharbeiter nicht möglich wären: „Die Corona-Pandemie hat in unserem Kammerbezirk nahezu jedes Unternehmen getroffen. Und obwohl die Auswirkungen für eine ganze Reihe von Unternehmen zur Existenzfrage geworden sind, hat sich die Mehrheit von ihnen nicht von der Ausbildung verabschiedet.“ Das zeige, wie wichtig es den Betrieben sei, den eigenen Nachwuchs auszubilden und zu halten – „auch in Krisenzeiten.“



www.ihk.de/halle, Nr. 4647498

„Unternehmergeist Mansfeld-Südharz“: Bis 28. Februar bewerben!

Für den Wettbewerb „Unternehmergeist Mansfeld-Südharz“ werden wieder vorbildliche Firmen aus dem Landkreis gesucht: Prämiert werden kann, wer technisch-innovativ ist, sich neue Märkte erschlossen hat oder spezielle regionale Produkte beziehungsweise Dienstleistungen anbietet. Für eine Auszeichnung in Frage kommen aber auch Betriebe, die Verantwortung für das Gemeinwohl übernehmen, individuelle Arbeitsmodelle oder etwa neue Formen der Kundenansprache etabliert haben.

„Unabhängig von den täglichen Herausforderungen prägen schon immer starke Unternehmerpersönlichkeiten mit klugen Ideen und engagiertem Handeln die Region Mansfeld-Südharz“, erklärt Frank Lehmann, Leiter der IHK-Geschäftsstelle in Sangerhausen. Dies zu würdigen sei bereits seit 1997 das gemeinsame Anliegen des von FDP-Kreisverband, Kreishandwerkerschaft und IHK ausgelobten Preises. Bisher ging die Auszeichnung an insgesamt 54 Betriebe.

Bewerbungen oder Vorschläge können formlos an die IHK-Geschäftsstelle Sangerhausen, Ewald-Gnau-Straße 1b, 06526 Sangerhausen oder per E-Mail an sangerhausen@halle.ihk.de gerichtet werden. Anschließend wird die IHK um eine aussagekräftige Gesamtdarstellung per Bewerbungsbogen bitten.



Dieser ist auch online unter www.ihk.de/halle, Nr. 5655644 abrufbar.

Klima- und Ressourcenschutz geehrt

Drei Unternehmen aus **Sachsen-Anhalt** konnten sich im November 2022 über die Auszeichnung mit dem Preis der Umweltallianz freuen. Sie haben klimabewusst bzw. rohstoff- und materialeffizient gewirtschaftet oder neue klima- und ressourcenschonende Technologien, Produkte und Dienstleistungen entwickelt. Die beiden mit 10.000 Euro dotierten Hauptpreise gingen an die „Grundstücksgesellschaft Pfälzer Ufer GbR, Uferstrom GbR“ aus Halle (Saale) für die Transformation einer alten Industriebrache an der Saale, sowie „Vireo.de“ aus Merseburg für den Ansatz nachhaltiger Technikprodukte, weniger E-Schrott und mehr Reparierbarkeit. Den Sonderpreis der Umweltallianz erhielt die Günther Schulz GmbH & Co KG aus Balg-

städt für ein Regenwasserauffang- und Speichersystem zur Steinbearbeitung. Die Umweltallianz, eine 1999 in Sachsen-Anhalt gebildete Partnerschaft zwischen Wirtschaft, Staat, Behörden und Kommunen, darunter die IHK Halle-Dessau, schreibt im zweijährigen Rhythmus einen Preis aus. Das Preisgeld beträgt insgesamt 25.000 Euro. Die Auszeichnung würdigt hervorragende unternehmerische Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Nachdem der Preis 2020 wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden musste, ging er 2022 in seine 8. Auflage.



www.ihk.de/halle, Nr. 5639700

Gründerpreis Dessau-Roßlau: Bis 31. März bewerben!

Wer in **Dessau-Roßlau** erfolgreich ein Unternehmen gegründet oder eine freiberufliche Tätigkeit aufgenommen hat, kann sich noch bis 31. März 2023 für den Gründerpreis der Stadt bewerben. Teilnahmeberechtigt sind eigenständige Klein- und Kleinunternehmen aller Branchen, die weniger als 50 Mitarbeiter und höchstens einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von zehn Millionen Euro haben und deren Gründung nach dem 31. Dezember 2019 erfolgt ist. Der Hauptsitz muss im Stadtgebiet Dessau-Roßlau liegen. Auch Unternehmensnachfolgen, Gründungen aus der Arbeitslosigkeit und von Berufsrückkehrern – sowohl als Vollerwerbs- als auch als Nebenerwerbsgründungen – sind ausdrücklich zur Teilnahme eingeladen.



Mehr Informationen unter
www.gruenden-in-dessau.de

Deutscher Buchhandlungspreis geht in die Region

Drei Buchhandlungen aus dem südlichen **Sachsen-Anhalt** haben 2022 den deutschen Buchhandlungspreis in der Kategorie „Hervorragende Buchhandlungen“ erhalten – darunter die Buchhandlung in den Franckeschen Stiftungen in Halle (Saale), „Der Esel auf dem Dach“ in Wittenberg und „Mein Buchladen“ in Köthen. Dessen Inhaberin Verena Schiffner (Bild), die auch Mitglied der IHK-Vollversammlung und des IHK-Handelsausschusses ist, behauptete sich 2022 bereits zum zweiten Mal im Wettbewerb. Der Buchhandlungspreis würdigt kleine, inhabergeführte Buchhandlungen, die ein anspruchsvolles und vielseitiges literarisches Sortiment oder ein kulturelles Veranstaltungsprogramm anbieten, innovative Geschäftsmodelle verfolgen oder sich im Bereich der Lese- und Literaturförderung für Kinder und Jugendliche engagieren. Die drei Gewinner erhalten ein Gütesiegel, verbunden mit Prämien in Höhe von jeweils 7.000 Euro.



www.deutscher-buchhandlungspreis.de

Von Profis für Profis.



Unternehmensvorstellung

In Sachsen-Anhalt befinden sich 6 von insgesamt 23 CarUnion Standorten. Damit gehört CarUnion zu einem der größten Renault und Dacia Vertragshändler Deutschlands. Neben diesen beiden Marken zählen auch Jeep, Kia, Mitsubishi, Seat, Cupra und Nissan in den Thüringer Standorten zum Portfolio.

Leistungsspektrum

Seit 1999 gehört der Standort in Halle an der Saale zum Unternehmen. Über die Jahre sind die Standorte in Bernburg, Aschersleben, Halberstadt, Dessau und zuletzt im September 2021 in Hettstedt hinzugekommen. Tagtäglich sorgen die Mitarbeiter in verschiedenen Arbeitsbereichen dafür, dass ihre Kunden im Alltag flexibel, schnell und sorgenfrei an ihr Ziel kommen. Daran hat auch Corona nichts geändert.

Das digitale und kontaktlose Angebot reicht von einem Online-Shop, über den mehr als 1.700 sofort verfügbare Bestandsfahrzeuge und auch Zubehör geordert werden können, bis hin zur Möglichkeit die Buchung von Werkstattterminen über die Webseite abzuwickeln. Schnell, einfach und sicher.

CarUnion steht für kompetente Beratung: vor, während und nach dem Autokauf. Neben zahlreichen Fahrzeug- und Serviceangeboten sowie vielfältigen Finanzdienstleistungen rund ums Auto gehört auch der qualifizierte Geschäftskundenservice zum CarUnion Leistungsangebot.

Von Profis für Profis.

Für Geschäfts- und Gewerbekunden bietet CarUnion unter der Marke Renault Pro+ eine Vielzahl von attraktiven und maßgeschneiderten Fahrzeug- und Serviceangeboten für Business PKW und leichte Nutzfahrzeuge. Vom (Elektro-) Kleinstwagen bis zum (Elektro-) Nutzfahrzeug. Mit CarUnion bleiben Sie effizient mobil im Business. Profitieren Sie zum Beispiel mit dem Renault Captur E-Tech Plug-in Hybrid von der Dienstwagenbesteuerung in Höhe von 0,5 % vom Bruttolistenpreis. Mit den vollelektrischen Modellen, wie dem Renault ZOE E-Tech sinkt die Besteuerung der privaten Fahrzeugnutzung auf 0,25 %.

Egal ob Freiberufler, der Fuhrpark für größere Unternehmen oder flexible Nutzfahrzeuge für den betrieblichen Einsatz. CarUnion bietet Ihnen die passende Mobilitätslösung.

Speziell geschulten Verkäufer unterstützen bei der Wahl der richtigen Fahrzeuge und stehen im gesamten Verkaufs- und Kundendienstprozess beratend zur Seite. Somit können Sie sich auf das konzentrieren, was wirklich wichtig ist: Ihre Geschäfte.

Jetzt einsteigen – mit CarUnion sicher von Auftrag zu Auftrag.

Auch an den Nachwuchs wird gedacht. Jedes Jahr bildet CarUnion in verschiedenen handwerklichen und kaufmännischen Berufsbildern aus. Besonderen Wert wird auf eine umfassende Ausbildung gelegt, in der die Auszubildenden alle Bereiche des Unternehmens durchlaufen und so lernen, über den Tellerrand hinaus zu schauen.

Autos. Einfach. CarUnion.

CarUnion Standorte in Sachsen-Anhalt:

- **Halle (Saale)**, Merseburger Str. 365, Tel.: 0345 774150
- **Bernburg**, Am Rosengarten 3, Tel.: 03471 36120
- **Aschersleben**, Ottostr. 6, Tel.: 03473 22230
- **Halberstadt**, Otto-Spielmann-Str. 83, Tel.: 03941 68990
- **Dessau**, Zunftstr. 13, Tel.: 0340 253260
- **Hettstedt**, Kämmlitzer Weg 7, Tel.: 03476 853121

Barrierefrei reisen

Die Stadt **Dessau-Roßlau** ist bereits die vierte Stadt in Sachsen-Anhalt, die als barrierefrei geprüfter Tourismusort ausgezeichnet wird. Die entsprechende Urkunde „Reisen für Alle“ übergab Sven Schulze, Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, im Rahmen einer Feierstunde im November letzten Jahres. Ausgezeichnet wurden zudem sechs Tourismusbetriebe: das Bauhaus-Museum Dessau, die Anhaltische Gemädegalerie, die City Pension Dessau, der Tierpark sowie die Tourist-Informationen Dessau und Roßlau. Barrierefrei geprüfte Orte und Betriebe ermöglichen möglichst vielen Gästen eine Teilhabe und unbeschwerte Urlaubsfreuden. Zu den Kriterien der deutschlandweit einheitlichen Kennzeichnung „Reisen für Alle“ gehören beispielsweise ausgeschilderte Parkplätze, Aufzüge, Rampen, stufenlos zugängliche Eingänge oder Hörstationen in Museen sowie inklusive Führungen.



www.reisen-fuer-alle.de

Die Tourist-Information in Dessau mit barrierefreiem Zugang und Angeboten.



Hier übernachten Gäste gerne

Zu den beliebtesten Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen in **Sachsen-Anhalt** zählen auch zehn

Einrichtungen aus

der Region Halle-Dessau. Sie gingen als Regionalsieger beim Wettbewerb Gästeliebling 2022 hervor.

Für den Wettbewerb sichtete der Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. (LTV) zum zweiten Mal die Onlinebewertungen zum Reiseland. Über 107.000 Gäste hatten auf mehr als 250 Internetseiten ihre Bewertung abgegeben. Diese sind Spiegel der Gästezufriedenheit und mittlerweile eine wichtige Entscheidungshilfe bei der Wahl der richtigen Unterkunft.

Die Regions- und Landessieger punkten mit Top-Service, interessanten Angeboten, Herzlichkeit und hoher Qualität – wichtige Säulen für den Tourismus in Sachsen-Anhalt, um Gäste für das Reiseland zu begeistern. Für die Branche dringend nötig, hat sie doch angesichts der aktuellen Energiekrise, finanzieller Belastungen und Personalmangel immer noch stark zu kämpfen, auch wenn die Gästezahlen im vergangenen Jahr im Vergleich zu 2021 wieder gestiegen waren.



**GÄSTE
LIEBLING**
HERZLICHER SERVICE.
BESTENS BEWERTET.

Ein Wettbewerb vom Tourismusverband Sachsen-Anhalt e.V.



Mehr Informationen und die Sieger unter www.tourismusnetzwerk-sachsen-anhalt.de

Anzeige

Design – Bau – Service

Immobilien
mit **System**

+ plus5
KUNDENSERVICE

Ihr perfekter Start
in die Gebäudenutzung.
Zufriedenheit inklusive.

goldbeck.de/plus5

GOLDBECK Niederlassung Leipzig-Halle
Debyestraße 10, 04329 Leipzig
Tel. +49 341 35602-0, leipzig-halle@goldbeck.de

building excellence
goldbeck.de

GOLDBECK



The next 150 years start here

Seit 150 Jahren sind die Menschen am Roche-Standort in Mannheim treibende Kraft hinter innovativen Therapien und diagnostischen Tests – für Patient:innen auf der ganzen Welt. Inmitten Europas, an zwei Flüssen: Roche in Mannheim ist so lebendig, erfinderisch und vielfältig wie die Quadratestadt selbst. Hightech trifft Herz und Machermentalität. Auch für die nächsten 150 Jahre.

www.roche.de/mannheim

Arbeitgeber der Zukunft

Die IDT Biologica aus Rodleben ist „Unternehmen der Zukunft 2022“. Sie setzte sich gegen weitere acht Bewerber um den Titel durch, den die Arbeitgeberinitiative „Familienbewusstes Arbeiten“ **Dessau-Roßlau** seit 2017 vergibt. Dem Unternehmen sei es sehr wichtig, dass sich die eigenen Mitarbeiter wohlfühlen, hob die Laudatorin, Dessau-Roßlaus Gleichstellungsbeauftragte Claudia Heß, hervor. So engagiere sich IDT in großem Maße für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf – ein wichtiger Faktor auch im Werben um neue Fachkräfte. IDT bietet seinen Mitarbeitern unter anderem flexible Arbeitszeiten, Familienfeste, Unterstützung in schwierigen

Lebenslagen sowie die Option, in bestimmten Phasen bei vollem Lohnausgleich verkürzt arbeiten zu gehen.

Die Arbeitgeberinitiative, deren Mitglied auch die IHK ist, will Unternehmen eine offene Plattform zum Erfahrungsaustausch und zur organisationsübergreifenden Kooperation ermöglichen. Ziel ist es, als Arbeitgeber attraktiver zu werden und Fachkräfte besser gewinnen und binden zu können.



www.agi-dessau-rosslau.de

Schäden durch Cyberkriminalität

Jedes dritte Unternehmen in **Sachsen-Anhalt** ist bereits Opfer eines Cyberangriffs geworden. Das geht aus der 9. Unternehmerkunden-Studie im Auftrag der Commerzbank hervor. Demnach wurde bereits bei 72 Prozent der Betriebe versucht, Daten durch Phishing-Mails zu stehlen. Bei 39 Prozent wollten Externe das Vertrauen von Mitarbeitenden ausnutzen, um sensible Daten zu erhalten. Jedes siebte betroffene Unternehmen in Sachsen-Anhalt beklagt dabei Schäden durch die Cyberkriminalität. Diese reichen von finanziellen Verlusten über Imageschäden bis hin zum Verlust von Kunden bzw. Kundendaten. Für die Studie wurden bundesweit 2.500 Unternehmen – sowohl Kunden der Commerzbank als auch anderer Banken – mit einem Jahresumsatz von bis zu 15 Millionen Euro vom Meinungsforschungsinstitut Ipsos befragt, davon 100 in Sachsen-Anhalt.



www.commerzbank.de/konzern

Anzeige

Zum Glück gibt's Feser-Wittig!



**Die Marke Škoda wird über unseren Standort in Magdeburg abgebildet.*

Wir stellen vor:

Mit insgesamt acht Häusern in und um Bernburg bietet die Feser-Graf-Gruppe das komplette Fuhrparkmanagement von der strategischen Planung bis zur flexiblen Steuerung. Unsere kompetenten Fuhrparkspezialisten beraten Sie exklusiv, markenübergreifend und unabhängig – getreu dem Motto: „One face to the customer“.

Ihre Ansprechpartner:



Ralf Wittig
Verkaufsleiter
Audi Neuwagen
03471 3224-22
Ralf.Wittig@
feser-graf.de



Thomas Zeidler
Verkaufsleiter VW,
VW NFZ, Skoda, SEAT
Neuwagen
03471 3221-51
Thomas.Zeidler@
feser-graf.de

Unsere Stärken – Ihre Vorteile:

- Fuhrparkanalyse und -bewertungen zur Betriebskosteneinsparung
- Green Fleet Beratung
- E-Mobilitäts Lösungen
- Full-Service-Angebote
- Hoher Lagerbestand für rasche Reaktion im Bedarfsfall
- Sonderkonditionen im Bereich Leasing und Finanzierung
- Schnelle und unbürokratische Schadensabwicklung
- Mobilitätsgarantie bei Werkstattaufenthalt
- Kostengünstige Langzeitvermietung
- UVV-Prüfung
- Bundesweite An- und Auslieferung Ihrer Neuwagen
- Großabnehmer-Ausstattungs Pakete
- Volkswagen Versicherungs Dienst

Büroanschrift:

Autohaus Feser-Wittig GmbH
Hallesche Landstraße 112
06406 Bernburg
Tel.: 03471 3224-0
audi.bernburg@feser-graf.de

Feser und Wittig GmbH
Hallesche Landstraße 110
06406 Bernburg
Tel.: 03471 3221-0
vw.bernburg@feser-graf.de



FESER  **GRAF**

Inklusion als Weg zur Fachkraft

Die Suche nach Fachkräften ist schwer und wird in Zukunft nicht einfacher. Noch zu wenige Unternehmen nutzen das **Potenzial**, das Menschen mit Behinderung in die Firma mitbringen. Ein Blick, der sich für beide Seiten lohnt.

Eigentlich ist alles gesetzlich geregelt. Unternehmer mit mindestens 20 Mitarbeitern haben eine sogenannte Beschäftigungspflicht. Das bedeutet, sie müssen je nach Betriebsgröße mindestens fünf Prozent ihrer Stellen mit schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten Menschen besetzen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, schlägt das zu Buche – mit einer Ausgleichabgabe, die an das Integrationsamt des Landes zu zahlen ist.

„Leider ist Sachsen-Anhalt noch immer das Schlusslicht bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen“, weiß Stephan Olschak. „Schade, denn erfahrungsgemäß sind behinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmer engagiert, motiviert und sehr loyal.“ Der Fachmann aus dem Integrationsamt mit Standort Halle verweist zudem darauf, dass das Amt Unternehmer und deren potenzielle Mitarbeiter im beruflichen Alltag begleitet und unterstützt. Auch finanziell, etwa für Investitionen für einen neuen Arbeitsplatz.

Viel ist möglich

„Je nach Grad und Art der Behinderung oder Gleichstellung ist vieles an Leistungen und Förderungen möglich. Das ist so individuell wie der Mensch selbst“, sagt Stephan Olschak. Wann jemand als schwerbehindert gilt, wird am Grad der Behinderung ermittelt und dann – je nach Einschränkung – ein individueller Leistungs- und Förderprozess in Gang gesetzt. Entscheiden sich Unternehmen dafür, einen Menschen mit Behinderung einzustellen, berät sie das Integrationsamt bei der Gestaltung eines inklusiven Arbeitsplatzes und unterstützt sie beim Ausfüllen der Leistungs-

anträge. Braucht der potenzielle Arbeitnehmer etwa einen besonderen Sitzplatz, Monitor oder Lift, um sich barrierefrei fortzubewegen, können diese Anschaffungen gefördert werden. Das Integrationsamt wird bei der praktischen Umsetzung bei den Unternehmen vor Ort sowohl vom Integrationsfachdienst als auch vom Technischen Beratungsdienst unterstützt. Sie checken, was im Büro oder der Werkhalle zu beachten ist. Bei Problemen im beruflichen Alltag haben sie ein offenes Ohr für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Finanziell gefördert werden kön-

„Wir versuchen immer, maßgeschneiderte Lösungen zu finden.“

Stephan Olschak,
Integrationsamt Sachsen-Anhalt



nen Technik, aber auch Fortbildungen oder Arbeitsassistenten, um das volle Leistungsvermögen des behinderten Mitarbeiters auszuschnüffeln.

In aller Kürze: Was kann gefördert werden

- Budget für Arbeit: dauerhafter Ausgleich für Arbeitgeber bei Leistungsminderung der Beschäftigten; ist für Menschen gedacht, die sonst in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder bei einem anderen Leistungsanbieter arbeiten würden.
- Probebeschäftigung: für bis zu drei Monate werden die Personalkosten vollständig übernommen; in dieser Zeit können alle Beteiligten testen, ob sie sich eine Zusammenarbeit dauerhaft vorstellen können.
- Arbeitsplatzausstattung: fördert die Neuschaffung und den Erhalt von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen, sichert langfristig die Erwerbsfähigkeit oder verhindert durch Prävention eine Verschlechterung der Gesundheit.
- Eingliederungszuschuss: dient als finanzieller Anreiz für Unternehmen, Menschen mit Behinderung einzustellen; gleichen einen eventuellen Mehraufwand aus, den Arbeitgeber für die besondere Einarbeitung eines Menschen mit Behinderung haben.
- Beschäftigungssicherungszuschuss: entlastet Arbeitgeber im bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnis, wenn tatsächlich deutliche Mehraufwendungen durch die Behinderung der Mitarbeiter entstehen.

Die Integrationsämter beraten gerne frühzeitig dazu, welche Leistung von welchem Leistungsträger zur konkreten Situation passt.



Schauen, was geht: www.beratungskompass-inklusion.de



Regional aufgestellt

Das niederschwellige Angebot der Integrationsämter soll es Unternehmen leichtmachen, sich zu informieren und kurzfristig Unterstützung zu erhalten. Regionale Anlaufstellen der Integrationsämter und Integrationsfachdienste ermöglichen schnelle fachliche Beratung auf kurzem Weg. Auch eine Probebeschäftigung, um zu testen, ob man miteinander arbeiten kann, ist in einem ersten Schritt denkbar – und kostenfrei für das Unternehmen. Dass man auf diesem Weg dauerhaft gut zusammenkommen kann, dafür gibt es überall im Land gute Beispiele. Und Stephan Olschak verspricht: „Anträge müssen sein, aber wir versuchen immer so unbürokratische Lösungen wie möglich zu finden.“

Inklusive Arbeitsplätze bieten eine Möglichkeit, dem Fachkräftemangel zu begegnen.



Ein umfangreiches Informationsangebot rund um die Beschäftigung behinderter Menschen finden interessierte Unternehmen bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen: www.bih.de

Integrationsamt Sachsen-Anhalt

Stephan Olschak
Tel. 0345 514-1690
stephan.olschak@lvwa.sachsen-anhalt.de
www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/integrationsamt



IHK Halle-Dessau
Starthilfe und Unternehmensförderung
Achim Schaarschmidt
Tel. 0345 2126-272
aschaarsch@halle.ihk.de

Werden Sie „Top-Ausbildungsbetrieb“!

Noch bis 31. Januar 2023 läuft die Bewerbungsphase für die Auszeichnung mit dem Gütesiegel „Top-Ausbildungsbetrieb“. Anerkannt werden Unternehmen und Betriebe, die ihren Auszubildenden eine besonders gute Ausbildung bieten und sich in hohem Maß z. B. für die Berufsorientierung engagieren. Preisträger der vergangenen Jahre punkteten u. a. neben einer qualitativ hochwertigen, fachlichen Ausbildung mit Azubi-Fit-Programmen zur Stressbewältigung und gesunden Ernährung, stellten die Auszubildenden für Sportaktivitäten frei oder setzten sich besonders für benachteiligte Jugendliche ein.



TOP
AUSBILDUNGS-
BETRIEB 2023
der IHK Halle-Dessau



Alle Informationen zum Wettbewerb sowie den Bewerbungsbogen finden Unternehmen unter www.ihk.de/halle, Nr. 4861044.



IHK Halle-Dessau, **Aus- und Weiterbildung**
Jana Krüper Tel. 0345 2126-330, jkrueper@halle.ihk.de



Alle Seminare und Webinare online finden
www.tuev-nord.de/seminare

Ihr Weiterbildungsspezialist
im Raum Halle/Dessau

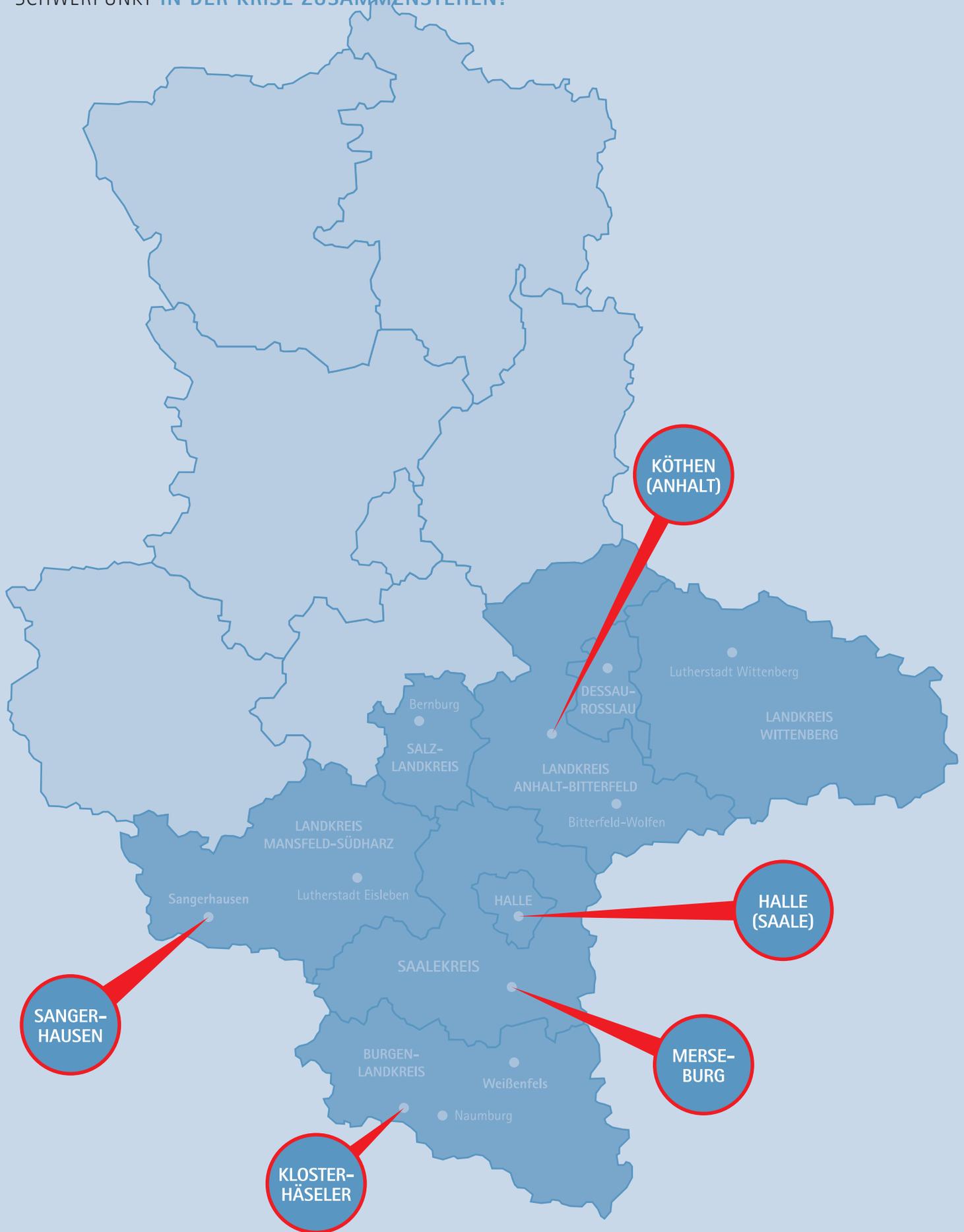
Vorsprung durch
Qualifizierung –
auch online!

- ✓ Alle Seminare auch **Inhouse** buchbar
- ✓ Zugeschnitten auf die Herausforderungen von morgen
- ✓ Viele Seminare jetzt auch als **Webinar** buchbar

Einfach schnell und direkt anmelden:

www.tuev-nord.de/seminare
Telefon **0345 5686 959**
Akademie-Hal@tuev-nord.de

SCHWERPUNKT **IN DER KRISE ZUSAMMENSTEHEN!**



Alarmstufe Rot!

Die Ruhe nach Neujahr ist trügerisch. Nach und nach kehrt das Bewusstsein zurück, dass die **Krise** des alten auch die des neuen Jahres ist. Wie gehen Unternehmen im IHK-Bezirk Halle-Dessau damit um?

Dr. Christoph Günther, IHK-Vizepräsident und Geschäftsführer der Chemieparkgesellschaft „InfraLeuna“, beschrieb die Lage in der „Mitteldeutschen Zeitung“ schon im vergangenen Herbst ungeschminkt: „Wir gehen davon aus, dass die Produktion um 30 bis 40 Prozent gesunken ist.“ Nur wenig später gab Gita Gopinath dem „Handelsblatt“ zu Protokoll, dass Deutschland noch lange mit der Energiekrise zu kämpfen habe und die damit verbundene Wachstumsschwäche extrem zu spüren bekomme. Die Vize-Direktorin des Internationalen Währungsfonds (IWF) sieht die Ursache dafür vor allem darin, dass mit der Industrie ein in Deutschland vergleichsweise großer Sektor besonders betroffen sei: „Und diese Unternehmen hatten schon in der Corona-Pandemie mit den unterbrochenen Lieferketten zu kämpfen, jetzt kommen auch noch die rasant steigenden Energiekosten hinzu.“ Den Industriestandort Deutschland erschüttern die damit verbundenen Schocks außergewöhnlich stark.

Handlungsfähigkeit erhalten

Wollen sich Unternehmen in dieser Situation behaupten, müssen sie zum einen ihre Abwehrkräfte stärken und zum anderen Geschäftsmodelle möglichst noch langfristiger anlegen, um ihre Widerstandsfähigkeit zu erhöhen und unternehmerische Handlungsfähigkeit zu erhalten. Wie dringend das ist, zeigt eine aktuelle Restrukturierungsstudie der Unternehmensberatung Roland Berger. Mehr als jeder zweite der dafür befragten deutschen Unternehmer räumt darin ein, nur bedingt oder gar nicht auf solche Schockwellen vorbereitet zu sein.



Deutschland hat noch lange mit der Energiekrise zu kämpfen.“

Gita Gopinath
Vize-Direktorin des Internationalen Währungsfonds (IWF)

Rahmenbedingungen in der Kritik

Unternehmerische Abwehrkräfte und Widerstandsfähigkeit zu stärken, setzt allerdings auch Rahmenbedingungen voraus, die aktives Handeln von Unternehmen befördern beziehungsweise überhaupt zulassen. Hier fühlen sich gerade viele kleine und mittelständische Unternehmen im IHK-Bezirk von der Bundespolitik allein gelassen, behindert oder von immer mehr Bürokratie gegängelt. Statt das Fundament von Wettbewerbsfähigkeit in der aktuellen Krise zu stärken, trägt für eine wachsende Zahl von Unternehmen das Handeln der Berliner Ampelkoalition momentan eher dazu bei, dass das Fundament erodiert. Stichworte sind nicht nur Energiekrise, Rohstoffknappheit und Fachkräftemangel. Fatal wirkt vor allem der Eindruck, dass die Auswirkungen all dessen im Bund mehr oder weniger ignoriert werden, um vor allem eine eigene politische Agenda durchzuziehen.



Die Produktion ist erheblich gesunken.“

Dr. Christoph Günther
Geschäftsführer der
InfraLeuna GmbH und
IHK-Vizepräsident

Kleine Unternehmen sterben leise

Geht das so weiter, befürchtet Jörg Schlichting einen Exodus besonders kleiner Unternehmen. „Die sterben bekanntlich leise“, sagt der Inhaber der EWS Die Schuhfabrik und Vizepräsident der IHK Halle-Dessau. Er sieht die Aufbauleistung der Region in den vergangenen 30 Jahren in Gefahr. Damit abfinden will er sich allerdings nicht. „Gerade in Zeiten, in denen die Politik rote Linien ständig weiter verschiebt, ist es wichtig, sich als Unternehmer einzumischen“, ist er überzeugt und legt auch als Mitglied des Mittelstandsausschusses des Deutschen Industrie- und Handelskammertages DIHK den Finger immer wieder in die Wunde. Er ist sicher: Gerade jetzt ist es wichtig, die Probleme offen und ungeschminkt anzusprechen, sie entschlossen anzupacken und zusammen zu stehen. Nun: eine Reise durch den IHK-Kammerbezirk.



Es ist wichtig, sich als Unternehmer einzumischen.“

Jörg Schlichting
Inhaber der EWS
Die Schuhfabrik e. K. und
IHK-Vizepräsident



Kosten bremsen die Familie feiner Backideen

Wer mit explodierenden **Kosten** produziert, kann diese oft nicht 1:1 weitergeben. Ein Balanceakt selbst für gestandene Mittelständler.



„
Ohne
Wirtschaft-
lichkeit stockt
die Waren-
versorgung!“

Marco Thiele
Geschäftsführer der Kathi
Rainer Thiele GmbH

Gerade hat Marco Thiele einen kurzen Ausflug in das bevorstehende Frühjahr und den folgenden Sommer unternommen und mit seinem Team die Ideen für Osteraktionen besprochen. Auch die geplanten Sommertorten waren schon ein Thema. Immer wieder kreative neue Backideen zu entwickeln, das gehört zur Kathi Rainer Thiele GmbH, wie die Klassiker vom Streusel- bis zum Pizzateig. Zurück an seinem Schreibtisch sind vom Geschäftsführer vor allem unternehmerische Kreativität und Fingerspitzengefühl gefragt, um das Traditionsunternehmen möglichst sicher durch die aktuelle Krise zu manövrieren. Das unruhige Fahrwasser rührt dabei nicht wie bei anderen Mittelständlern aus der Gaskrise oder Rohstoffengpässen. Kathi produziert nicht mit Gas und arbeitet hauptsächlich mit regionalen Lieferanten zusammen. Kritisch sind für das Unternehmen die regelrecht explodierenden Rohstoffkosten. Die stiegen schon vor dem Krieg in der Ukraine. Mit dessen Ausbruch gingen die Beschaffungskosten dann allerdings regelrecht durch die Decke. Und das zu einem Zeitpunkt, als die neuen Preise ab März 2022 mit dem Han-

Von Zucker über Stärke bis Mehl und Verpackungsmaterial – die Produktion hat sich auch bei Kathi verteuert. Ein Balanceakt für das Familienunternehmen.

del bereits vereinbart waren. Marco Thiele macht die Rechnung auf: Bei Zucker und Stärke stiegen die Kosten binnen Jahresfrist um 90 Prozent, bei Mehl immerhin noch um 40 Prozent. Steigende Strom-, Logistik- und Verpackungskosten folgten ebenso wie höhere Löhne.

Kompromisse auf allen Seiten gefragt

Und während mancher Lieferant Kathi vor die Wahl stellte, höhere Preise zu akzeptieren oder nicht beliefert zu werden, stellte sich der Handel auf der anderen Seite zum Teil taub. „Natürlich haben wir überall nach vernünftigen Kompromissen gesucht, gelungen ist uns das nicht überall sofort“, rekapituliert der Unternehmer. Einen Handelspartner belieferte Kathi im vergangenen Sommer dann zeitweise selbst nicht, weil zunächst kein Weg zu einer vernünftigen Einigung führte. „Bewegung kam dann vor allem in die Sache, weil Kunden in den betreffenden Märkten verstärkt nach unseren Produkten fragten.“ Marco Thiele weiß, dass ihm in den kommenden Monaten die Abwägung von Wirtschaftlichkeit und Existenzsicherung auf Schritt und Tritt weiter begleiten wird. Ohne Kompromisse wird es dabei auch in nächster Zukunft nicht gehen, soll die Warenversorgung aufrechterhalten werden.

Von der Politik erwartet er neben einem regulatorischen Eingreifen bei den Energiepreisen vor allem endlich weniger Bürokratie und bei neuen gesetzlichen Regelungen immer die Beantwortung einer Frage: Wem nützt das?

Lieferketten regional stärken und digitalisieren

Die Idee der Mittelstand-Digital Zentren ist ganz einfach: Sie sollen kleine und mittlere Unternehmen über Chancen und Herausforderungen der **Digitalisierung** informieren und dabei helfen, erste Schritte zu gehen, um Partner und Fördermittel zu finden.

Kathrin Schaper-Thoma ist von dieser Idee des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie überzeugt. Das von ihr geführte Merseburger Innovations- und Technologiezentrum GmbH (MITZ) beteiligt sich deshalb am gerade entstandenen Mittelstand-Digital Zentrum Leipzig-Halle als Konsortialpartner. Für sie öffnet sich damit die Chance, die Begleitstrukturen für den digitalen Wandel, unter anderem über den Erfahrungsaustausch mit anderen Zentren in Deutschland, in der Region zu professionalisieren. Daneben „gibt es zur stärkeren Vernetzung vor Ort bei den Themen Nachhaltigkeit und Digitalisierung keine Alternative.“ Gerade die aktuelle Krise zeige, wie nötig eine zielgerichtete Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen auf kurzem Wege sei, ist die Wirtschaftsförderin überzeugt, die sich deshalb unter anderem auch in der IHK-Vollversammlung engagiert.

Lieferketten neu denken und gestalten

Besonders deutlich werde dieser Handlungsbedarf an der aktuellen heiß diskutierten Lieferkettenproblematik. Die zeige vor allem, wie alles global immer stärker zusammenhänge, öffne aber auch einen Gestaltungsraum für das neue Zentrum: „Momentan zieht das seit 1. Januar geltende neue Lieferkettengesetz viel Aufmerksamkeit auf sich und verunsichert viele Unternehmer, obwohl sie davon gar nicht direkt betroffen sind. Hier ist klassische Aufklärungsarbeit zu leisten.“ Erste Formate dafür testet der neue Verbund gerade übrigens, über die Lieferkettenproblematik hinaus“, sagt Schaper-Thoma und ergänzt: „Fast wichtiger aber ist die Begleitung der einheimischen Wirtschaft, eigene Lieferketten nachhaltig neu auszurichten und zu gestalten. Dass Digitalisierung auch dabei helfen kann, haben viele noch gar nicht erkannt.“ Die aktuelle Krise zu nutzen, um regionale Wertschöpfung mit digitaler Hilfe zu stärken, sieht sie deshalb als Chance und Herausforderung. Wie brennend das Thema ist, zeigt übrigens auch eine aktuelle Untersuchung des Ifo-Instituts. Nach der reagiert die

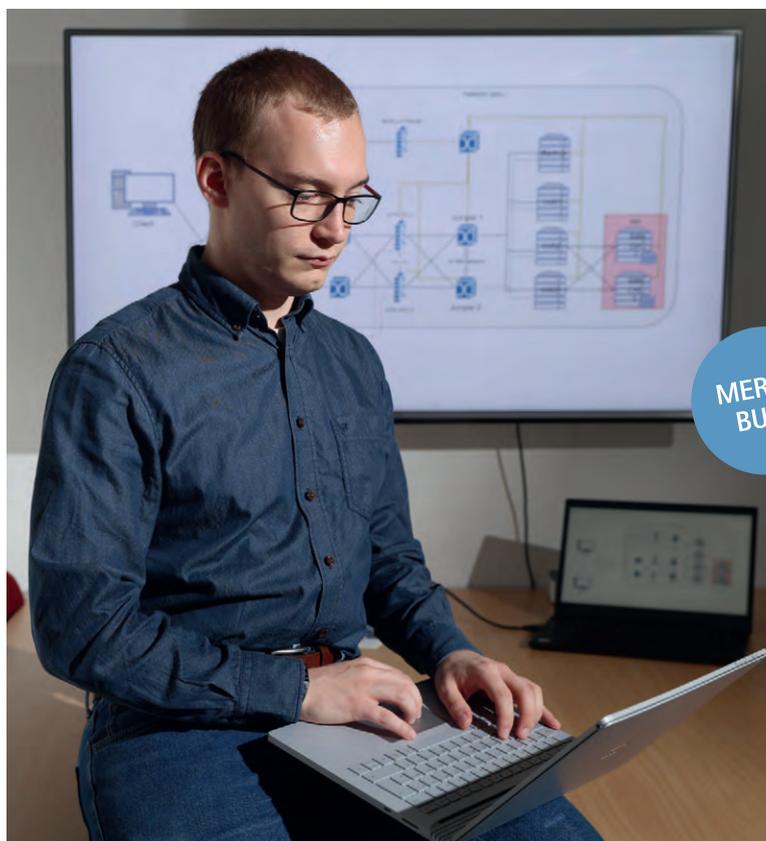
deutsche Industrie mit verstärkter Lagerhaltung auf die seit Beginn der Corona-Pandemie immer wieder auftretenden Störungen internationaler Lieferketten. 68 Prozent der Unternehmen haben ihre Lager vergrößert und 65 Prozent zusätzliche Lieferanten gesucht. Immerhin 54 Prozent überwachen ihre Lieferketten inzwischen besser. „Gerade, weil Lieferketten komplexer und störanfälliger geworden sind und schon kleine Brüche einen Produktionsausfall verursachen, sind wir gut beraten, die Vernetzung in der Region – wo möglich – zu verstärken.“

Der Merseburger Jungunternehmer Lucas Till hat Digitalisierung zu seinem Geschäftsmodell gemacht. In Zukunft bietet hier auch das Mittelstand-Digital Zentrum Begleitstrukturen an.



„
Von starken
nachhaltigen,
wenn möglich
regionalen Liefer-
ketten profitieren
alle.“

Kathrin Schaper-Thoma
Geschäftsführerin der
Merseburger Innovations- und
Technologiezentrum GmbH
(MITZ)



Bürokratische Hürden minimieren

Die **Energieversorgung** im Unternehmen unabhängiger zu gestalten, ist eine enorme Herausforderung. Doch die Henglein GmbH & Co. KG hat sie angenommen, trotz bürokratischer Hürden.



Mit 560 Mitarbeitern ist der Bäckereibetrieb aus Klosterhäseler ein gut funktionierender und im Osten großer Mittelständler. Das Energiebewusstsein ist dabei nicht erst in der Krise gewachsen. Bereits seit 15 Jahren ist das Thema präsent. Dabei hilft vor allem die Wärmerückgewinnung, die beispielsweise bei Kältemaschinen und Kompressoren in der Teigherstellung entsteht. Die beim Kühlprozess produzierte Restwärme wird unter anderem für die Warmwasseraufbereitung sowie das Beheizen von Büroräumen genutzt. „Los ging alles damit, dass unser Energiemanagement uns aufgefordert hat, unseren Verbrauch zu dokumentieren. Genau das hat uns die Augen geöffnet“, sagt Betriebsleiter Ralf Röhrborn. Alles in einer Excel-Tabelle. Das hat allen auf einen Blick gezeigt, dass es erhebliche Reserven gibt. Dazu muss man wissen, ein Drittel der Energie des Backwarenherstellers geht in die Kälteerzeugung. „In der jetzigen Situation zahlt sich aus, dass wir hier langfristig optimiert haben.“ Da der Betrieb lediglich Teigrohlinge herstellt, benötigt er kein Gas. „In Summen hat uns die Energiekrise zum Glück deshalb nicht so hart getroffen. Trotzdem haben wir 35 Prozent höhere Ausgaben für Strom“, sagt der Betriebsleiter.

Wir könnten weiter sein!

Aber Ralf Röhrborn räumt ein: „Wir könnten schon weiter sein.“ Vor sieben Jahren hat der Teighersteller die erste Photovoltaikanlage auf dem Dach installiert. Ende des Jahres 2021 wurde eine Erweiterung über 750 kWp in Angriff genommen. Doch Strom produziert die Anlagenerweiterung immer noch nicht. Seit März 2022 steht die betriebsbereite Photovoltaikanlage auf dem Dach des Großbetriebs, doch mangelt es an der Genehmigung für eine endgültige Inbetriebnahme. „Die Erweiterung ist technisch geprüft und bereit, doch die letzten bürokratischen Hürden halten die Inbetriebnahme auf. Solche Genehmigungsverfahren müssen einfach schneller von statten gehen“, fordert Ralf

Röhrborn. Investitionen in die eigene Infrastruktur sind wichtig, aber nur eine Seite der Medaille, ist er überzeugt. Das Mitnehmen der eigenen Belegschaft in so einem Prozess ist ebenso wichtig. „Dabei muss man die Mitarbeiter sensibilisieren und ihnen vor allem aufzeigen, welchen konkreten Einfluss der Einzelne aufs Energiesparen hat, vom Fließbandarbeiter bis zur Sachbearbeiterin.“ Sein Fazit: Genehmigungsverfahren und Bürokratie hindern Unternehmen teilweise noch immer an einer energieeffizienteren Betriebsführung. Solange sich das nicht ändert, bleibt ein beschleunigter Ausbau der Erneuerbaren ein frommer Wunsch.

„**Genehmigungsverfahren müssen schneller werden!**“

Ralf Röhrborn
Betriebsleiter der
Henglein GmbH & Co. KG



Damit die Teige auch zukünftig vom Band laufen können, setzt der Backwarenhersteller auf Eigenenergieerzeugung. Die bürokratischen Hürden sind hoch.

SANGER-
HAUSEN

Wer weg ist, ist weg!

Das nichteuropäische Ausland lockt mit preiswerter Energie, niedrigen Steuern und weniger Verwaltungsaufwand. Wer einmal seinen angestammten **Standort** in Deutschland verlassen hat, kommt nicht wieder. Eine ganz reale Gefahr.

newcycle ist ein erfolgreiches, kerngesundes mittelständisches Familienunternehmen mit 40 Mitarbeitern. Von Sangerhausen aus bedient es international nachhaltige industrielle Nischen unter anderem in den Bereichen Polymere Füllstoffe, Lebensmittelzusatzstoffe und Integrale Carbonfasern zur Verstärkung von Hochleistungsbetonen. Einige dieser Innovationen sind „Eigenentwicklungen“, die das Unternehmen gemeinsam mit verschiedenen Universitäten und Forschungseinrichtungen entwickelt hat. Geschäftsführer Christoph Osterroth rechnet vor: „newcycle braucht jährlich über zwei GWh Strom für die Produktion. Dank nachhaltiger Prozesse sparen wir heute schon 18,9 Tonnen Kohlendioxid ein. Das entspricht immerhin der CO₂-Emis-

sion von 6.200 Norm-PKWs. Trotzdem bleibt unsere Produktion energieintensiv. Für das Jahr 2023 stehen Mehrkosten von einer halben Million Euro im Raum.“

Standort international nicht mehr wettbewerbsfähig

In den explodierenden Energiepreisen sieht Osterroth eine echte Gefahr für den Standort Sangerhausen. „Wir exportieren überwiegend ins nichteuropäische Ausland. In Regionen also, die deutlich weniger von der Energiekrise betroffen sind. Wir können die Strommehrkosten nicht auf die Produktpreise umlegen, ohne unsere internationale Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen“, ist Osterroth überzeugt und fügt hinzu: „Da wir, entgegen der Annahme des Bundeswirtschaftsministers, die Lieferketten nicht unterbrechen können, ohne zukünftig völlig auf die jeweiligen industriellen Segmente zu verzichten, wird es 2023 herausfordernd werden, unter den aktuellen Bedingungen wirtschaftlich zu produzieren.“

Was wäre die Alternative? Die Schweiz, USA, Canada oder Vietnam bieten wesentlich wettbewerbsfähige Strompreise, niedrige Unternehmensbesteuerung und weniger Verwaltung. „Bevor wir den Geschäftsbetrieb in Deutschland aufgrund international nicht wettbewerbsfähiger Energiekosten einstellen müssten, würden wir eine solche Alternative in Erwägung ziehen.“ Und, wer einmal weg ist, kommt nicht wieder. Christoph Osterroth appelliert an die politischen Entscheidungsträger: „Wir benötigen als energieintensive Mittelständler schnellstmöglich Planungssicherheit und umgehend eine Deckelung der Strompreise auf nicht mehr als 13 ct/kWh.“

Sangerhausen ist für viele Unternehmen eine sichere Bank. Zwingt die Energiekrise sie, den Standort zu verlassen?



„
Wir brauchen
eine Deckelung
der Strompreise!“

Christoph Osterroth
Geschäftsführer der newcycle
GmbH Sangerhausen



In seiner Werkstatt merkt der Köthener Juwelier die Auswirkungen der Krise. Mehr Reparaturen, weniger Neukreationen stehen auf der Auftragsliste.

Kooperativ durch die Krise

Steigende Preise sorgen für ein verändertes Kaufverhalten. Das bekommt vor allem der **Einzelhandel** zu spüren, weiß Uwe Schönemann.

Seit 1930 besteht das Juweliergeschäft Schönemann in Köthen. Gegründet wurde das Traditionsunternehmen von den Großeltern des jetzigen Inhabers, Uwe Schönemann. Er führt es seit 1996. In dieser Zeit hat der Goldschmiedemeister schon viele Krisen miterlebt. „Es soll nicht lax klingen, aber in Krisen sind wir Einzelhändler geschult“, sagt der Inhaber. „Vor allem in meiner Branche verzichten die Kunden auf Anschaffungen, wenn die Preise für Lebenshaltungskosten steigen.“ Ein schwindender Umsatz machte sich im Vergleich zum Vorjahr bereits im dritten Quartal 2022 für ihn bemerkbar. Im Werkstattbereich des Fachgeschäfts für Uhren und Schmuck werden mehr Umarbeitungen und Reparaturen durchgeführt, während Neuanschaffungen zurückgingen. Doch Uwe Schönemann hat einen Plan: „Mit Direktansprache von Kunden über Werbung sowie ansprechende Schaufenstergestaltung und regelmäßige Aktionen versuche ich, zielgerichtet im Gespräch zu bleiben. Ja, Werbung kostet Geld, aber wer nicht wirbt, der hat bereits verloren.“ Dies Kosten dafür kalkuliert der Juwe-

lier im Budget ein. Und er setzt auf Kooperationen und Partnerschaften. So warb etwa im Kino gegenüber ein namhafter Uhrenhersteller für seine Uhren, die bei Uwe Schönemann erhältlich waren.

Win-win-Situation in der Werbung

Schönemann setzt seit vielen Jahren auf solche langfristigen Kooperationen und Beziehungen, die sich über lange Zeit immer weiterentwickelt haben. Heute ist diese Zusammenarbeit mit großen Firmen und langfristigen Partnern für den Juwelier essentiell. „Es ist ein Geben und Nehmen. Die Zusammenarbeit mit starken Marken ist mir wichtig, weil darüber auch mein Qualitätsanspruch an die Kunden transportiert wird“, ist Uwe Schönemann überzeugt. So hilft man sich gegenseitig in der Krise und unterstützt sich, wo man kann. Genau das ist Uwe Schönemanns Tipp für andere Unternehmer. Denn langfristige Kooperationspartner sind loyal und stehen einem auch in schweren Zeiten bei.



„Partnerschaften helfen in der Krise!“

Uwe Schönemann
Inhaber Juwelier
Schönemann

Personalentwicklung setzt auf Teilhabe

Deutschland leidet nicht nur an zu wenig Fachkräften, auch einfache Tätigkeiten tragen zum Unternehmenserfolg bei. Offenheit für neue Wege der **Personalsuche** öffnet dabei Türen für alle Beteiligten.

Feierabendzeit in der Globus-Markthalle. Frischer Brötechenduft liegt in der Luft. Im Drogeriebereich füllt Marcel Dittmann die Auslagen auf. Er gehört seit dem 1. März 2021 zu den Mitarbeitern, die sich über das Teilhabechancengesetz eine neue Tür ins Berufsleben öffnen. Gerade ist aus dem ursprünglich befristeten ein unbefristetes Arbeitsverhältnis für ihn geworden. Für Cornelia Kindler ist Marcel Dittmann ein Gewinn. Sie verantwortet die Personalentwicklung von immerhin fast 400 Mitarbeitern in Halle und hat die gleichen Sorgen wie viele Personalchefs in kleinen und mittelständischen Unternehmen der Region. Wenn sie Arbeitskräfte für einfache, aber wichtige Tätigkeiten im Markt sucht, setzt sie seit Jahren auf eine enge Kooperation mit dem Jobcenter Halle. „Damit unser Markt funktioniert, brauchen wir auch viele fleißige Hände in Jobs, für die eine spezielle Berufsausbildung nicht unbedingt nötig ist. Etwa in unserer Gastronomie an der Essensausgabe oder in der Eigenproduktion.“

Kooperation für neue Wege der Personalsuche

Herrscht hier Bedarf, spricht sie gemeinsam mit dem Jobcenter Langzeitarbeitslose an. Die absolvieren bei Interesse ein für beide Seiten unverbindliches zweiwöchiges Praktikum. „Dabei gewinnen beide ein Gefühl, ob es passt. Und man erspart sich Enttäuschungen“, beschreibt Cornelia Kindler den Einstieg. „Ist der geschafft, geht es los.“ Seit Start der Kooperation hat die Globus-Personalchefin so über 20 Mitarbeiter für das Unternehmen gewonnen. „Anfangs übernimmt das Jobcenter 100 Prozent des Arbeitslohns. Das nimmt zunächst etwas weg vom Leistungsdruck, denn die neuen Mitarbeiter sind häufig aus unterschiedlichsten Gründen lange Zeit keiner geregelten Erwerbstätigkeit nachgegangen. Verbunden ist die Einstellung mit einem verbindlichen Coaching, das das Jobcenter stellt. In regelmäßigen Gesprächen wird alles auf den Tisch gepackt, was den Erfolg der Eingliederung

Globus setzt auf die Eigenproduktion vieler Produkte direkt im Markt. Fleißige Hände stellen täglich frische Speisen für die Kunden her. Ohne sie würde der Markt nicht funktionieren.

ins Team beschleunigen kann oder manchmal auch behindert. Wichtigstes Ziel für Cornelia Kindler: die Mitarbeiter auch nach Ende der Förderung im Hause halten. Motivation dafür ist neben der Anerkennung der Arbeitsleistung im Alltag auch die Einbindung der „Neuen“ in das Globus-Programm der Mitarbeitergarantien. Unter anderem bezuschusst Globus eine betriebliche Altersvorsorge, zahlt bei langjähriger Betriebszugehörigkeit eine Jubiläumsvergütung oder bietet individuelle Weiterentwicklung an.

Die Personalchefin hat auch selbst auf diesem Weg gelernt und sich davon verabschiedet, immer den idealen Mitarbeiter zu gewinnen. „Jeder Mensch ist unterschiedlich, hat Bedürfnisse und Herausforderungen in seinem Leben. Sich hierauf, soweit möglich, einzustellen ist hilfreich“, sagt sie heute und rät anderen Arbeitgebern, es selbst auszuprobieren. „Haben Sie dafür Geduld. Es lohnt sich!“



„*Es lohnt sich, auf neuen Wegen Personal zu suchen.*“

Cornelia Kindler
Personalleiterin Globus
Halle-Dieselstraße



HALLE
(SAALE)

WIR MACHEN SIE BEKANNT!



Prüfer Medienmarketing ist ein Fachverlag für Wirtschaftsmedien – besonders für die Zeitschriften der Industrie- und Handelskammern. Wir bieten Ihnen kompetente und umfassende Beratung aus erster Hand. Außerdem sind wir Mediaspezialisten. Von der einfachen Anzeigenschaltung bis hin zu strategisch ausgearbeiteten Media-Plänen für sämtliche, am Markt befindliche Publikationen.



Sie wollen für Ihr Unternehmen werben?

Sprechen Sie uns an – wir beraten Sie gerne!
Telefon: 072 21 / 21 19 29 · Mail: achim.hartkopf@pruefer.com



PRÜFER
MEDIEN
MARKETING
VERLAG
MEDIA-AGENTUR
Endriß &
Rosenberger
GmbH

„Forderungen auf den Tisch packen!“

In der aktuellen Krise ist IHK-Vizepräsident **Jörg Schlichting** mehr denn je überzeugt, dass Unternehmer ihre Interessen selbst klar benennen und auf den Tisch packen müssen.

Herr Schlichting, Sie sind neben Ihrer beruflichen Tätigkeit als Inhaber der EWS Schuhfabrik in Eisleben an vielen Stellen sozial engagiert und ehrenamtlich aktiv. Was motiviert Sie dazu?

Jörg Schlichting: Zum einen liegt das sicherlich in meinem Naturell. Ich habe mich immer schon eingemischt. Nach und nach ist dabei die Überzeugung gewachsen, dass das Ehrenamt in Deutschland der Kitt unserer Gesellschaft ist. Ob Feuerwehr, Sportverein oder Tafel, unser Land wäre ohne dieses Engagement nicht so lebenswert. Auch die Selbstverwaltung der Wirtschaft würde nicht so funktionieren. Deshalb bin ich auch schon seit 2008 in der Vollversammlung der IHK, seit 2018 im IHK-Präsidium und seit 2011 im Mittelstandsausschuss des DIHK aktiv.

Öffentlich begegnet man Ihnen seit 2018 auch in Ihrer Funktion als Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau. Warum haben Sie sich dieser Aufgabe gestellt?

Jörg Schlichting: Meine berufliche Entwicklung ist eng mit der der Wirtschaft Sachsen-Anhalts nach der Wende verbunden. Und die wurde und wird wesentlich vom kleinen Mittelstand geprägt und getragen. Ich habe nicht vergessen, dass ich ein Teil davon bin, als Marktführer in meinem Segment aber eher gehört werde als andere. Stimme des kleinen Mittelstands zu sein, die nötige Aufmerksamkeit dafür bekomme ich in dieser Funktion.

Was bewegt Sie besonders, wenn Sie auf die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung in der Region und die von der Politik gesetzten Rahmenbedingungen schauen?

Jörg Schlichting: Momentan verschiebt die Bundespolitik eine rote Linie nach der anderen und man gewinnt den Eindruck, dass das kleine Einmaleins aus dem Blickfeld gerät: Ohne Energie kein Wohlstand, ohne funktionierende Wirtschaft kein Sozialstaat.

Jörg Schlichting steht für klare Worte, als Unternehmer ebenso wie im IHK-Ehrenamt.

Wo besteht hier aus Ihrer Sicht besonderer Handlungsbedarf?

Jörg Schlichting: Unternehmer müssen ihre Forderungen unmissverständlich aussprechen und auf den Tisch packen. Das ist Voraussetzung für einen ergebnisorientierten Dialog. Ich komme aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz. Da pflegen wir das deutliche Wort. Mit dem Ergebnis: Verwaltung und Unternehmen bringen den Strukturwandel gemeinsam voran und nehmen die Bevölkerung mit. Das muss wieder gesellschaftlicher Konsens in Deutschland werden.

Entgegen mancher resignierter Stimme plädieren Sie immer wieder dafür, dass sich mehr Unternehmer einmischen, um Veränderungen zu bewirken. Welche Chance bietet die im Herbst anstehende Wahl zur IHK-Vollversammlung Unternehmern, genau das zu tun?

Jörg Schlichting: Wollen sich Unternehmer Gehör verschaffen, dann müssen sie ihre Kompetenzen und Stimmen bündeln. Die Kammern der gewerblichen Wirtschaft sind dafür die Plattform. In den Gremien der IHK finde ich Gleichgesinnte, Lösungsansätze für Dinge, die mich als Unternehmer umtreiben und mögliche Hilfestellung. Ich profitiere davon, wir profitieren gemeinsam davon.

Die Fragen stellte Olaf Kreße.

„
Es ist wichtig,
sich als
Unternehmer
einzumischen.“

Jörg Schlichting
Inhaber der EWS
Die Schuhfabrik e. K.
und IHK-Vizepräsident



IHK Halle-Dessau
Büro Präsident und
Hauptgeschäftsführer
Cordula Henke
Tel. 0345 2126-245
chenke@halle.ihk.de





VOLLVERSAMMLUNG

„Zurück zur Vernunft!“

Nicht weniger als die Wettbewerbsfähigkeit im ostdeutschen Mittelstand steht auf dem Spiel! Diesen Warnruf sendete die **IHK-Vollversammlung** Anfang Dezember 2022.

Prof. Dr. Steffen Keitel appellierte während der aktuellen IHK-Vollversammlung mehrfach an die verantwortlichen Politiker, zur wirtschaftspolitischen Vernunft zurückzukehren. Bezogen auf das aktuelle wirtschaftliche Handeln der Bundespolitik mahnte der IHK-Präsident, die Aufbauleistungen der letzten 30 Jahre insbesondere im ostdeutschen Mittelstand nicht aufs Spiel zu setzen. Nach Corona-Problemen und einer dramatisch zugespitzten Energiekrise seien die Wettbewerbsfähigkeit und vielfach gar die Existenz strukturbestimmender Bereiche der Wirtschaft im Süden Sachsen-Anhalts bedroht.

Pragmatische Vernunft eingefordert

Statt jedoch nachhaltig Abhilfe zu leisten, indem man entschlossen und konsequent der Kernursache des Preisproblems – nämlich der Energieknappheit – zu Leibe rücke, werde an Symptomen herumgedoktert, kritisierte Prof. Keitel. Zum Teil würden die Probleme durch die Bundespolitik sogar noch verschärft: „Wir erleben derzeit eine Politik der Gesinnung, die für Argumente oftmals nicht zugänglich ist. Gesinnung und Ideologie triumphieren über die Kraft der Argumente pragmatischer Vernunft“, so Keitel. Wer als Minister einem Kabinett angehöre, habe schließlich einen Amtseid geleistet – „und zwar nicht aufs Parteibuch!“

Vor allem auf drei Politikfeldern, so konkretisierte der IHK-Präsident, reagiere die Politik bisher unzureichend oder sogar kontraproduktiv auf die derzeitigen gravierenden Angebotsprobleme:

Stichwort: Energieversorgung.

Hier würden die bestehenden Angebotsengpässe nicht aufgelöst. Die Nachfrageseite mit Milliardenpaketen zu entlasten, könne zwar kurzfristig helfen. Aber: „Das zaubert kein Gas in die Speicher und keinen Strom ins Netz. Immer größere Schuldenberge verlagern die Probleme lediglich in die Zukunft.“ Vor diesem Hintergrund seien auch ein vor-

gezogener Kohleausstieg oder auch der Einkauf teuren Flüssiggases ökonomisch fragwürdige Entscheidungen.

Der IHK-Präsident forderte vor diesem Hintergrund erneut den beschleunigten Ausbau regenerativer Energiequellen und einen längeren Betrieb der Atommeiler sowie „endlich die umweltverträgliche Nutzung heimischer Schiefergasvorkommen.“



”

Nur gemeinsam können und werden wir die Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Handeln verbessern – und so Wertschöpfung, Wohlstand und sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft sichern.“

Prof. Dr. Steffen Keitel,
IHK-Präsident

Stichwort: Arbeits- und Fachkräfte.

Angesichts des gravierenden Angebotsmanagements bei Arbeits- und Fachkräften sei das sogenannte Bürgergeld kontraproduktiv: Auch in abgemilderter Form Sorge es nicht für Anreize zur Arbeitsaufnahme, kritisiert Prof. Keitel, im Gegenteil: „Der immer geringere Lohnabstand sorgt für ernste Gefahr: Nun dürfte es sich auch mancher Erwerbstätige überlegen, ob es sich wirklich noch lohne, weiter ar-

beiten zu gehen. Der immer weiter ausufernde Staatsapparat wirkt in diesem Kontext wie ein Brandbeschleuniger, entzieht er doch dem wertschöpfenden Gewerbe weiteres Potenzial.

Stichwort: Rohstoffe und Vorprodukte.

Obwohl Rohstoffe und Vorprodukte knapp und teuer seien, würden die Beschaffungswege der Unternehmen durch das sogenannte Liefer-

ketten-Sorgfaltspflichtengesetz zusätzlich belastet. Prof. Keitel: „Statt den auslandsaktiven Unternehmen einmal eine Verschnaufpause zu gönnen – insbesondere um einseitige Abhängigkeiten verringern zu können –, bürdet man ihnen neue Bürokratielasten auf.“ Weil „die Politik des Exports westlicher Standards“ scheitere, sollten nun deutsche Firmen „Weltpolizisten“ spielen; dies sei „absurd“.

Nicht entmutigen lassen – mitreden!

Seine Kritik verband der IHK-Präsident mit dem Versprechen, dass sich die Unternehmerschaft von der „in Berlin und Brüssel verbreitet anzutreffenden Beratungsresistenz politischer Akteure nicht entmutigen lassen“ werde. Die IHK werde „mit der Kraft des Arguments“ immer wieder wirtschaftspolitische Handlungsnotwendigkeiten benennen, um „die Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Handeln zu verbessern.“ Nur so ließen sich Wertschöpfung, Wohlstand und sozialer Zusammenhalt in der Gesellschaft sichern.

Die von der Kammer vertretenen 54.000 Unternehmen im südlichen Sachsen-Anhalt lud er ein, sich noch stärker als bisher in diesen Dialog einzumischen. Die in diesem Jahr stattfindende Wahl zur IHK-Vollversammlung sei dafür eine gute Gelegenheit, zeigte sich Prof. Keitel überzeugt.

Die Vollversammlung hat insgesamt 9 Beschlüsse gefasst. Diese finden Sie hier im Heft ab Seite 47.



Lichtblick in der Krise

Eine positive Bilanz für das Jahr 2022 zog Joachim Münch für den Arbeitskreis

„Innovation und Technologietransfer“ im Rahmen der IHK-Vollversammlung. Der Vorsitzende fasste sein Resümee so zusammen: „Unsere innovativen Mitgliedsunternehmen sind bisher gut durch die Krise gekommen und investieren weiter in Forschung und Entwicklung, auch wenn vielen die steigenden Kosten – allen voran die Energiekosten – zunehmend Sorgen bereiten. Insgesamt sind wir gut aufgestellt.“

Nötig für den Fortgang vieler Innovationsvorhaben sei aber eine Kontinuität in der Förderpolitik. Das war unter anderem auch Gegenstand einer Zusammenkunft mit Stefanie Pötzsch, Staatssekretärin im Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten, Anfang Dezember. Positiv merkten die Arbeitskreismitglieder dabei an, dass die von ihnen vorgeschlagenen Verbesserungen für die

Landesförderung in wichtigen Punkten aufgenommen wurden und sich auch die Zusammenarbeit mit der Investitionsbank im Handling von Projekten verbessert habe. Stefanie Pötzsch informierte darüber, dass die neuen Landesprogramme für Forschung und Entwicklung (FuE), Digitalisierung und Energie neben weiteren im zweiten Quartal 2023 starten sollen. FuE-Förderung werde bis zum Markteintritt jedoch nur in den Programmen der EU-Kommission möglich sein. Dies war und ist eine zentrale Forderung des Arbeitskreises. Allgemeine Kritik gab es in diesem Zusammenhang daran, dass das Einwerben von EU-Fördermitteln und zunehmend auch solchen aus Bundesprogrammen mit einem zu hohen administrativen Aufwand für kleine und mittlere Unternehmen verbunden sind. Fazit: Nötig sind einfachere Antragsverfahren, überschaubare Risiken und ein verbessertes Zeitmanagement. Sonst halten Fördermittelprozesse nicht mit der Entwicklung von Innovation mit und taugen in der Praxis nicht.



IHK Halle-Dessau
Büro Präsident und
Hauptgeschäftsführer
Cordula Henke

Tel. 0345 2126-245, chenke@halle.ihk.de

ENTSCHEIDEST DU KÜNFTIG NOCH SELBST?

Herrschaft der künstlichen Intelligenz – Science oder Fiction?

Vielfältiger, digitaler, individueller!

Weiterbildung ist ein wichtiger Schlüssel für die Fachkräftesicherung. Die Unternehmen in der Region finden das Angebot ausbaufähig. Die IHK-Vollversammlung hat **Handlungsempfehlungen** für die Beteiligten.

Den Impuls dafür gab die IHK-Weiterbildungsumfrage 2022. In der beklagt fast jedes fünfte regionale Unternehmen, geeignete Weiterbildungsangebote zu finden sei schwer. Weitere 17 Prozent bewerteten die Förderangebote als zu kompliziert. Das sind zwei Ergebnisse, die den Handlungsbedarf sichtbar machen. Im Dialog mit Bildungsdienstleistern hat die IHK Handlungsempfehlungen entwickelt. Gezielt angesprochen werden dabei drei Akteursgruppen.

Bildungsdienstleistern wird empfohlen:

- ✓ **Vielfalt der Bildungsformate zu nutzen:** Präsenz, digital oder hybrid – alle Formen sind weiterzuentwickeln und zu erproben.
- ✓ **Digitale Weiterbildungsthemen auszubauen:** Weiterbildungen zu IT-Kenntnissen, zum digitalen Arbeiten und zu digitalen Kompetenzen werden immer stärker nachgefragt. Sie sollten ausgebaut werden.
- ✓ **Dauer der (digitalen) Weiterbildungsangebote anpassen:** Zwischen 30 und 120 Minuten sollten digitale Angebote dauern, damit sie gut angenommen werden.

Unternehmen wird empfohlen:

- ✓ **Qualifizierungsangebote für Auszubildende zu nutzen:** Entsprechende Angebote für – beispielsweise lernschwache – Azubis vor und während der Ausbildung können einen erfolgreichen Berufsabschluss unterstützen und zudem digitale Kompetenzen vermitteln.
- ✓ **Personalentwicklung mit Weiterbildungskonzepten zu unterstützen:** Struktur- und demografischer wie digitaler



Die Weiterbildung stärken heißt die Qualifikation heben – und das nützt letztlich sowohl Betrieben wie Beschäftigten. Diese Investition wird sich lohnen!

IHK-Vizepräsidentin Kerstin Kühne in der IHK-Vollversammlung Anfang Dezember 2022



Wandel erfordern das stete Anpassen beruflicher Qualifikationen. Ein Weiterbildungskonzept – idealerweise unter Nutzung vorhandener Beratungsangebote – hilft, Personalentwicklung nachhaltig zu gestalten.

- ✓ **Unterstützungsmöglichkeiten für Weiterbildungen zu prüfen:** Finanzielle Anreize, Freistellungen oder Mentoring-Angebote – das Nutzen der gesamten Bandbreite von Unterstützungen steigert die Bereitschaft der Mitarbeiter zur Weiterbildung.

Behörden/Politik wird empfohlen:

- ✓ **Weiterbildungsregeln während Kurzarbeit anzupassen:** Die starre 120-Stunden-Regelung pro Maßnahme flexibler handhaben und Abschlüsse breiter gestalten.
- ✓ **Informations- und Beratungsangebote zu bündeln und zu entbürokratisieren:** Mehr Transparenz in Finanzierungsmodelle und -instrumente bringen, zentrale Ansprechpartner von der Beantragung bis zur Abrechnung bei minimaler Bürokratie.
- ✓ **Staatliche Fördermaßnahmen zu verschlanken:** Übersichtliche Anzahl an Förderprogrammen schaffen, die auf maximal

viele Zielgruppen zugeschnitten werden können.

- ✓ **Qualifizierungsmaßnahmen umsetzbar zu machen:** Bildungsträgern ermöglichen, auch Maßnahmen der Arbeitsagenturen und Jobcenter anzubieten; Finanzierbarkeit sichern.
- ✓ **Regionale und überregionale Kooperationen zu wagen:** Da weiterbilden, wo es gerade angeboten wird: Formate sind – auch über Bezirke der Arbeitsagenturen hinweg – flexibel nutzbar zu machen.
- ✓ **Arbeit und Weiterbildung lohnend zu machen:** Arbeitsplätze im Niedriglohnsektor konkurrieren mit Arbeitslosen- und Bürgergeld. Hier müssen Vorteile von Maßnahmen, die in Arbeit führen, stärker bekannt gemacht und die wenigen noch möglichen Sanktionen konsequent genutzt werden.



Die kompletten 12 Handlungsempfehlungen zur Fachkräftesicherung mittels Weiterbildung finden interessierte Unternehmer unter: www.ihk.de/halle, Nr. 5593414



IHK Halle-Dessau
Aus- und Weiterbildung
Dr. Simone Danek
Tel. 0345 2126-346
sdanek@halle.ihk.de

Ein Appell für den Frieden!

Gesellschaft und Wirtschaft brauchen Frieden!

Wohlstand und sozialer Zusammenhalt müssen aktiv erarbeitet werden.

Friedenspolitik – ein Fremdwort?

Wenn nicht über Frieden gesprochen wird, bleibt er schlicht unerreichbar. Es ist notwendig und zukunftsweisend, über Bedingungen des Friedens mindestens so intensiv zu sprechen wie über den Krieg. Der vom russischen Präsidenten befohlene mörderische Angriffskrieg in der Ukraine und das damit verbundene Elend können niemanden unberührt lassen. Jeder weitere Kriegstag bringt zusätzliches Leid: mehr Tote, mehr Verwundete, mehr Waisen und verwaiste Eltern, mehr Witwen. Jeder weitere Kriegstag bringt mehr Obdachlose, mehr zerstörte Infrastruktur und Fabriken, mehr Arbeitslose, mehr Entwurzelte, mehr Flüchtlinge.

Es liegt auf der Hand, dass es vor allem eines braucht: Frieden! Umso merkwürdiger und bedauerlicher ist es, dass das Wort „Frieden“ in der öffentlichen Debatte kaum vorkommt. Zum Unwort mutiert? „Die Grenzen meiner Sprache sind die Grenzen meiner Welt.“ Dieser Satz Ludwig Wittgensteins bringt die Einsicht auf den Punkt, dass

nicht erreicht werden, ja nicht einmal existieren kann, was nicht ausgesprochen wird. Diese „Schweigspirale“ (Elisabeth Noelle-Neumann) muss durchbrochen werden! Ansonsten kann und wird es keinen Frieden geben. Und damit auch keine wirtschaftliche Stabilität – ein Wiederaufbau der Ukraine bliebe ebenso illusorisch wie der Erhalt des Wohlstands in Deutschland und Europa. Äußerer und innerer Friede gehen Hand in Hand, denn Wirtschaft und Gesellschaft sind eins! Ohne funktionierende Wirtschaft keine Investitionen und keine Arbeitsplätze. Ohne Wirtschaft keine Wertschöpfung, kein Einkommen und keine Gewinne, also auch keine Steuereinnahmen. Und ohne all dies keine öffentliche Infrastruktur und auch keine Sicherheitssysteme. Ohne Frieden keine zureichenden Sozialleistungen, keine wirksame Daseinsvorsorge. Somit ist der soziale Frieden bedroht. Frieden ist mithin elementare Grundvoraussetzung für wirtschaftliche Prosperität und sozialen Zusammenhalt.

Frieden fällt jedoch nicht vom Himmel. Er muss gewollt und geschaffen werden – von Menschen, von umsichtiger Politik und kluger Diplomatie. Umsichtige Politik hat nicht nur den Zusammenhang zwischen äußerem und innerem Frieden im Blick,

Anzeige setzt Ausrufezeichen

Vier gewerbliche Kammern aus Ost und West traten Ende November 2022 in einer ganzseitigen Zeitungsanzeige dafür ein, die um sich greifende Kriegsretorik abzurufen – federführend die IHK Halle-Dessau. Zugleich kritisierten sie „asymmetrische Belastungen“ durch die Energiepolitik in der Strom- und Gaskrise. Die Resonanz reichte vom Applaus aus der Unternehmenschaft bis zur Schelte vor allem aus den Medien.

Die Motivation der IHK: Unsere Region ist in dreierlei Hinsicht besonders betroffen. Zum einen haben die Betriebe mit den Coronafolgen zu kämpfen: Lieferketten sind unterbrochen und Rohstoffe knapp. Erschwerend kommen der bevorstehende Braunkohleausstieg und das fehlende russische Pipelinegas hinzu. Beides trifft die energieintensiven Industriebetriebe in den Chemieparks besonders hart. Nach dem Kraftakt des Aufbaus nach der Wende droht nun eine Deindustrialisierung.

sondern sie ist auch und insbesondere darum bemüht, asymmetrische Belastungen zu vermeiden. Sie gibt – gerade in schwierigen Zeiten – Orientierung und Halt, vermeidet zusätzliche Unsicherheit. Um dies zu erreichen, muss umsichtige Politik bestimmte Grundsätze beachten: Sie muss wohldefinierte Ziele setzen und diese entschlossen, konsequent und nachvollziehbar verfolgen. Die dazu ergriffenen Maßnahmen müssen koordiniert erfolgen, das heißt sie müssen aufeinander abgestimmt und möglichst widerspruchsfrei sein.

Energiepolitik – ein Fehlschlag!

Die deutsche Energiepolitik beispielsweise genügt diesen Ansprüchen nicht – weder im Grundsätzlichen noch im Aktuellen: Zum einen folgt die „Energiewende“ keinem Masterplan zur Erlangung von Energiesouveränität, und zum anderen wird mit den bisher beschlossenen Maßnahmen zur Bewältigung oder auch nur Abmilderung der aktuellen Energiekrise nicht das Übel an der Wurzel gepackt,



Mit einer ganzseitigen Anzeige in der FAZ vom 26. November 2022 platzierte die IHK ihren eindringlichen Friedensappell gemeinsam mit anderen gewerblichen Kammern aus Ost- und Westdeutschland.

sondern lediglich an Symptomen herumgedoktert. Die explodierenden Strom- und Gaspreise zeigen ein gravierendes Knappheitsproblem an. Dieses Problem lässt sich spürbar und nachhaltig nur bekämpfen, wenn über das Sparen hinaus das Angebot ausgeweitet wird. Wir brauchen mehr Strom und mehr Gase im Markt! Kurzfristig gilt: Die Unternehmen brauchen schnellstmöglich Energiesicherheit! Das heißt, sie müssen sich verlässlich und bezahlbar mit Energie versorgen können. Deutschland braucht eine auch kostenmäßig wettbewerbsfähige Energieversorgung. Ansonsten droht ein wirtschaftlicher Kollaps auf breiter Front. Mittel- und langfristig gilt: Deutschland muss Energiesouveränität gewinnen! Das heißt, Deutschland darf seine Energieversorgung niemals mehr in so extremer Weise von einzelnen externen Lieferanten und einzelnen Energiequellen abhängig machen wie dies der Fall war.

Eine Agenda – was jetzt konkret zu tun ist:

Jede Kilowattstunde zählt! Ohne Angebotsausweitung keine Knappheitsverringerung und damit keine fallenden Preise. Preise lassen sich bestenfalls für kurze Zeit „politisch unterdrücken“. Auf Dauer wird dies selbst für ein – noch – wohlhabendes Land wie Deutschland unbezahlbar sein, zumal dann, wenn durch Firmenpleiten die Steuerquellen versiegen. Kurzum: Wir brauchen mehr Energie im Markt! Dafür sind alle Quellen zu nutzen, alle Kapazitäten auszunutzen und alle Reserven zu erschließen. Rasch, entschlossen, konsequent – ohne ideologische Vorbehalte.

Erneuerbare Energien: Viele bürokratische Hürden sind zu beseitigen und gesetzliche Verfahrensschritte zu straffen, um den Netzausbau spürbar zu beschleunigen. Es braucht eine klare Fristenregelung für den Netzananschluss im EEG, hingegen keine Zertifizierungspflicht für Anlagen zwischen 135 kW und 1 MW. Das Problem der Flächenverfügbarkeit für mehr Windkraftanlagen muss gelöst werden, Repowering sollte grundsätzlich

an bestehenden Standorten zulässig sein, Grenzwerte für Lärm und Abschaltvorgaben sind abzusenken. Die Genehmigung von Photovoltaik- und Biogasanlagen ist von unnötigen immissions- und baurechtlichen Erschwernissen zu befreien, natur- und artenschutzrechtliche Fragen sind deutlich schneller und aufwandsärmer zu klären. Die Einspeisebegrenzung von 70 Prozent für PV-Anlagen sollte nicht nur für neue, sondern auch für Bestandsanlagen aufgehoben werden. Für Eigenversorger braucht es eine Bagatellgrenze. Es gibt viele weitere Beispiele, wie durch regulatorische Öffnungen bei klaren klimapolitischen Vorgaben der Markt Effizienzen nutzen und damit Klimaziele erreichen würde.

Atomkraft: Die drei noch aktiven Atomkraftwerke müssen länger am Netz bleiben als nur bis April 2023. Das „Machtwort“ des Kanzlers mag ein unwürdiges parteipolitisches Gezänk beendet haben, das Energieproblem besteht fort. Im Übrigen ist nicht einzusehen, warum Deutschland in Krisenzeiten Atomstrom aus Frankreich beziehen soll, während es selbst leistungsfähige und sichere Kraftwerke abschaltet. Stattdessen sind die drei zuletzt (zum 31.12.2021) abgeschalteten Atomkraftwerke so zu ertüchtigen, dass sie im Folgewinter 2023/2024 wieder ans Netz gehen können.

Kohle: Die Konditionen für einen Wiederanschluss von mehr Steinkohlekraftwerken müssen so attraktiv sein, dass es sich für die Betreiber auch wirklich lohnt. Allein der Umstand, dass die explosionsartig gestiegenen Preise derzeit eine Steinkohleförderung sogar in Deutschland wieder wirtschaftlich erscheinen lassen, zeigt überdeutlich, wie gravierend das grundsätzliche Knappheitsproblem ist. Zudem wird der Strombedarf mittel- und langfristig nicht ab-, sondern zunehmen. Mithin verbieten sich Spekulationen über einen vorfristigen Braunkohleausstieg; der gesetzlich fixierte Pfad für den Ausstieg bis 2038 ist unbedingt offenzuhalten, um Unternehmen der Braunkohlewirtschaft ihre Handlungsperspektiven nicht weiter zu beschneiden.

Gas: Bis zum Aufbau ausreichender Kapazitäten für grüne Gase sind die deutschen Schiefergasvorkommen durch umweltverträgliche Verfahren zu erschließen. Dass dies möglich ist, steht seit Jahren fest. Wie lange will die Politik die eindeutigen Ergebnisse und Empfehlungen ihrer eigenen Fachbehörden (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe) und der Wissenschaft (TU Bergakademie Freiberg, TU Clausthal-Zellerfeld) eigentlich noch ignorieren? Die neue LNG-Euphorie wirkt scheinheilig, wenn Fracking-Gas aus den USA importiert, in Deutschland aber verboten wird. Die deutsche Energiemoral wird so zur Doppelmoral. Das Weltklima weint, denn der Schiffstransport ist klimaschädlich. Zudem ist der Transport ineffizient, da fast ein Fünftel des Gases beim Transport verbraucht wird. Im Übrigen gilt: Es sind alle Pipelinemöglichkeiten zu nutzen!

Fazit: Die deutsche Energiepolitik darf nicht länger eine Mischung aus Wunschvorstellungen, Ankündigungen und unkoordinierten Einzelmaßnahmen bleiben! Wer ein Wirtschaftssystem und dessen Energieversorgung defossilisieren will, der muss endlich ernst machen mit dem Ausbau der „Erneuerbaren“ und die Energiepolitik konsequent zu Ende denken: Es müssen bei Erzeugung, Transport, Verbrauch und Speicherung von Energie die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass diese „große Transformation“ auch wirklich gelingen kann. Defossilisierung kann und darf nicht Deindustrialisierung bedeuten! Denn sonst droht ein regelrechter Kahlschlag – wirtschaftlich, gesellschaftlich, atmosphärisch. Noch ist es nicht zu spät, den Schalter umzulegen!

Für die IHK Halle-Dessau unterzeichneten Präsident, Vizepräsidenten und Hauptgeschäftsführer den Appell. Mitunterzeichner waren die Präsidenten und Hauptgeschäftsführer der IHK Gießen-Friedberg, der IHK Cottbus und der Handwerkskammer Halle (Saale).



IHK Halle-Dessau
Büro Präsident und Hauptgeschäftsführer
Cordula Henke
Tel. 0345 2126-245
chenke@halle.ihk.de

Schulterschluss erneuert

Die Bewerbung der Stadt Dessau-Roßlau um die „BUGA 2035“, das 100-jährige Gründungsjubiläum des Dessauer Bauhaus im Jahr 2025, die aktuelle Wirtschaftslage, die daraus resultierenden größten Herausforderungen für die Branche und (mögliche) (Gegen-)Maßnahmen auf Bundes-, Landes-, regionaler und kommunaler Ebene standen im Mittelpunkt der gemeinsamen Sitzung der Tourismusausschüsse der IHK Halle-Dessau und der IHK Magdeburg am 14. Dezember 2022 im Bauhaus Dessau.

Michael Pirl, Vizepräsident und Vorsitzender des Tourismusausschusses der IHK Halle-Dessau, erinnerte in seiner Begrüßung an die gute

und lange Tradition der gemeinsamen Ausschusssitzungen seit Wiedergründung beider Kammern und benannte die derzeit größten Herausforderungen für die Branche: „Die Energiekrise allein wäre selbst für gesunde Unternehmen schon lebensbedrohlich. Für Unternehmen, die bereits in der Pandemie und seit Kriegsbeginn in Größenordnungen Gäste, Kunden, Mitarbeiter und Kapital opfern mussten, kommt die Kostenlawine im Energiebereich nun dem Todesstoß gleich. Immer mehr Unternehmerkollegen verabschieden sich mit ihren Unternehmen für immer. Oftmals gehen sie still und leise. Und um so wichtiger ist es, dass wir uns auf gemeinsame Ziele und Werte

verständigen, unseren Schulterschluss festigen und dann gemeinsam und geschlossen mit einer starken Stimme gegenüber der Landespolitik auf- und für bessere Rahmenbedingungen eintreten“, so Pirl in Richtung seines Magdeburger Amtskollegen Burghard Bannier, der umgehend und mit Nachdruck das weitere Miteinander versicherte.

Die sich anschließende Diskussion zwischen den Unternehmern aus Nord und Süd zeigte, wie notwendig dies ist. Schnell war man sich einig, dass noch Vieles zu tun bleibe und es genügend Herausforderungen gäbe, die ein einzelner Unternehmer nicht allein stemmen könne. Neben den explodierenden Energie-

Anzeige

Erste Hilfe Kurse*

*100 km im Umkreis der Stadt 39261 Zerbst



Erste Hilfe Anhalt

Ermächtigte Ausbildungsstelle der DGUV für die
Aus- und Weiterbildung in Erster Hilfe für Betriebe

BG.-Kennziffer:
8.1394

Uwe Schröder

☎ 0152/26309798

✉ info@erste-hilfe-anhalt.de

🌐 www.erste-hilfe-anhalt.de

📍 Am Klaasberg 10
39264 Zerbst/Anhalt OT Steckby

preisen und deren Niederschlag auf die Preisgestaltung, dem Fach- und Arbeitskräftemangel und einer dringend notwendigen gezielten Einwanderungspolitik, seien es ganz konkret unter anderem auch noch der dringend notwendige Bürokratieabbau, die Beschleunigung touristischer Vorhaben, die Unterstützung privater Investitionen sowie die erfolgreiche Umsetzung des „Masterplans Tourismus Sachsen-Anhalt 2027“.

Der Dessauer Oberbürgermeister Dr. Robert Reck berichtete in seinem Gastvortrag über den Weg der Stadt Dessau-Roßlau zur „BUGA-Stadt 2035“ und über die Ergebnisse der von der Stadt in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie „Eine Stadt wird BUGA“, die viel mehr in den Blick nimmt als „nur“ das BUGA-Jahr. Mit der Leitidee „Wo die Moderne Tradition hat“ und gleich fünf Leitthemen will die Stadt für die Zukunft relevante Innova-



In guter und langer Tradition trafen sich Mitte Dezember 2022 die beiden Tourismusausschüsse der IHK Halle-Dessau und der IHK Magdeburg gemeinsam in Dessau.

tionen in der Stadt platzieren. Eine defensive Besucherprognose gehe von 1,4 Mio. Besuchern aus, insgesamt 140 Mio. Euro sollen investiert und zum Teil durch Einnahmen aus Eintritts- und Sponsoringgeldern und Eigenmitteln der Stadt refinanziert werden. Auf viele Besucher und internationale Aufmerksamkeit hofft die Stadt Dessau-Roßlau

schon bald ein weiteres Mal: Im Jahr 2025 feiert das Bauhaus Dessau sein 100-jähriges Gründungsjubiläum. Dr. Barbara Steiner, Direktorin und Vorständin der Stiftung Bauhaus Dessau, präsentierte in einem mitreißenden Vortrag zum Abschluss der gemeinsamen Sitzung erste Ideen für das Jubiläum in den Jahren 2025 und 2026.



IHK Halle-Dessau
Starthilfe und Unternehmensförderung
 Antje Bauer
 Tel. 0345 2126-262, abauer@halle.ihk.de

Anzeige

Dessau
Roßlau

Rückkehrertag

Wann kommst du nach Hause?



27.12.2022
 13 – 16 Uhr

Jobmesse für Rückkehrer → DVV Saal → Albrechtstraße 48
 Alle Informationen und Anmeldung für Unternehmen unter karriere-in-dessau.de

Mehrwegpflicht auch für To-Go-Waren!

Mit der Novelle des **Verpackungsgesetzes** sind Restaurants, Bistros, Kantinen, Cafés oder Imbissbetriebe seit dem 1. Januar 2023 verpflichtet, ihren Kunden auch Mehrwegbehälter für To-Go-Waren anzubieten. Das gilt ebenso für Caterer, Lieferdienste sowie unter Umständen für Betriebe des Lebensmittelhandels und -handwerks (beispielsweise heiße Theken).

Grundsätzlich gilt: Wenn ein Betrieb Einwegverpackungen aus Kunststoff anbietet, dann muss er auch eine Mehrwegverpackung als Alternative anbieten. Hierfür bestehen zwei Möglichkeiten. Entweder schafft der Betrieb eigene Mehrwegverpackungen an, zum Beispiel aus Glas oder Kunststoff. Oder der Betrieb arbeitet mit einem Unternehmen zusammen, welches Mehrwegverpackungen anbietet (Pool-Mehrwegsystem). Hierbei gilt: Essen und Getränke in Mehrwegverpackungen dürfen nicht teurer sein als in Einwegverpackungen. Allerdings darf auf Mehrwegverpackungen ein Pfand erh-

ben werden. Für die Kunden sind dazu gut lesbare Informationen anzubringen.

Ausnahmen

Ausnahmen gelten für kleine Betriebe mit weniger als 80 Quadratmeter Verkaufsfläche und maximal fünf Beschäftigten. Diese müssen keine Mehrwegverpackungen bereitstellen, Essen und Getränke auf Wunsch der Kundschaft jedoch in selbst mitgebrachte Becher oder Schalen füllen. Auf diese Möglichkeit ist gut sichtbar im Geschäft hinzuweisen. Beim Befüllen sind die geltenden Hygienebestimmungen einzuhalten. Die ausgegebenen

Mehrwegverpackungen muss der Betrieb wieder zurücknehmen, andere Mehrwegverpackungen hingegen nicht.

Eine Ausnahme besteht auch, wenn die Speisen vorverpackt oder im Hinblick auf den unmittelbaren Verkauf vorverpackt angeboten und insofern nicht nach Kundenwunsch individuell befüllt werden.



Weitere Hinweise und Informationen unter www.ihk.de/halle, Nr. 5654542



IHK Halle-Dessau
Innovation und Umwelt
Andreas Scholtyssek
Tel. 0345 2126-203, ascholtys@halle.ihk.de

Anzeige

Wir sind für Sie da!

Die Experten für Ihren Werbeauftritt

im IHK Magazin

Verlag und Anzeigenservice

PRÜFER MEDIENMARKETING
Endriß & Rosenberger GmbH
Telefon: 07221/2119-27, Fax 07221/2119-15
www.pruefer.com E-Mail: medienmarketing.erfurt@pruefer.com

ANZEIGEN



Anzeigenservice:
Andrea Albecker
Tel. 07221/2119-27
medienmarketing.erfurt@pruefer.com



Vertriebsberatung Werbung:
Matthias Keller
Mobil 0 15 78 / 7 17 94 87
Matthias_keller61@web.de

IHRE ANSPRECHPARTNER

Den neuen Arbeitgeber vorwarnen!?

Arbeitgeber sind grundsätzlich dazu berechtigt, Informationen über ausgeschiedene Arbeitnehmer an deren neuen Arbeitgeber weiterzugeben – auch ohne Einwilligung. Dies hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz (LAG) in einem aktuellen Fall entschieden (Urteil vom 05. Juli 2022, Az.: 6 Sa 54/22). Allerdings ist hierfür einiges zu beachten: So ist etwa zu prüfen, ob die Auskunft eine Leistung oder ein Verhalten des Arbeitnehmers während des Arbeitsverhältnisses betrifft. Zudem muss eine Abwägung mit dem Interesse des Arbeitnehmers auf Schutz der personenbezogenen Daten vorgenommen werden. Bei Nichtbeachtung droht eine Unterlassungsklage wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts des betroffenen Arbeitnehmers.



Ausführliche Aussagen bzw. der Wortlaut des Urteils
unter www.ihk.de/halle, Nr. 5656588

Urteil zu Gruppenversicherungen

Gruppenversicherungen ermöglichen Unternehmen und Vereinen unkomplizierten Versicherungsschutz für Mitarbeiter und Mitglieder. Mit Urteil vom 29. September 2022 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) (Az. C-633/20) entschieden, dass der Versicherungsnehmer eines Gruppenversicherungsvertrags Versicherungsvermittler sein kann, wenn er gegen Vergütung Dritte unter seinem Vertrag mitversichert. Ein entgeltliches Angebot zum Beitritt in eine Gruppenversicherung stelle eine Versicherungsvermittlung dar.



Ausführliche Aussagen bzw. der Wortlaut des Urteils
unter www.ihk.de/halle, Nr. 5651532

Anzeige

RENAULT EXPRESS UND KANGOO RAPID

Renault KANGOO Rapid III
Advance L1 TCe 100 FAP

ab mtl. **220 €** netto¹ /
ab mtl. **261,80 €** brutto¹

Renault EXPRESS
Extra TCe 100 FAP²

ab mtl. **208 €** netto² /
ab mtl. **247,52 €** brutto²



¹ Renault Kangoo Rapid III Advance L1 TCe 100 FAP: monatliche Rate netto 220 € / brutto 261,80 €.

² Renault Express Extra TCe 100 FAP: monatliche Rate netto 208 € / brutto 247,52 €.

^{1,2} Leasingsonderzahlung 0,- €, Laufzeit 48 Monate, Gesamtlaufleistung 40.000 km, eff. Jahreszins 3,03 %, Sollzins 2,99 %, zzgl. Bereitstellungskosten netto 755,46 € / brutto 899 €. Ein Angebot für Gewerbekunden der Renault Leasing, Geschäftsbereich der ROI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstr. 1, 41468 Neuss, gültig bis 31.03.2023. Abb. zeigen Sonderausstattungen.

KANGOO RAPID III: Zentralverriegelung, Funkfernbedienung, elektr Fensterheber, Trennwand geschlossen, Klimaautomatik, Mobilitäts-Set, Fahrerairbag, EASY LINK 8-Zoll, 12-V-Steckdose im Laderaum, Tempomat, Schiebetür rechts ohne Fenster u.v.m.

EXPRESS: elektr Fensterheber vorne, Kunststoffboden im Laderaum, Hecktüren 180 Grad, Trennwand mit Fenster, Mobilitäts-Set, Fahrerairbag, ESP, Berganfahrassistent, EASY LINK 8-Zoll, 12-V-Steckdose, Schiebetür rechts u.v.m.

CARUNION

CarUnion AutoTag GmbH

Halle, Merseburger Str. 365 · **Bernburg**, Am Rosengarten 3
Aschersleben, Ottostr. 6 · **Halberstadt**, Otto-Spielmann-Str. 83
Dessau-Roßlau, Zunftstr. 13 · **Hettstedt**, Kämmeritzer Weg 7

ANSPRECHPARTNER:

Ralf Engelmann · E-Mail: r.engelmann@carunion.de · Tel.: 0173 5763527



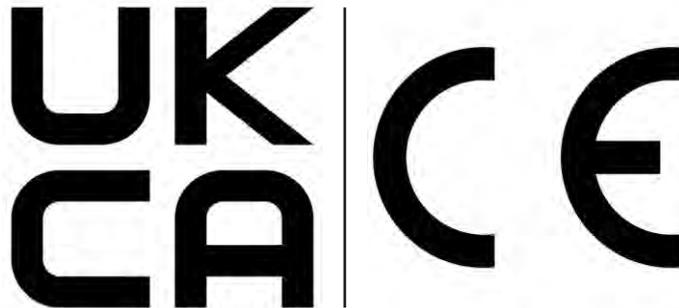
CE-Kennzeichnung in Großbritannien länger gültig

Die Übergangsfrist für die CE-Kennzeichnung im Vereinigten Königreich wurde nochmals verlängert: Bis zum 31. Dezember 2024 können Unternehmen diese nun alternativ zum neuen UKCA-Label auf dem britischen Markt verwenden. Ursprünglich hatte die britische Regierung vorgesehen, die CE-Kennzeichnung nur noch bis Ende des Jahres 2022 anzuerkennen. Das UKCA-Label war zum 1. Januar 2021 eingeführt worden und ist seitdem freiwillig zu

nutzen. Mit der erneut verlängerten Übergangsfrist haben Unternehmen mehr Zeit, sich auf die neuen Vorschriften einzustellen. Zukünftige Produktkennzeichnungspläne sol-

len überprüft werden, um Kosten und Belastungen für Betriebe längerfristig zu minimieren. Wichtig zu beachten ist, dass für folgende Produktgruppen separate Regelungen

gelten: Medizinprodukte, Bauprodukte, Seilbahnen, transportable Druckgeräte, Bahnprodukte, Schiffsausrüstung.



IHK Halle-Dessau
International
Michael Drescher
Tel. 0345 2126-353
mdrescher@halle.ihk.de

Anzeige

TSR

THE METAL COMPANY

Schrottsorgung mit TSR Recycling. Zuverlässig und direkt in Halle



Faire Preise für
Altmetalle aller Art



Container
jeder Größe



Individuelle
Entsorgungskonzepte



Für Gewerbe-
und Privatkunden



Anlieferung
und Abholung

Wir bilden aus
und suchen neue
Mitarbeiter
> tsr.eu/karriere

TSR Recycling GmbH & Co. KG
Äußere Radeweller Str. 2 // 06132 Halle // Deutschland
T +49 345 7728790 // info@tsr.eu // tsr.eu

Ein Unternehmen der REMONDIS-Gruppe



Energiekosten: Update für Unternehmen

Die Energiepreise bewegen sich im Zuge der aktuellen Krise weiter stetig nach oben. Um die Auswirkungen für Unternehmen abzumildern, hat die Bundesregierung zahlreiche Vorhaben angekündigt. Da viele davon zum Redaktionsschluss noch nicht beschlossen waren – so etwa die Strom- und Gaspreisbremsen oder neue Energieeinsparpflichten, finden sich mehr Informationen unter www.ihk.de/halle, Nr. 5519424

CO₂-Bepreisung

Die Anhebung des CO₂-Preises für Brenn- und Kraftstoffe im nationalen Emissionshandel (Stichwort „Brennstoffemissionshandelsgesetz“ (BEHG)) wird verschoben. Ursprünglich sollte er zum 1. Januar 2023 um fünf Euro pro Tonne steigen. Dies erfolgt nun erst im Jahr 2024. Am 1. Januar 2023

startet die CO₂-Bepreisung für die Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung von **Kohle**. Für Brennstoffemissionen aus der **Abfallverbrennung** verschiebt sich der vorgesehene Beginn der CO₂-Berichterstattung und -Bepreisung um ein Jahr auf den **1. Januar 2024**.

Unternehmen außerhalb des Europäischen Emissionshandels, die Heizöl, Erdgas, Flüssiggas, Benzin und Diesel in den Markt bringen, bezahlen seit dem 1. Januar 2021 dafür einen CO₂-Preis und wälzen ihn an ihre Kunden weiter. Sie sind verpflichtet, für den Treibhausgas-Ausstoß, den diese Brennstoffe verursachen, Emissionsrechte zu erwerben.

CO₂-Preisfad nach der beschlossenen Änderung des BEHG (pro Tonne)

1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	25 Euro
1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	30 Euro
1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023	30 Euro
1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	35 Euro
1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025	45 Euro
1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026	(Preiskorridor) 55 Euro – 65 Euro



IHK Halle-Dessau
Innovation und Umwelt
 Franziska Böckelmann
 Tel. 0345 2126-409
fboeckelma@halle.ihk.de

MEHR GLAUBWÜRDIGKEIT

Schon mal darüber nachgedacht, dass ...

... **EMAS** mehr Transparenz und Glaubwürdigkeit durch den Einblick in das betriebliche Handeln schafft?



„ Mit seinem Nachhaltigkeitsprogramm Grow Greener Together hat sich Nobian verpflichtet, bis 2040 kohlenstoffneutral zu werden – ein Ziel, das auch für den Elektrolyse-Standort in Bitterfeld höchste Priorität hat. EMAS ist ein hilfreiches Werkzeug, um die kleinen Meilensteine zu überprüfen und durch jährliche Umwelterklärungen die Öffentlichkeit auf diese Reise mitzunehmen.“

Fabian Nadolny
 Nobian GmbH Bitterfeld



Mit dem Förderprogramm des BAFA werden unter anderem neue stationäre Kälte- und Klimaanlage bezuschusst.



FINANZIERUNG UND FÖRDERUNG

Effizientere Kälte- und Klimaanlage

Um die Energieeffizienz zu steigern, den Kältebedarf zu mindern und die Emissionen fluoriertener Treibhausgase zu reduzieren, **bezuschusst das Bundesamt für Wirtschaft**

und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Investitionen in gewerblich genutzte **stationäre Kälte- und Klimaanlage** sowie **Fahrzeug-Klimaanlagen in Bussen und Bahnen**.



IHK Halle-Dessau
Innovation und Umwelt
Silvana Theis
Tel. 0345 2126-263
stheis@halle.ihk.de

Steckbrief:

Was wird gefördert?

- neue stationäre Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen, ergänzende Komponenten und Systeme, zusätzliche Maßnahmen zum klimaschützenden Betrieb sowie Ausführungsplanungen und die Einbindung von Regenerativenergieanlagen; alternativ zu neuen stationären Anlagen kann auch nur die Kälteerzeugungseinheit neu erstellt werden und das Kühlmittelsystem (Wasser-/Sole-/Luftverteil-system) bleibt bestehen
- neue Fahrzeug-Klimaanlagen in Bussen und Schienenfahrzeugen bzw. Nachrüstung bei Schienenfahrzeugen

Wer wird gefördert?

- Stationäre Anlagen: u. a. Unternehmen, Zweckverbände, Eigenbetriebe
- Fahrzeug-Klimaanlagen: für im ÖPNV eingesetzte Fahrzeuge Gebietskörperschaften, Verkehrsverbände sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Genehmigungsinhaber oder in deren Auftrag Beförderungsleistungen im ÖPNV erbringen, oder Firmen, die Fahrzeuge für Leasing bereitstellen; für andere Fahrzeuge außerdem auch sonstige Unternehmen

Wie wird gefördert?

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von max. 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben abhängig von der jeweiligen Maßnahme

- Förderhöchstgrenze: insgesamt 150.000 Euro pro Maßnahme; für Einbindung von Regenerativanlagen max. 30.000 Euro

Was gilt es zu beachten?

- stationäre Kälte- und Klimaanlage müssen mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden
- geförderte Anlagen sind nach Inbetriebnahme mind. fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

- vor Maßnahmenbeginn online beim BAFA

Was sollte man noch wissen?

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 31. Dezember 2023 befristet.



Mehr Informationen: www.bafa.de | Energie | Energieeffizienz: Kälte- und Klimaanlage



Weitere Förderprogramme im Energie- und Umweltbereich finden sich in der IHK-Publikation „Förderprogramme im Bereich Energie und Umwelt“ unter www.ihk.de/halle, Nr. 7471.



COMMERZBANK



Lars Obendorfer | Unternehmer und Gründer der Imbisskette „Best Worscht in Town“

Umsatzschwankungen: meistere ich mit starken Partnern.



Wenn es darauf ankommt die Liquidität zu sichern, unterstützt die Commerzbank Unternehmen mit passenden Finanzierungen und Förderkrediten. Lesen Sie mehr über die Erfahrungen von Lars Obendorfer unter www.commerzbank.de/kundengeschichten

Die Bank an Ihrer Seite

Engagiert für bezahlbare Energie

Damit sich die IHK zielgerichtet für die regionale Unternehmerschaft einsetzen kann, muss sie deren Bedürfnisse, Sorgen und Nöte so praxisnah wie möglich kennen. Unternehmerinnen und Unternehmer bringen die Interessen der verschiedenen Branchen über ehrenamtlich besetzte Gremien ein. Die „Mitteldeutsche Wirtschaft“ stellt diese vor, heute: der **Arbeitskreis Energiepolitik**.

Als Interessenvertretung der heimischen Unternehmerschaft macht sich die IHK stark für wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen und möglichst geringe Belastungen durch Steuern, Abgaben und vermeidbare Bürokratie. Die ehrenamtlichen Unternehmensvertreter in den IHK-Gremien bilden dabei das Sprachrohr – über alle Branchen und Regionen hinweg.

In den verschiedenen Ausschüssen und Arbeitskreisen bereiten die Mitglieder fachspe-

zifische Themen intensiv auf und erarbeiten Entwürfe für die inhaltliche Positionierung der Vollversammlung, dem obersten Gremium der IHK.

Immer mehr Unternehmen sehen ein wirtschaftliches Risiko, weil sich die umgebaute Energieerzeugung auf Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit auswirkt. Insbesondere die aktuelle Energiekrise belastet die Betriebe extrem. Die Mitglieder des branchenübergreifenden Arbeitskreises Energiepolitik be-

raten die IHK bei diesen Themen. Sie empfehlen Maßnahmen zum Erhalt einer sicheren Versorgung sowie wettbewerbsfähiger Preise.

Vor dem Hintergrund der momentanen Energiekrise sprach die „Mitteldeutsche Wirtschaft“ mit dem Vorsitzenden des Gremiums, IHK-Vizepräsident Dr. Christof Günther, dem Geschäftsführer der InfraLeuna GmbH.

Die derzeitige Energiepolitik stellt den Großteil der Unternehmen vor extreme Herausforderungen – was kann der Arbeitskreis hier leisten?

Dr. Christof Günther: Um bei der Politik Gehör zu finden, ist es wichtig, dass Unternehmen ihre Stimmen bündeln. Genau das passiert in den Gremien der IHK, so auch im Arbeitskreis Energiepolitik. Die hier ehrenamtlich tätigen Unternehmerinnen und Unternehmer kommen regelmäßig zusammen, diskutieren aktuelle Herausforderungen und erarbeiten Stellungnahmen und Forderungen, die wir – etwa in Form von Positionspapieren – mit einer starken Stimme an die Politik weitertragen.

Die Gremien der IHK suchen immer wieder das Gespräch mit der Politik, wie hier beim Besuch des Ministers Prof. Dr. Armin Willingmann (2. v. l., neben IHK-Präsident Prof. Keitel und IHK-Vizepräsident Dr. Christof Günther) im Serumwerk Bernburg.



... und funktioniert dies?

Dr. Günther: In der Regel ja! Insbesondere der Austausch mit den Verantwortlichen in der Landespolitik ist sehr rege. Die wichtigen energiepolitischen Entscheidungen werden in Berlin getroffen. Wir müssen Verständnis für die Betroffenheit der Industrie vor Ort schaffen, Argumente und konkrete Vorschläge liefern. Dafür bleiben wir kontinuierlich mit den Entscheidern im Gespräch.

Was hat die IHK etwa in der aktuellen Krise getan?

Dr. Günther: In der aktuellen Situation – die für die Wirtschaft im Land wirklich dramatisch ist – haben wir zum Beispiel die Auswirkungen der Strom- und Gaspreisbremsen auf die Unternehmen zusammengetragen und im parlamentarischen Verfahren noch auf Veränderungen gedrungen.

Generell gilt: Selbst wenn die Politik nicht allen unseren Forderungen folgt, so ist es doch wichtig, dass wir aktiv werden – wir bleiben nicht ungehört und unsere Positionen fließen auf dem ein oder anderen Wege doch in die Entscheidungsfindung mit ein.

Haben Sie ein konkretes Beispiel?

Dr. Günther: Die Politik diskutiert derzeit vor allem darüber, wie die Preissprünge abzufedern sind und nimmt gewaltige Mengen Geld in die Hand, um Haushalte und Unternehmen zu unterstützen. Dies hilft jedoch nur temporär und berücksichtigt nicht, dass die Ursache hoher Preise in einem geringen Energieangebot am Markt liegt. Dieses muss erhöht und darf nicht noch weiter verknappert werden. Daher sprechen sich die Mitglieder des energiepolitischen Arbeitskreises für einen ausgewogenen Energiemix aus. Wir müssen alle

verfügbaren Energieträger entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit berücksichtigen. Dafür haben wir Grundsatzpositionen für die IHK entwickelt, uns mit der Wasserstoffstrategie des Landes beschäftigt und verschiedene Gesetzgebungsvorhaben diskutiert. Immer im Blick dabei: eine sichere und bezahlbare Energieversorgung, die vor allem für die hiesige energieintensive Industrie von zentraler Bedeutung ist.

Fernab aller Krisen: Für wen ist der Arbeitskreis geeignet, wer kann sich hier einbringen?

Dr. Günther: Im Arbeitskreis Energiepolitik engagieren sich Versorger, Erzeuger und große Energieverbraucher unterschiedlicher Branchen, die sich mit ihren praktischen Alltagserfahrungen für eine sichere und wettbewerbsfähige Energieversorgung für die Unternehmen in der Region stark machen wollen.

Anzeige



GESUND^x – DIE EXTRAPORTION GESUNDHEIT

bKV – die intelligente Gehaltserhöhung

So einfach geht's: Ihre Mitarbeitenden erhalten ein jährliches Gesundheitsbudget von 900 EUR. Ihre Investition: lediglich 29,90 EUR im Monat!

Noch mehr Möglichkeiten mit der **betrieblichen Krankenversicherung (bKV)** der Allianz finden Sie unter:
→ www.allianz.de/angebot/gesundheit/bkv



Oder sprechen Sie Ihren Vermittler an!

Sehnsuchtsort *oder* place to be?



ALLES UND NOCH VIEL MEHR:
#VISITBADENBADEN

BADEN-BADEN

The good-good life.

Geplante Präsenzveranstaltungen – unter Vorbehalt

11. Januar 2023

Seminar: Lieferantenerklärungen Aktuell

Dorint Charlottenhof Halle (Saale),
Dorotheenstr. 12, 06108 Halle (Saale), Tel.: 0345 2126-282

25. Januar 2023

IHK-GründerTheke

ServiceCenter, IHK Halle-Dessau,
Frankestraße 5, 06110 Halle (Saale), Tel.: 0345 2126-433

7. bis 10. März 2023

N:UN Nachfolgewoche Sachsen-Anhalt

6. März 2023: Auftaktveranstaltung zur N:UN-Nachfolgewoche Sachsen-Anhalt 2023
8. März 2023: N:UN nachfolge regional – „Praxistipps zur Unternehmensnachfolge“

Starttage/Beratung für Gründer und Unternehmer (bei Bedarf virtuell)

Anhalt-Bitterfeld

17. Januar 2023 und 21. Februar 2023
Tel. 03493 375721

Bernburg

10. Januar 2023 und 7. Februar 2023
Tel. 03471 659505

Burgenlandkreis

17. Januar 2023, 14. Februar 2023 und 7. März 2023
Geschäftsstelle Weißenfels
Tel. 03443 4325-0

11. Januar 2023, 25. Januar 2023

und 22. Februar 2023
IHK-Kontaktstelle Naumburg

Dessau

12. Januar 2023 und 9. Februar 2023
Tel. 0340 2601121

Halle (Saale) / Saalekreis

31. Januar 2023 und 14. März 2023
Tel.: 0345 2126-221

Mansfeld-Südharz

10. Januar 2023 und 14. Februar 2023
Sangerhausen
Tel. 03464 260959-10

18. Januar 2023 und 22. Februar 2023

Lutherstadt Eisleben

Wittenberg

26. Januar 2023 und 23. Februar 2023
Tel. 03491 670121



Weitere Informationen zu allen IHK-Veranstaltungen unter www.ihk.de/halle, Nr. 5645214

Online-Veranstaltungen

Online-Veranstaltungen sind aus technischen Gründen unter Vorbehalt. Bitte unter www.ihk.de/halle kurzfristig prüfen, ob die Veranstaltungen stattfinden können!

11. Januar 2023

Beginn: 10.00 Uhr

STABILITÄT statt RISIKO:

Mitarbeiter-Sicherung NEU gedacht: Teil I – Sinn und Logik professioneller Mitarbeiter-Akquise
Herr Winkel, Tel. 0345 2126-273

18. Januar 2023

Beginn: 10.00 Uhr

STABILITÄT statt RISIKO:

Mitarbeiter-Sicherung NEU gedacht: Teil II – Pflicht und Kür optimaler Mitarbeiter-Einstellung
Herr Winkel, Tel. 0345 2126-273

25. Januar 2023

Beginn: 10.00 Uhr

STABILITÄT statt RISIKO:

Mitarbeiter-Sicherung NEU gedacht: Teil III – Glanz und Elend nachhaltiger Mitarbeiter-Bindung
Herr Winkel, Tel. 0345 2126-273

26. Januar 2023

Beginn: 10.00 Uhr

Was erwartet uns 2023 aus steuerlicher Sicht?

Frau Schneider, Tel. 0345 2126-226

15. Februar 2023

Beginn: 15.00 Uhr

Telefonische Beratung zum Schutz geistigen Eigentums

Frau Kühling, Tel. 0345 2126-265

Anzeige

BRANCHENSPIEGEL

FÜR ANGEBOTE AUS INDUSTRIE, HANDEL, DIENSTLEISTUNG UND WERBUNG

Bauschäden/
Immobilienbewertung



Eine s/w-Anzeige in dieser Größe kostet € 55,- zzgl. MwSt. Der Branchenhinweis Ihrer Wahl ist dabei kostenlos.

Druckerei

DRUCKHAUS SCHÜTZE GMBH



Fiete-Schulze-Straße 13a · 06116 Halle (Saale) · Tel.: 0345 566660
E-Mail: info@dhs-halle.de · www.dhs-halle.de

Einfach ausfüllen und faxen an: 07221/2119-15

Wir sind an der Werbung „Branchenspiegel“ interessiert und bitten um weitere Informationen:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Ort: _____

Straße: _____

Tel: _____

E-Mail: _____

PRÜFER MEDIENMARKETING ENDRIß & ROSENBERGER GMBH

Telefon: 07221-2119-29 · e-mail: medienmarketing.erfurt@pruefer.com

Informationen zur Datennutzung finden Sie auf unserer Homepage www.pruefer.com

WERBEANZEIGEN: PRINT LEBT!

Gedruckte Anzeigen sind wirksam, wenn man sie richtig einsetzt.

Print ist tot, heißt es immer wieder – gerade was die gedruckte Werbung angeht. Aber stimmt das wirklich? Wenn selbst Marc Zuckerberg für Facebook-Anzeigen in Print schaltet? Das wäre nicht so, wenn diese Internetspezialisten nicht festgestellt hätten, dass Print immer noch ein großartiger Werbeträger für die zielgerichtete Verbreitung von Marktbotschaften ist. Und zwar schon deshalb, weil das auf Papier gedruckte Wort oder Bild nach wie vor besonders für Verlässlichkeit steht, mehr als Content auf einem Bildschirm. Und lesen Sie nicht gerade selber ein Printerzeugnis?

Printseiten werden langsamer und ruhiger konsumiert als digitale Produkte. Werbung im Internet nervt darüber hinaus: Wer einen Youtube-Film anschauen will, muss erst einen Werbeclip über sich ergehen lassen. Oder mitten im Text ploppt plötzlich eine Anzeige auf. Und wie viele Banner haben Sie schon aufmerksam angeschaut? Bei Print ist es hingegen so, dass der Leser oder Betrachter den Rhythmus bestimmt, während wenige Inhalte und Elemente gleichzeitig um Aufmerksamkeit buhlen. Deshalb werden Printtitel bereits auf Ebene des Mediums als angenehmer und darüber hinaus als verlässlicher wahrgenommen. Von diesem Qualitätsempfinden profitieren auch in Printmedien geschaltete Anzeigen. Allerdings müssen bei erfolgreichen Printkampagnen einige Grundregeln beachtet werden.

Häufig beschränkt sich die Diskussion über den optimalen Einsatz von Printwerbung auf Fragen der konkreten Anzeigengestaltung. Das ist zu kurz gegriffen. Es muss allen Aspekten der Gestaltung der gebührende Raum gegeben werden: von der grundlegenden Motiv-, über die Text- und Farbwahl bis zu Detailfragen, wie der Platzierung der Anzeige auf der Zeitungs- oder Zeitschriftenseite oder der Größe des abgebildeten Logos im Vergleich zur Gesamtanzeige.

Doch das ist nicht der erste Schritt, denn Werbung erfordert Planung. Eine Werbekampagne muss von Beginn an sauber geplant sein. Sonst bleibt ihr Erfolg dem Zufall überlassen. Dies gilt auch und besonders, wenn externe Agenturen oder andere Partner mit der Konzeption, Gestaltung und Durchführung beauftragt werden. Gerade dann müssen klare Kriterien und Vorgaben existieren, sowohl für die Auftragsbeschreibung wie für die Auftragsvergabe und schließlich die

Erfolgskontrolle. Budget, gewünschte Effekte und Zielgruppe müssen klar sein. Das bedeutet: Bevor es an die Auswahl von Dienstleistern, die Gestaltung der Anzeigen oder die Buchung bestimmter Werbeträger gehen kann, müssen die grundlegenden Parameter der Werbemaßnahmen feststehen, und zwar in Form ganz konkreter Angaben beziehungsweise Zahlen.

Folgende Fragen müssen dazu im Vorfeld geklärt werden:

- Was wird genau beworben? (Diese Frage ist keineswegs trivial – mögliche Antworten sind: das Image des Unternehmens, die gesamte Produktpalette, Produktgruppen oder ein einzelnes Produkt, bestimmte Produkteigenschaften oder Angebotsdetails usw.)
- Welche Zielgruppe genau soll adressiert werden?
- Wie viel Geld wird dafür bereitgestellt?
- Welcher Effekt wird als erwünschte Wirkung der Werbemaßnahmen festgelegt? (Wie viele Bestellungen, wiederkehrende Bestandskunden, welche Zunahme an Bekanntheitsgrad, Neukunden aus einer bestimmten Region o. Ä.)
- Bis wann sollen diese Effekte eintreten?
- Wie sieht die zeitliche Planung der Werbekampagne aus?

Werbung hat wie jede andere geschäftliche Aktivität das Ziel, dem Unternehmen spürbaren und messbaren Erfolg zu bringen. Das muss sich in der Planung niederschlagen!

Bei Print-Kampagnen müssen die Planung sowie die Auswahl der in Frage kommenden Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Print-Titel sinnvoll aufeinander abgestimmt werden. Welche Titel in Frage kommen, hängt von den Zielen der Kampagne ab. Soll eine auf Umsatz angelegte Sales-Aktion beworben werden, führt der klassische Weg über zeitnah gebuchte Werbeplätze in Tageszeitungen aus der direkten Umgebung als Mittel einer schnellen, intensiven, lokal zentrierten Werbekampagne. Will dagegen ein Unternehmen seine Position als hochwertiger Anbieter von Industriegütern durch eine Imagekampagne untermauern, wird es dazu eher im Rahmen einer langfristigen Kampagne Anzeigen in etablierten Wirtschaftsmagazinen buchen, vielleicht auch Sonderveröffentlichungen in Tages-



45.075

beträgt die Auflage von
Mitteldeutsche Wirtschaft
laut IVW*.

Die Hefte gehen an die Entscheider
in den Unternehmen der Region
südliches Sachsen-Anhalt, also
Inhaber, Geschäftsführer
und Vorstände.

*IVW, Druckauflage 3. Quartal 2021

und Wochenzeitschriften nutzen. Da die meisten Werbeplätze im Print nicht spontan gebucht werden können, muss die Kampagne eine entsprechende (Vor-)Laufzeit vorsehen.

Wie jede andere unternehmerische Maßnahme wird auch die Schaltung von Printanzeigen am Return on Investment gemessen. Schon deshalb empfiehlt es sich, die Anzeigenschaltungen auf solche Printtitel zu beschränken, deren Auflagenzahlen durch die IVW (Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V.) regelmäßig überprüft und bestätigt werden. Diese Prüfung garantiert, dass dem investierten Geld tatsächlich die versprochene Leistung gegenübersteht.

Gerhard Gosdzick, IVW e.V., Berlin

Info und Anzeigenbuchung: Achim Hartkopf
Prüfer Medienmarketing GmbH
072 21/21 19 29 · achim.hartkopf@pruefer.com

Unternehmensbörse „nexas-change“

Die Unternehmensbörse dient einerseits dem Ziel, Unternehmen auf der Suche nach einem geeigneten Nachfolger oder aktiven Teilhaber behilflich zu sein und andererseits, den Existenzgründern die Suche nach einem Unternehmen für eine Übernahme zu erleichtern.

Kontakt: Susann Ehrenberg, Telefon: 0345 2126-452, Fax: 0345 2126-44452 oder E-Mail: sehrenberg@halle.ihk.de

Profitabler Zulieferbetrieb der BMSR-Elektronik aus Altersgründen zu verkaufen. (157523)

Altershalber wird ein Nachfolger für ein seit 30 Jahren sehr gut laufendes Fachgeschäft für Schmuck gesucht. Zentrale Innenstadtlage in einer Kleinstadt des Landkreises Mansfeld-Südharz. (157522)

Ambulanter Pflegedienst mit 18 Mitarbeitern altersbedingt zu verkaufen. (157521)

Café mit Backbereich in bester Innenstadtlage in Halle (Saale) steht altersbedingt zum Verkauf. (157520)

Zum Verkauf steht eine seit 22 Jahren bestehende Werbeagentur mit festem Kundenkreis und diversen Kooperationspartnern. (157518)

Nachfolger für Kurier-Express-Paket-Dienst GmbH in Zeitz gesucht. (157516)

Herzensprojekt „mobile Sauna“ sucht aus persönlichen Gründen einen Nachfolger. (157515)

Onlinehandel für Motorrad-, Fahrradteile und Bootszubehör steht zum Verkauf. (157514)

Nachfolger gesucht für ein etabliertes Produktionsunternehmen im Bereich Metallbearbeitung mittels Warmumformung. (157513)

Kooperationsangebote aus der Datenbank des Enterprise Europe Networks (EEN)

Interessenten finden nachfolgende und weitere Kooperationsangebote unter <http://een-sachsen-anhalt.de/dienstleistungen/partnersuche.html>.

Kontakt: Sven Erichson, Telefon: 0391 5693-148, E-Mail: erichson@magdeburg.ihk.de

Biowirkstoff gegen Bodenparasiten für

Lizenz angeboten: Ein tschechisches Forschungsinstitut hat ein Produkt entwickelt, das aus zwei natürlichen Bio-Wirkstoffen besteht und deren Wirkung kombiniert, um Blumen und Pflanzen vor Bodenparasiten, insbesondere Trauermücken, zu schützen. Die Erfindung wirkt nur im Substrat und wird nicht von der Pflanze oder dem Gemüse absorbiert. Dieses Naturprodukt ist langlebig und eignet sich für den ökologischen Land-

bau und den biologischen Gartenbau zu Hause. Das Forschungsinstitut ist auf der Suche nach Herstellern, die das Produkt in Lizenz vermarkten können. (EG0922 CZ02)

Glutenfreie Nudeln für Vertrieb angeboten:

Ein italienisches Unternehmen bietet gesunde und glutenfreie Nudeln mit einem authentischen Geschmack an, die aus 100 Prozent italienischem Mehl und reinem Bergwasser hergestellt werden. Für die lokalen handwerklichen Produkte sucht es nach Partnern für Vertrieb oder für Handelsvereinbarungen. (EG0922 IT01)

LiFi-Technologielösungen für Vertrieb angeboten:

Ein italienisches Unternehmen bietet LiFi-Technologielösungen (light fidelity) für eine schnelle Datenübertragung und eine große Bandbreite durch LED-Lichtmodulation an. Diese Technologie ist ideal in funkfeindlichen Umgebungen wie Krankenhäusern, Militärstationen und Flughäfen. Es werden Vertriebspartner gesucht. (EG0922 IT04)

Hunde- und Katzenbetten für Vertrieb angeboten:

Ein litauisches Unternehmen, das stilvolle Hunde- und Katzenbetten herstellt, sucht Vertriebspartner (Zoohandlungen, Tierhotels, Tierarztpraxen, Einrichtungszentren usw.) für seine Produkte. (EG0922 LT02)

Anzeige



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



**INTEGRATION
SCHAFFT
INNOVATION**

Mit einer modernen
Einwanderungspolitik stärken
wir das Fachkräfteland:
[bmas.de/fachkräfteland](https://bmas.de/fachkraefteland)

Schreibwaren und Büroartikel, Schulbedarf und Bastelartikel für Vertrieb angeboten: Ein rumänisches Unternehmen stellt Schreibwaren und Büroartikel, Bildungs- und Handwerksartikel unter seiner eigenen Marke her. Es ist bestrebt, neue Partnerschaften in Form von Verträgen über kommerzielle Dienstleistungen zu schließen und sein Portfolio mit internationalen Unternehmen jeder Größe zu erweitern. (EG0922 R001)

Partner für smarten Verschluss für Airless-Flasche gesucht: Ein japanisches Unternehmen stellt Kunststoffprodukte her, darunter moderne Airless-Flaschen, die für die Verpackung von Lebensmitteln, Kosmetika und Körperpflegeprodukten verwendet werden. Das Unternehmen sucht einen EU-Partner, der bereit ist, einen Flaschenverschluss mitzuentwickeln oder zu produzieren, der auch als Messinstrument dienen kann. Das Unternehmen ist generell an Technologien interessiert, die Lebensmittelverluste verhindern, und sucht Partner im Rahmen von Lizenzvereinbarungen, ForschungsKooperationen sowie Handelsvertreterverträgen. (EG0922 JP01)

Innovative Heizsysteme für Vertrieb angeboten: Ein slowenischer Hersteller mit einer mehr als 20-jährigen Tradition in der Herstellung innovativer Heizsysteme – Pelletkessel und -öfen, Holzvergaserkessel und Wärmepumpen – für den gewerblichen und privaten Gebrauch sucht Vertriebspartner im Rahmen eines Vertriebsdienstleistungsvertrags. Der Vorteil seiner Produkte ist eine Bauweise, die unnötige Energieverluste verhindert und optimale Bedingungen für den Übergang der Rauchgase ins Wasser schafft. Das Familienunternehmen begann 1999 mit der Entwicklung von Pelletkesseln und startete 2004 die eigene Serienproduktion und den Vertrieb. (EG0922 SI01)

IT-Anwendung für Kinderzahnheilkunde für Vertrieb angeboten: Ein ukrainisches Unternehmen hat ein innovatives Produkt für die Kinderzahnheilkunde entwickelt. Es

basiert auf einer speziellen IT-Anwendung und macht die Zahnbehandlung effektiver und weniger stressig für Arzt und Patient. Darüber hinaus erhöht das Produkt die Kundenbindung an die Klinik. Das Unternehmen möchte in die EU-Länder expandieren und sucht lokale Partner für den Vertrieb und die Integration des Produkts. (EG0922 UA03)

Rückverfolgbarkeit für Prozesse der Lebensmittelsicherheit angeboten: Ein französisches Unternehmen bietet ein individualisierbares, erweiterbares und interoperables IT-Tool an, um die gesetzlichen Anforderungen an die Verfolgbarkeit der Produktion und die Herkunftssicherung zu erfüllen. Industrielle Partner aus der Agrar- und Ernährungswirtschaft, die bereit sind, ihre Rückverfolgbarkeit bei Audits oder im Falle einer Gesundheitskrise durch die Einführung der Digitalisierung zu vereinfachen und zu sichern, werden für Handelsvereinbarungen mit technischer Unterstützung gesucht. (EG0922 FR03)

Innovative Gartengeräte für Vertrieb angeboten: Ein japanisches Unternehmen stellt innovative Gartengeräte, wie z. B. Gartenscheren und Astscheren, her. Derzeit konzentriert sich das Unternehmen auf die Herstellung von hochwertigen Baumschneideprodukten, die hauptsächlich von Profis verwendet werden. Das Unternehmen sucht nach EU-Partnern und hofft auf für beide Seiten vorteilhafte langfristige Partnerschaften im Rahmen von Vertriebs- oder Handelsvertreterverträgen. (EG0922 JP10)

Handgefertigte Designmöbel für Vertrieb angeboten: Ein tschechisches Unternehmen, das sich auf Kinderprodukte, vor allem Betten, Montessori-Erziehungsprodukte usw. spezialisiert hat, sucht einen Vertriebspartner oder einen Agenten mit Erfahrung auf dem Markt. Die beste Option wäre ein starker E-Commerce Partner, der bereits auf dem ausländischen Markt tätig ist. Gefertigt werden Designprodukte auf höchstem Qualitätsniveau. Daneben konzentriert sich die Firma auch

auf Designbetten für Erwachsene, Industrietische, Regale, Schaukeln usw. Alle Produkte sind weltweit zertifiziert worden. Die strenge Qualitätskontrolle nach den neuesten Trends und die Produktion aus Holz ist ein Muss, das auf Ökologie und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist. Das Holz wird bis zum letzten Span verwendet und von Hand mit 100 Prozent ökologischen Lacken behandelt. (EG0922 CZ06)

Gehhilfen und Rollstühle aus Magnesium für Vertrieb angeboten: Ein japanisches Unternehmen ist auf die Herstellung von Hilfsmitteln aus dem Leichtmetall Magnesium spezialisiert. Magnesium ist bekannt für seine Robustheit. Durch seine Erfahrung und sein Fachwissen ist es dem japanischen Unternehmen gelungen, diverse Gehhilfen und Rollstühle zu entwickeln. Das Unternehmen bietet europäischen Herstellern von Hilfsmitteln sein Know-how im Rahmen eines Fertigungsauftrags sowie Outsourcing- oder Untervertragsvereinbarung an, gerne auch im Bereich des Equipments für Para-Sportler. (EG0922 JP08)

Beschlüsse der IHK-Vollversammlung

Beschluss-Nr.: 65/22/4

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 Buchst. c der Satzung der IHK Halle-Dessau:

1. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2023

Der Wirtschaftsplan 2023 mit den Bestandteilen Bewirtschaftungsvermerke, Erfolgsplan und Finanzplan, darunter

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	EUR	15.161.900,00
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	EUR	16.782.100,00
und einem Jahresergebnis in Höhe von	EUR	-1.620.200,00
mit einem geplanten Vortrag in Höhe von	EUR	2.630.000,00
mit einem Saldo der Veränderung des Eigenkapitals in Höhe von	EUR	-1.009.800,00

im Finanzplan

mit einem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von	EUR	-1.260.500,00
mit einem Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von	EUR	-4.245.000,00
darunter Auszahlungen für Investitionen	EUR	4.245.000,00
mit einem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	EUR	0,00

wird durch die Vollversammlung festgestellt.

2. Beschluss der Wirtschaftssatzung 2023

Die Vollversammlung beschließt die Wirtschaftssatzung der IHK Halle-Dessau mit dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023 gemäß Anlage.

Halle (Saale), 7. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez. Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez. Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 7. Dezember 2022 gefasste Beschluss Nr. 65/22/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 9. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez. Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez. Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss-Nr.: 65/22/4

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau für das Geschäftsjahr 2023

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 7. Dezember 2022 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2023 (1. Januar bis 31. Dezember 2023) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	EUR	15.161.900,00
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	EUR	16.782.100,00
und einem Jahresergebnis in Höhe von	EUR	-1.620.200,00
mit einem geplanten Vortrag in Höhe von	EUR	2.630.000,00
mit einem Saldo der Veränderung des Eigenkapitals in Höhe von	EUR	-1.009.800,00

2. im Finanzplan

mit einem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von	EUR	-1.260.500,00
mit einem Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von	EUR	-4.245.000,00
darunter Auszahlungen für Investitionen	EUR	4.245.000,00
mit einem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	EUR	0,00

festgestellt.

II. Beitrag

1. Beitragsbefreiung

Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerrecht oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 5.200,00 nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebsöffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebsöffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 25.000,00 nicht übersteigt.

2. Grundbeitrag

Als Grundbeitrag ist zu erheben von:

2.1 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen (einschließlich eingetragener und nicht eingetragener Vereine), die nicht im Handelsregister eingetragen sind, nicht kraft Rechtsform als Kaufleute gelten und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (Nichtkaufleuten), sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift oder sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlagten sind, **EUR 50,00**

2.2 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen, die im Handelsregister eingetragen sind oder kraft Rechtsform als Kaufleute gelten sowie von IHK-Zugehörigen, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (Kaufleuten), sofern sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlagten sind, **EUR 170,00**

2.3 IHK-Zugehörigen ab einer Umsatzgröße über EUR 25.000.000,00 nach folgender Staffe- lung, sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift:

Stufe	Umsatz	Grundbeitrag
1	über EUR 25.000.000,00 bis EUR 50.000.000,00	EUR 2.000,00
2	über EUR 50.000.000,00 bis EUR 100.000.000,00	EUR 4.000,00
3	über EUR 100.000.000,00 bis EUR 200.000.000,00	EUR 8.000,00
4	über EUR 200.000.000,00 bis EUR 400.000.000,00	EUR 16.000,00
5	über EUR 400.000.000,00	EUR 32.000,00

2.4 IHK-zugehörigen Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandels-gesellschaft erschöpft, wird für das laufende Geschäftsjahr auf schriftlichen Antrag hin eine Ermäßigung des Grundbeitrages im Sinne von Ziff. II. 2.2 um 50 Prozent gewährt, sofern beide Gesell- schaften der IHK zugehören.

3. Umlage

Als Umlage ist zu erheben 0,19 Prozent des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbe- betrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das laufende Geschäftsjahr.

BESCHLÜSSE

5. Beitragserhebung

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides letzten vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinnes aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Umsatz, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich ist.

Vorauszahlungen sollen bis zur endgültigen Festsetzung nur einmal erfolgen. Auf Antrag des IHK-Zugehörigen kann davon abgewichen werden.

Soweit ein IHK-Zugehöriger die Anfrage der IHK nach der Höhe der Bemessungsgrundlagen für Umlage und Grundbeitrag nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

III. Kredite

1. Investitionskredite

Keine

2. Kassenkredite

Keine

Halle (Saale), 7. Dezember 2022

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Erfolgsplan 2023

	Plan 2023 Euro	Plan 2022 Euro	Ist 2021 Euro
1. Erträge aus IHK-Beiträgen	11.600.000,00	10.200.000,00	10.587.832,68
2. Erträge aus Gebühren	2.671.600,00	2.606.800,00	2.590.920,77
3. Erträge aus Entgelten	49.300,00	67.200,00	35.537,56
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen	0,00	0,00	0,00
5. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
6. Sonstige betriebliche Erträge	793.200,00	1.006.400,00	948.905,17
- davon aus Erstattungen	55.600,00	64.900,00	123.796,40
- davon aus öffentlichen Zuwendungen	451.700,00	662.400,00	417.677,70
- davon aus Abführung von gesonderten Wirtschaftsplänen	0,00	0,00	0,00
Betriebserträge	15.114.100,00	13.880.400,00	14.163.196,18
7. Materialaufwand	-1.514.500,00	-1.483.200,00	-1.403.155,27
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-372.500,00	-373.600,00	-350.617,40
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.142.000,00	-1.109.600,00	-1.052.537,87
8. Personalaufwand	-7.378.000,00	-7.106.600,00	-6.995.611,92
a) Gehälter	-5.855.000,00	-5.677.000,00	-5.551.865,45
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.523.000,00	-1.429.600,00	-1.443.746,47
9. Abschreibungen	-533.700,00	-721.200,00	-713.775,26
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-489.900,00	-721.200,00	-713.775,26
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0,00	0,00
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-7.254.800,00	-7.254.600,00	-4.903.854,50
- davon Zuführung an gesonderte Wirtschaftspläne	0,00	0,00	0,00
Betriebsaufwand	-16.681.000,00	-16.565.600,00	-14.016.396,95
Betriebsergebnis	-1.566.900,00	-2.685.200,00	146.799,23
11. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.700,00	1.000,00	11.421,78
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	46.100,00	3.000,00	150,76
- davon aus Abzinsung	500,00	0,00	0,00
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-80.300,00	-194.500,00	-258.358,68
- davon aus Aufzinsung	-80.300,00	-194.500,00	-258.358,68
Finanzergebnis	-32.500,00	-190.500,00	-246.786,14
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.599.400,00	-2.875.700,00	-99.986,91
16. Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
17. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00
19. Sonstige Steuern	-20.800,00	-20.800,00	-20.783,54
20. Jahresergebnis	-1.620.200,00	-2.896.500,00	-120.770,45
21. Ergebnisvortrag	2.630.000,00	0,00	55.503,06
22. Zu-/Abnahme des Sonstigen Eigenkapitals	-1.009.800,00	2.896.500,00	2.694.087,08
23. Ergebnis	0,00	0,00	2.628.819,69

BESCHLÜSSE

Anlage zu Beschluss-Nr.: 66/22/4

Kosten-/Finanzierungsübersicht „Baumaßnahme Halle (Saale)“, IHK-Gebäude Franckestraße 4 und 5, 06110 Halle (Saale)

Baukosten (einschl. USt)	Plan gesamt alt in €	Plan gesamt neu in €	Voraussichtlicher Jahresbetrag in €				Ist per 31.12.21* in €	Ist (kum.) per 30.09.22 in €	Abweichung Plan neu - Ist (kum.) in €	Position Erfolgsplan	Position Finanzplan
			Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024					
KG 100 - Baugrundstück	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-	-	
KG 200 - Herrichtung und Erschließung	47.000,00	106.000,00	0,00	8.200,00	48.900,00	0,00	0,00	-106.000,00		11.	
KG 300 - Bauwerk/Baukonstruktion	3.234.900,00	3.387.000,00	0,00	0,00	1.693.500,00	18.210,32	18.210,32	-3.287.789,68		11.	
KG 400 - Bauwerk/Technische Anlagen	1.868.600,00	2.970.000,00	0,00	0,00	1.485.000,00	0,00	0,00	-3.060.000,00		11.	
KG 500 - Außenanlagen	75.800,00	68.000,00	0,00	0,00	34.000,00	0,00	0,00	-34.000,00		11.	
KG 600 - Ausstättung	421.900,00	519.000,00	0,00	0,00	98.000,00	0,00	0,00	-519.000,00		11.	
KG 700 - Baubenebenkosten	1.395.900,00	1.987.000,00	400.000,00	466.800,00	560.100,00	525.374,93	908.311,55	-1.117.668,45	10.	11.	
Zwischensumme	7.044.100,00	9.037.000,00	400.000,00	475.000,00	3.920.500,00	543.585,25	926.521,87	-8.124.476,13			
davon: Aufwand	120.000,00	265.000,00	0,00	0,00	132.500,00	7.000,00	94.198,59	-185.801,41	10.		
darunter: Sonstiges (Mietzahlungen Ersatzobjekt, Umzug u. ä.)	120.000,00	265.000,00	0,00	0,00	132.500,00	7.000,00	94.198,59	-185.801,41			
davon: Investitionen	6.924.100,00	8.772.000,00	400.000,00	475.000,00	3.788.000,00	536.585,25	832.323,28	-7.938.676,72		11.	
darunter: mobile Veranstaltungstechnik	250.000,00	321.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-321.000,00			
5% Zuschlag* (absehbare Preissteigerungen außerhalb "Sonstiges" und "mobile Veranstaltungstechnik")	667.400,00	416.000,00	0,00	0,00	208.000,00	-	-	-		11.	
Gesamtkosten	7.711.500,00	9.453.000,00	400.000,00	475.000,00	4.128.500,00	543.585,25	926.521,87	-8.540.476,13			

Finanzierung	Plan gesamt alt in €	Plan gesamt neu in €	Voraussichtlicher Jahresbetrag in €				Ist per 31.12.21* in €	Ist (kum.) per 30.09.22 in €	Abweichung Plan neu - Ist (kum.) in €	Position Erfolgsplan	Position Finanzplan
			Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024					
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	120.000,00	265.000,00	0,00	0,00	132.500,00	7.000,00	94.198,59	-185.801,41	-	9.	
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	7.591.500,00	9.188.000,00	400.000,00	475.000,00	3.996.000,00	536.585,25	832.323,28	-8.355.676,72	-	16.	
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit - Kredite - Investitionszuschüsse	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Finanzierung gesamt	7.711.500,00	9.453.000,00	400.000,00	475.000,00	4.128.500,00	543.585,25	926.521,87	-8.541.476,13		-	

* letzter festierter (Jahres-)abschluss der IHK Halle-Deesau

** 5% Zuschlag bezieht sich auf den neuen Plan (im "Plan gesamt alt": 10% Zuschlag)

Anlage zu Beschluss-Nr.: 67/22/4

Satzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 7. Dezember 2022 gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 Ziffer 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die gesetzlichen Mitglieder bilden als die öffentlich-rechtlich verfasste, mit dem Privileg der Selbstverwaltung versehene Unternehmerschaft die Industrie- und Handelskammer (IHK). Die IHK bekennt sich auf der Grundlage des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern zu den Werten des ehrbaren Kaufmanns.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur

- (1) Die IHK führt den Namen „Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Halle (Saale) und umfasst als IHK-Bezirk die Gebiete der kreisfreien Stadt Halle (Saale), der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau sowie der Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Salzlandkreis (nur in Bezug auf das Gebiet des Landkreises Bernburg in den Grenzen vom 30. Juni 2007 und unter Beachtung der jeweiligen amtlichen Gemeindegebietsneugliederungen), des Landkreises Wittenberg, des Landkreises Burgenlandkreis, des Landkreises Mansfeld-Südharz und des Landkreises Saalekreis. Die IHK kann außerhalb ihres Sitzes Geschäftsstellen errichten.
- (3) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein öffentliches Siegel.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die IHK hat die Aufgaben:
 - a) das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
 - b) für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirkes zu wirken,
 - c) für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.
- (2) Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die IHK insbesondere
 - a) durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,
 - b) das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirkes in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.

§ 3 Organe

- (1) Die IHK handelt durch ihre Organe. Organe der IHK sind unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes:
 - die Vollversammlung,
 - das Präsidium,
 - der Präsident,
 - der Hauptgeschäftsführer
 - der Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz genannten Aufgaben.
- (2) Die IHK sowie ihre Organe und deren Mitglieder haften in Ausübung ihres Amtes nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen, insbesondere die der Amtshaftung im Sinne von Art. 34 GG, § 839 BGB bleiben unberührt.

§ 4 Pflichten ehrenamtlicher Mandatsträger und Aufwendungsersatz

- (1) Jedes Mitglied der Vollversammlung ist Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums sowie der auf dieser Satzung beruhenden Ausschüsse und Arbeitskreise nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten oder dem Vorsitzenden des Ausschusses oder Arbeitskreises hierzu und zu einer unparteiischen, gewissenhaften und allein im Interesse der gesamten IHK-zugehörigen Wirtschaft des Kammerbezirkes erfolgenden Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.
- (3) Wer ehrenamtlich tätig ist, darf bei Angelegenheiten dann nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen individuellen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das Mitwirkungsverbot gilt nicht

bei Wahlen und anderen Bestellungen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und bei der Abwahl oder Abberufung aus solchen Tätigkeiten. Die Teilnahme an Beratungen im Rahmen des persönlichen Verantwortungsbereichs (z. B. bei Entlastungsbeschlüssen) gilt nicht als Mitwirkung in diesem Sinne.

(4) Die IHK ersetzt die aus ehrenamtlicher Tätigkeit erwachsenden Aufwendungen (Auslagen ohne Verdienstaussfall) nur, soweit diese den Umständen nach erforderlich waren und mindestens einer der folgenden Umstände gegeben ist:

1. Erledigung einzelner Aufträge der IHK,
2. Wahrnehmung repräsentativer kammerbezogener oder kammervertretender Aufgaben nach außen,
3. sonstige Tätigkeiten, die als Nr. 1 oder 2 gleichstehend zu werten sind und für die vorab ein Aufwendungsersatz dem Grunde nach durch den Hauptgeschäftsführer bestätigt worden ist. Der Anspruch auf Erstattung der jeweils innerhalb eines Kalenderjahres entstandenen Aufwendungen besteht nur, soweit dieser in Textform bis zum 31. Dezember des Folgejahres gegenüber der IHK geltend gemacht worden ist.

§ 5 Vollversammlung

- (1) Es werden 70 Personen als Mitglieder der Vollversammlung in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. In mittelbarer Wahl können weitere Mitglieder von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln. Die Anzahl der mittelbar Gewählten darf einen Anteil von 20 v. H. der festgelegten Höchstzahl an Vollversammlungsmitgliedern nicht überschreiten. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft werden durch die Wahlordnung geregelt.
- (2) Die Vollversammlung kann um die Wirtschaft verdiente Persönlichkeiten des Kammerbezirkes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Falls diese nicht ohnehin der Vollversammlung angehören, haben sie das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit ihres Bezirkes und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vollversammlung bleibt ferner vorbehalten die Beschlussfassung über:
 - a) die Satzung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 IHKG),
 - b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 IHKG) sowie das Finanzstatut (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 IHKG),
 - c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG),
 - d) die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten (§ 6 Abs. 1 IHKG),
 - e) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG),
 - f) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern der Vollversammlung,
 - g) die Feststellung der Beendigung von Mitgliedschaften in der Vollversammlung und im Präsidium bei Wegfall der Wählbarkeit,
 - h) die Bildung von Ausschüssen im Sinne von § 7 sowie die Berufung und Abberufung der Vorsitzenden und deren Stellvertretern,
 - i) die Erteilung der Entlastung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 IHKG),
 - j) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Übertragung von Aufgaben auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 IHKG),
 - k) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 IHKG),
 - l) den Erlass einer Geschäftsordnung,
 - m) die Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer,
 - n) die Errichtung von Geschäftsstellen sowie deren Schließung,
 - o) die Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften (ausgenommen Innengesellschaften), die Veräußerung und Übertragung von Anteilen an Gesellschaften sowie die Zustimmung zur Auflösung von Gesellschaften,
 - p) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss
 - q) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens
 - r) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG,
 - s) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze,
 - t) den Erwerb, die Veräußerung oder dingliche Belastung von im Eigentum der IHK stehenden Grundstücken,
 - u) die Übernahme von Verpflichtungen zum Verlustausgleich, Nachschuss oder Übernahme von Bürgschaften oder Patronatserklärungen durch die IHK,
 - v) die Stiftung von Auszeichnungen.
- (4) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplan nicht unwesentlich übersteigen.

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes in Textform verlangen. Der Präsident leitet die Sitzungen.

(2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungstermine sollen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Sitzung mitgeteilt werden. Anträge für die Vollversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung der IHK mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer aufgestellt und hat alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Falls sie verhindert sind, haben sie dies baldmöglichst nach Erhalt der Einladung mitzuteilen. Eine Vertretung ist unzulässig.

(4) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige und Personen, die für diese das Wahlrecht ausüben berechtigt sind, öffentlich. Im Übrigen kann der Präsident im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer Gäste zu den Sitzungen einladen. Er kann Gäste ausdrücklich verpflichten, über die Verhandlungen und die ihnen dabei zur Kenntnis gelangenden Vorgänge und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffenden abweichenden Entscheidung der Vollversammlung entscheidet der Präsident, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird. Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden veröffentlicht.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens vierstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmhaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Änderungen dieser Satzung sowie der Wahlordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. die des ihn vertretenden Vizepräsidenten.

Bei geheimen Abstimmungen findet bei Stimmgleichheit ein zweiter Abstimmungsgang statt. Führt auch dieser eine Entscheidung nicht herbei, entscheidet das Los.

(7) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen im Wege offener Abstimmung, sofern kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für die Wahl des Präsidenten, die Wahl der Vizepräsidenten sowie die Bestellung des Hauptgeschäftsführers, die stets im Wege geheimer Abstimmung erfolgen. Diese Regelungen gelten entsprechend für Abwahlen und Abberufungen. Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.

(7a) Über die Wahl der Vizepräsidenten wird jeweils in einer Abstimmung entschieden (Blockabstimmung), sofern nicht mehr Bewerber als zu vergebende Ämter zu verzeichnen sind. Für die Wahl von Präsident und Vizepräsidenten sowie für die Bestellung des Hauptgeschäftsführers gilt darüber hinaus: Vor Durchführung der Wahlhandlung ist die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung festzustellen. § 6 Abs. 5 S. 3 ist nicht anzuwenden. Gewählt oder bestellt ist derjenige Vorschlag, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder – im Falle des Vorliegens mehrerer Wahlvorschläge – derjenige, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch die Hälfte auf sich vereinigen konnte. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegeben.

(7b) Abberufungen von Präsidenten, einem oder mehreren Vizepräsidenten oder des Hauptgeschäftsführers können nur auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Vollversammlungsmitgliedern mit der Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Vollversammlungsmitglieder erfolgen.

(8) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen dem Protokoll anzufügen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Vollversammlung innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung in Textform zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versand dem Hauptgeschäftsführer Einwände in Textform mitgeteilt werden. Über fristgerecht eingegangene Einwände entscheidet die Vollversammlung in der nächsten Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Wahlperiode gilt stets als genehmigt; etwaige fristgerecht eingegangene Einwände sind als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

(9) Die Protokolle sind so lange aufzubewahren, bis sie dem nach dem Landesarchivgesetz für die IHK zuständigen Landesarchiv übergeben werden müssen. Die IHK kann zuvor eine Kopie des Protokolls zur eigenen und dauerhaften Aufbewahrung anfertigen, ohne dass sie verpflichtet wäre, die für das Landesarchiv vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen zu schaffen.

§ 6a Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

(1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann das Präsidium beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Abs. 1 S. 1 oder S. 2 muss ergänzend zu § 6 Abs. 2 Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(3) In der Sitzung nach Abs. 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird insbesondere nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 6 Abs. 5 S. 2 die Beschlussfähigkeit weiterhin gegeben ist.

(4) In Sitzungen nach Abs. 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme nach § 6 Abs. 7 durchgeführt werden.

(5) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Abs. 1 S. 2 entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 6 Abs. 4 herzustellen ist, soweit nicht bereits nach § 6 Abs. 1 die Öffentlichkeit hergestellt ist.

§ 6b Technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

(1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen unbeschadet von § 6a Abs. 1 über das Internet zugänglich gemacht werden. Die Entscheidung für die einzelne Sitzung trifft der Präsident vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung. Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung ist die Übertragung nach Satz 1 zu unterbrechen. Der Präsident hat jeweils Beginn und Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen. Das Nähere kann die Vollversammlung in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss regeln.

(2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Der Präsident hat Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.

(3) Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet, gespeichert noch über technische Medien verbreitet werden.

§ 7 Ausschüsse und Arbeitskreise

(1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung längstens für die Dauer ihrer Wahlperiode Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Sie beruft die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter. Die Berufung der weiteren Ausschussmitglieder obliegt dem Präsidenten. In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die der Vollversammlung nicht angehören oder nicht wählbar sind. Gäste können durch den Ausschussvorsitzenden zugelassen werden. Bei Wegfall des Unterstützungsbedarfs kann die Vollversammlung die auf der Grundlage dieser Satzung gebildeten Ausschüsse vor Ablauf der Wahlperiode der Vollversammlung auflösen.

(2) Ausschüsse sind berechtigt, sich im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.

(3) Zur Beratung des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers kann dieser längstens für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung im Einvernehmen mit dem Präsidenten Arbeitskreise errichten. Der Hauptgeschäftsführer beruft die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder. Bei Wegfall des Beratungsbedarfs kann der Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten Arbeitskreise vor Ablauf der Wahlperiode der Vollversammlung auflösen.

(4) Der Ausschuss- oder Arbeitskreisvorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses oder Arbeitskreises die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 6a Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und die von ihm beauftragten Personen sind berechtigt, an Ausschuss- und Arbeitskreissitzungen teilzunehmen.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu zwölf Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung jeweils aus ihrer Mitte gewählt werden. Endet bei einem Mitglied des Präsidiums die Mitgliedschaft in der Vollversammlung, so scheidet es aus dem Präsidium aus. Die Wahl erfolgt für die Wahlperiode der Vollversammlung, eine vorzeitige Abwahl ist aus wichtigem Grund zulässig. Eine einmalige Wiederwahl ist jeweils für beide Ämter (Präsident und Vizepräsidenten) zulässig. Eine außerordentliche Neuwahl während einer laufenden Wahlperiode wird dabei jedoch nicht mitgerechnet. Eine erneute Wiederwahl ist mit Unterbrechung von mindestens der Dauer einer Wahlperiode zulässig. Der Präsident und die Vizepräsidenten nehmen ihr Amt, mit Ausnahme der Abwahl, bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr; bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine außerordentliche Neuwahl für die restliche Amtszeit.

(2) Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten. Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Das Präsidium entscheidet in den Fällen, in denen das nach dieser Satzung erforderliche Einvernehmen zwischen Präsident und Hauptgeschäftsführer nicht hergestellt werden kann, im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Initiative des Präsidenten oder des Hauptgeschäftsführers.

(3) Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.

(4) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im Umlaufverfahren per Textform beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Abs. 3. Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums zudem die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 5 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 6a Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Es können Unterausschüsse aus dem Kreis des Präsidiums gebildet werden. Insbesondere kann das Präsidium in Personalangelegenheiten in Bezug auf die Nominierung des Hauptgeschäftsführers sowie die Ausgestaltung seines Anstellungsvertrages einen ständigen Ausschuss mit beratender oder beschließender Funktion bilden. Der Ausschuss besteht neben dem Präsidenten aus bis zu drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums. Der Präsident ist Vorsitzender des Ausschusses. Empfehlungen oder Entscheidungen können nicht gegen die Stimme des Präsidenten getroffen werden.

(6) Über die Sitzungen des Präsidiums sowie die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. § 6 Abs. 8 sowie Abs. 9 gelten entsprechend.

§ 9 Präsident, Ehrenpräsident

(1) Der Präsident ist Vorsitzender der Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk.

(2) Der Präsident beruft im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie. Dies gilt nicht für Sitzungen des Präsidiums, in denen ausschließlich Personalfragen in Bezug auf die Person des bestellten Hauptgeschäftsführers erörtert werden.

(3) Der Präsident wird bei Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten. Hierzu legt der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium Person und Reihenfolge der Vertretung sowie den Aufgabenkreis allgemein fest.

(4) Ein ehemaliger Präsident kann durch die Vollversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Er hat die Rechte eines Ehrenmitglieds der Vollversammlung.

§ 10 Hauptgeschäftsführer

(1) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt. Durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers mindestens ein Stellvertreter bestimmt. Im Falle der Bestellung mehrerer Stellvertreter ist die Reihenfolge in der Vertretung festzulegen.

(2) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK im Rahmen der Richtlinien der Vollversammlung und des Präsidiums, soweit vorhanden. Er bestimmt den Geschäftsverteilungsplan, er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise beratend und berichtend teilzunehmen. Die Teilnahme von Mitarbeitern der IHK wird durch ihn nach Bedarf veranlasst.

(3) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlos-

senen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Er kann damit auch weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch Dienst- oder Verfahrensweisungen. Im Übrigen erfüllt der Hauptgeschäftsführer die gesetzlichen Aufgaben der IHK in eigener Zuständigkeit.

(4) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter; ihm unterstehen die Geschäftsführer sowie alle anderen Mitarbeiter der IHK. Bei seiner Verhinderung übt sein Stellvertreter seine Befugnisse aus. Im Falle des Ausscheidens des Hauptgeschäftsführers (z. B. durch Tod, Amtsniederlegung, Abberufung) nimmt der Stellvertreter die Funktion als amtierender Hauptgeschäftsführer ein, bis die Vollversammlung über die Bestellung eines neuen Hauptgeschäftsführers entscheidet.

(5) Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der IHK sich hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer Beschlussfassung ergebende Bedenken vorzutragen. Geht der Hauptgeschäftsführer zu der Überzeugung, dass eine Beschlussfassung oder sonstige Maßnahme der Organe der IHK das Recht verletzt, hat er seine Mitwirkung zu verweigern und - falls die Maßnahme dennoch vorgenommen wird - der Aufsichtsbehörde zu berichten. Der gesamte Vorgang ist aktenkundig zu machen.

(6) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch Verträge unter Beachtung der gesetzlichen Formerfordernisse zu regeln. Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer; die Anstellungsverträge weiterer Mitarbeiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer allein.

§ 11 Vertretung der IHK

(1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK gemeinsam rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden.

(2) Der Präsident kann von einem Vizepräsidenten vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer durch einen Stellvertreter.

(3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt; er kann durch einen Stellvertreter vertreten werden.

(4) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, gegenüber allen Mitarbeitern vom Hauptgeschäftsführer vertreten.

(5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK grundsätzlich durch Präsident und Hauptgeschäftsführer vertreten. Alleinvertretung durch den Hauptgeschäftsführer ist zulässig. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 5 Abs. 3 Satz 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 8 Abs. 3 zurückgegriffen werden.

(6) Präsident und Hauptgeschäftsführer sind befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organen zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

§ 12 Wirtschaftsplan, Rechnungslegung und Entlastung

(1) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

(2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidenten und nach Beratung im Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Präsident und Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplans.

(3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode jeweils zwei persönlich und fachlich geeignete Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses (ehrenamtliche Rechnungsprüfer). Mindestens ein ehrenamtlicher Rechnungsprüfer ist hierbei aus der Mitte der Vollversammlung zu wählen.

(4) Präsident und Hauptgeschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um ihre Entlastung sowie die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung vom Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 13 Verkündung und Inkrafttreten kammerrechtlicher Vorschriften, Veröffentlichungsorgan

(1) Die Verkündung kammerrechtlicher Vorschriften (Satzungsrecht) erfolgt durch Veröffentlichung in der Kammerzeitschrift der IHK Halle-Dessau „Mitteldeutsche Wirtschaft“. Die Vorschriften treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Mitteilungsblatt herausgegeben worden ist. Zusätzlich kann die IHK die Rechtsvorschriften und Beschlüsse auch im Internet auf der Webseite der IHK veröffentlichen.

(2) Die Veröffentlichung der sonstigen Beschlüsse der Vollversammlung sowie der in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen über das Internet auf der Webseite der IHK.

§ 14 Inkrafttreten, Geschäftsordnung, sprachliche Gleichstellung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Soweit jedoch Vorschriften der Satzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau in der Fassung vom

7. Dezember 2011, zuletzt geändert mit Beschluss vom 26. März 2014 noch Auswirkungen auf die Zusammensetzung und Mitgliedschaft in der Vollversammlung und im Präsidium hinsichtlich stimmberechtigter Personen sowie auf die Zusammensetzung der sonstigen Organe in der bei Beschlussfassung über diese Satzung laufenden Wahlperiode (2018-2023) haben,

BESCHLÜSSE

bleiben sie hierfür bis zum Ablauf der Wahlperiode in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau in der Fassung vom 7. Dezember 2011, zuletzt geändert mit Beschluss vom 26. März 2014, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. (2) Diese Satzung wird durch eine Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Buchst. I) ergänzt. Vorrang haben stets die Bestimmungen dieser Satzung. (3) Personen- oder Funktionsbezeichnungen im Maskulinum meinen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und dienen allein der besseren Lesbarkeit dieser Satzung.

Halle (Saale), 7. Dezember 2022

Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 68/22/4

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 6 Abs 2 lit. n) der Satzung der IHK Halle-Dessau in der Fassung vom 26. März 2014 die Neufassung der Geschäftsordnung der IHK Halle-Dessau (Anlage).

Halle (Saale), 7. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 7. Dezember 2022 gefasste Beschluss Nr. 68/22/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 9. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss-Nr.: 68/22/4

Geschäftsordnung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 7. Dezember 2022 gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 Buchst. I Satzung der IHK Halle-Dessau in der Fassung vom 7. Dezember 2022 die folgende Neufassung der Geschäftsordnung mit Wirkung ab 1. Januar 2023 beschlossen:

Präambel mit Begriffsbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung konkretisiert die ab dem 1. Januar 2023 geltende Satzung der IHK in ihrer jeweiligen Fassung, indem sie Verfahrens- und Kompetenzregelungen für die IHK sowie ihre Organe näher ausgestaltet. Sie gilt nur innerhalb der IHK und kann ergänzt werden, soweit weiterer Regelungsbedarf besteht. Derartige Ergänzungen dürfen nicht im Widerspruch stehen zu dieser Geschäftsordnung, der Satzung der IHK oder sonstigen Rechtssätzen der IHK oder Dritter.

(2) Personen-, Funktions- oder Dienstbezeichnungen im Maskulinum meinen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts und dienen allein der besseren Lesbarkeit dieser Geschäftsordnung.

(3) Die für die benannten Personen- oder Funktionsbezeichnungen getroffenen Regelungen gelten im Vertretungsfall für die Vertreter dieser Personen auch ohne gesonderte Inbezugnahme.

(4) Diese Geschäftsordnung geht von folgendem Begriffsverständnis aus:

a) Ausschüsse sind durch die Vollversammlung gebildete kollegiale Einrichtungen mit beratender Funktion gegenüber der Vollversammlung. Keine Ausschüsse im satzungsrechtlichen Sinn sind die im Rahmen der Erledigung hoheitlicher Aufgaben gebildeten Fachausschüsse (z. B. Prüfungsausschüsse, Sachverständigenausschuss, Berufsbildungsausschuss) sowie der Wahlausschuss.

b) Arbeitskreise sind durch den Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten gebildete kollegiale Einrichtungen mit beratender Funktion gegenüber dem Präsidium und dem Hauptgeschäftsführer.

c) Geschäftsführer sind Abteilungs- oder Geschäftsstellenleiter, die die Dienstbezeichnung Geschäftsführer tragen.

d) IHK-Gremien sind Kollegialorgane der IHK und ihre in der Satzung der IHK oder dieser Geschäftsordnung benannten Teile.

e) Mitglieder eines IHK-Gremiums sind nur diejenigen, die zur beratenden und beschließenden Mitwirkung berufen sind. Die für die Mitglieder geltenden Regelungen finden auf Ehrenmitglieder insoweit entsprechende Anwendung, wie sie ein Stimmrecht nicht zur Voraussetzung haben.

f) IHK-Mitarbeiter sind arbeitsvertraglich mit der IHK verbundene Personen einschließlich geringfügig Beschäftigter, Praktikanten und ähnlicher Personen (z. B. Referendare und Schüler).

g) Textform schließt neben der Schriftform auch die Übertragung durch Fernkommunikationsmittel wie Telefax, E-Mail oder Downloadbereiche ein. Die Schriftform wird auch durch faksimilierte Unterschriften gewahrt.

h) Vertretungsfall ist die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eintretende Verhinderung des an sich Zuständigen, die betreffende Handlung auszuführen. Sofern die Verhinderung nicht offensichtlich ist und die betreffende Handlung keinen Aufschub duldet, tritt der Vertretungsfall erst mit der Feststellung durch den an sich Zuständigen ein.

i) „Niederschriften“ sind bedeutungsgleich mit „Protokollen“.

1. Abschnitt: Die IHK und ihre Mitglieder und Interessenten („Außenverhältnis“)

1. Unterabschnitt: Zuständigkeit

§ 1 Örtliche und sachliche Befassung

(1) Die IHK wird grundsätzlich nur in ihrem Bezirk tätig. Anfragen und Gesuche IHK-zugehöriger und nicht IHK-zugehöriger Betriebe, für die sachlich oder örtlich eine andere Industrie- und Handelskammer oder sonstige öffentlich-rechtliche Organisation zuständig ist, sind zuständigkeitshalber an diese abzugeben, falls nicht besondere Absprachen mit der anderen Kammer bzw. Organisation getroffen sind.

(2) Die IHK ist nicht gehindert, sich bei Streitigkeiten zwischen Nicht-IHK-Zugehörigen und IHK-Zugehörigen oder bei Streitigkeiten unter IHK-Zugehörigen unter Hinweis auf die Rechtslage oder bestehende Handelsbräuche vermittelnd einzuschalten und auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken, sofern der Sachverhalt als hinreichend geklärt erscheint.

(3) Anfragen von Privatpersonen sollen nur dann bearbeitet werden, wenn dies im unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlichen Aufgabenbereich der IHK steht.

(4) Ist insbesondere bei schwebenden Rechtsstreitigkeiten damit zu rechnen, dass sich die IHK zu einem Sachverhalt gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen staatlichen Stellen gutachtlich zu äußern hat, soll sie sich vorher den Beteiligten gegenüber nicht zur Sache äußern.

2. Unterabschnitt: Schriftverkehr

§ 2 Bezeichnung im Schriftverkehr

Die in der Satzung vorgeschriebene Bezeichnung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) muss in dem gesamten Schriftverkehr der IHK geführt werden, soweit es sich nicht um innerdienstliche Äußerungen handelt.

§ 3 Unterzeichnender

(1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer zeichnen gemeinsam

a) Erklärungen, die die IHK vermögensrechtlich verpflichten und dem Charakter nach einmalig sind oder bei laufenden Geschäften die Wertgrenzen gemäß dem Finanzstatut und der Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft übersteigen;

b) Anstellungsverträge und Kündigungen sowie Zeugnisse, die IHK-Mitarbeiter mit der Dienstbezeichnung Geschäftsführer betreffen;

c) Einladungen zu herausgehobenen Veranstaltungen;

d) Einladungen und Tagesordnungen der Präsidiumssitzungen und Vollversammlungen;

e) Sitzungsniederschriften (Protokolle) von Präsidiumssitzungen und Vollversammlungen, alle Beschlüsse von Vollversammlungen und Präsidium sowie alle Ausfertigungen von Satzungsrecht;

f) Schriftstücke, für die sich der Präsident und der Hauptgeschäftsführer die gemeinsame Unterzeichnung vorbehalten.

(2) Schriftstücke mit wichtigem Inhalt oder hohem protokollarischem Rang (insbesondere solche an Mitglieder der Bundes- und Landesregierungen) werden vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer oder gemeinsam gezeichnet.

(3) Der Hauptgeschäftsführer zeichnet allein

a) Schriftstücke, die von grundsätzlicher oder hinsichtlich des Adressaten protokollarischer Bedeutung sind. Adressaten in diesem Sinne sind insbesondere Vollversammlungsmitglieder, Oberbürgermeister, Landräte, Hauptgeschäftsführer anderer Kammern, Präsidenten von Landesbehörden und ihnen gleichgestellte Personen.

b) Beratungs- oder Beschlussvorlagen für Präsidiumssitzungen und Vollversammlungen;

c) Schriftstücke, die wegen ihrer Bedeutung oder wegen der Stellung des Adressaten aus dem Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs einer Abteilung herausfallen und für die nach pflichtgemäßem Ermessen des Abteilungs- oder Geschäftsstellenleiters die Zeichnung durch den Hauptgeschäftsführer angebracht erscheint;

d) Abmahnungen, die IHK-Mitarbeiter mit der Dienstbezeichnung Geschäftsführer betreffen, sowie Anstellungsverträge, Abmahnungen, Kündigungen und Zeugnisse aller übrigen IHK-Mitarbeiter mit Ausnahme der geringfügig Beschäftigten, Praktikanten und Schüler, deren arbeitsrechtliche Erklärungen der Abteilungsleiter Zentrale Dienste zeichnet. Zeugnisse werden zusätzlich von dem fachlich zuständigen Abteilungs- oder Geschäftsstellenleiter gezeichnet; e) alle Schriftstücke, deren Unterzeichnung sich der Hauptgeschäftsführer vorbehält.

Im Vertretungsfall zeichnet der stellvertretende Hauptgeschäftsführer die anfallende Korrespondenz, sofern es nach Inhalt oder nach Stellung des Adressaten angemessen erscheint.

(4) Die Befugnis zur Leistung der Unterschriften wird vom Hauptgeschäftsführer durch Anweisung gesondert geregelt.

§ 4 Form der Unterzeichnung

(1) Bei Verwendung gegenüber einem bestimmten Adressaten ist mit Ausnahme innerdienstlicher Mitteilungen jeder Zeichnung eine Grußformel voranzustellen. Zusätzlich ist der Vor- und Zuname des Unterzeichners unter dem handschriftlichen Namenszug druckschriftlich zu wiederholen.

(2) Der Ersteller von unterzeichnungspflichtiger Massenpost darf Faksimile-Unterschriften des Unterzeichners nur dann verwenden, wenn der Unterzeichner dem durch Original-Unterschrift auf einem entsprechenden neutralen Musterschreiben mit Angabe des Adressatenkreises ausdrücklich zugestimmt hat. Hierbei genügt es, wenn der Adressatenkreis und der Textinhalt für den Unterzeichner hinreichend bestimmbar sind. Die Verwendung der Original-Unterschrift in Form von Faksimiles erfordert des Weiteren, dass der oder die Verwender folgenden Bestätigungs- und Anwendungsvermerk, der auf dem Originalschreiben (z. B. in der Fußzeile) anzubringen oder diesem in eindeutig zuordenbarer Form beizufügen ist, unterzeichnet haben: „Es wird versichert, dass die Faksimile-Unterschrift nur für den vorstehenden Text einschließlich seiner inhaltsgleichen Abwandlungen, seinen Verwendungszweck und nur für den aufgeführten Adressatenkreis verwendet wird.“

(3) Unterschriftenleistung in elektronischer (bzw. maschinenlesbarer) Form ist insbesondere zur Ersetzung der Schriftform zulässig, wenn sie zwingenden rechtlichen Vorgaben nicht widerspricht und dem jeweiligen (Sicherheits)stand der Technik entspricht.

§ 5 Verwendung des Dienstsigels

Bei schriftlichen Verwaltungsakten sowie Urkunden von herausragender Bedeutung ist neben der Bezeichnung der IHK und der Unterschrift das Siegel aufzubringen. Die Verwendung des Siegels wird, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung geschehen, vom Hauptgeschäftsführer gesondert geregelt.

§ 6 Verfahren bei Mitzeichnung

In den Fällen, in denen Schreiben auch durch den Präsidenten zu zeichnen sind, ist dem Präsidenten ein angemessener Zeitraum zur Sachverhaltsprüfung einzuräumen.

3. Unterabschnitt: Repräsentation der IHK

§ 7 Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben

(1) Die Repräsentationspflichten der IHK nehmen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer wahr. Dazu gehört auch die Teilnahme an Empfängen, wichtigen Firmenjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen.

(2) Ist der Präsident verhindert, sollen die Repräsentationspflichten durch möglichst ortsansässige Mitglieder des Präsidiums unter Berücksichtigung besonderer Branchenverbundenheit übernommen werden. Sind auch diese verhindert, gilt Entsprechendes für Mitglieder der Vollversammlung. Der Hauptgeschäftsführer kann bestimmen, dass die Repräsentationspflichten in seiner Vertretung durch die Abteilungs- oder Geschäftsstellenleiter oder andere IHK-Mitarbeiter wahrgenommen werden.

2. Abschnitt: Die IHK und ihre Organe sowie Organuntergliederungen („Innenverhältnis“)

1. Unterabschnitt: Die Vollversammlung

§ 8 Verpflichtungserklärung

(1) Jedes neugewählte Mitglied der Vollversammlung gibt bei seiner Einführung eine Verpflichtungserklärung ab, die folgenden Wortlaut hat:

„Die IHK als Selbstverwaltungsorgan der Wirtschaft vertritt die Interessen der gewerblichen Gesamtwirtschaft ihres Bezirks mit Ausnahme des Handwerks. Sie bedarf hierzu der Mitarbeit der Mitglieder der Vollversammlung. Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung ist ein Ehrenamt, das mit hohen Pflichten verbunden ist.

Als Mitglied der Vollversammlung bin ich Vertreter der zugehörigen Gesamtwirtschaft des Bezirks und nicht nur eines Gewerbebezuges. Ich muss mich daher bei allen Äußerungen in den Beratungen der IHK stets als Wahrer der Gesamtbelange der Wirtschaft des IHK-Bezirks berufen fühlen. Ich muss meine Auffassung zu allen Fragen frei, unabhängig und niemals gebunden an anderweitige Aufträge äußern. Die Erfüllung des Amtes als Mitglied der Vollversammlung bedingt weiter die Verpflichtung zur sachlich gebotenen Verschwiegenheit. Einzelne Äußerungen der Anwesenden dürfen nicht nach außen getragen werden.

Durch den Präsidenten der IHK bin ich auf gewissenhafte Amtsführung verpflichtet worden. Diese schließt die Verpflichtung ein zur ständigen Selbstprüfung auf eine mögliche Befähigung und zur erforderlichen Verschwiegenheit über alle Tatsachen, die mir in unseren Sitzungen und sonst im Geschäftsgang der IHK über Beratungsgegenstände und einzelne Unternehmen bekannt werden und ihrer Natur nach grundsätzlich oder zum gegebenen Zeitpunkt vertrauliche Behandlung erfordern.“

(2) Der Vorsitzende der Vollversammlung verliest den Text der Verpflichtungserklärung und die zu Verpflichtenden bekräftigen die Annahme durch Handschlag. Alsdann ist der Text zu unterschreiben und zur IHK-Akte zu nehmen.

§ 9 Einberufung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

(2) Die Vollversammlung tagt grundsätzlich am Sitz der IHK.

§ 10 Ablauf der Sitzungen

(1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind sämtliche Stellvertreter verhindert, so führt den Vorsitz das anwesende lebensälteste Mitglied des Präsidiums.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Er wahrt die Ordnung und leitet die Sitzung nach allgemeinen parlamentarischen Grundsätzen. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende selbst und der Hauptgeschäftsführer sind hiervon ausgenommen. Der Vorsitzende darf die Redner auf den Sachverhalt des jeweiligen Tagesordnungspunktes hinweisen, zur Geschäftsordnung rufen und Ihnen nach zweimaligem Ordnungsruf das Wort entziehen. Er kann die Redezeit zu bestimmten Beratungssachverhalten angemessen begrenzen.

(3) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen und die Tagesordnung zu genehmigen. Die Gegenstände der Tagesordnung werden sodann in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, soweit die Vollversammlung keine Abweichung beschließt. Zusätzliche Beratungsgegenstände können auf Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn niemand widerspricht. Beschlussvorschläge sind zu begründen.

(4) Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung mit folgender Maßgabe: Liegen gleichartige Anträge von verschiedener Tragweite vor, so ist über die weitergehenden Anträge zuerst abzustimmen. Über Verfahrensanträge (Anträge auf Gegen-, Änderungsanträge oder Anträge auf Vertagung) ist jeweils vorweg abzustimmen. Erfolgt Widerspruch gegen die Reihenfolge, so entscheidet die Vollversammlung.

(5) Soweit über einen Beratungsgegenstand noch kein abschließender Beschluss gefasst worden ist, kann ein gestellter Antrag zurückgenommen oder ein zurückgenommener Antrag erneut gestellt werden.

§ 11 Abstimmungen

(1) Offene Abstimmungen, die Gegenstände mit qualifizierten Mehrheitsanforderungen oder Personalfragen betreffen, werden in der Reihenfolge der Fragen nach Zustimmung, Ablehnung und Stimmenthaltung durchgeführt. Im Übrigen bestimmt der Vorsitzende die Durchführung anhand der Zweckmäßigkeit.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Erheben einer Hand und Aufzeigen der unmittelbar vor Beginn der Vollversammlung ausgehändigten Stimmkarte, soweit es sich nicht um geheime Wahlen handelt oder die Vollversammlung Abweichendes beschließt.

(3) Die Tagesordnung gilt als genehmigt, falls bei Aufruf kein Widerspruch erfolgt.

§ 12 Wahlen und Bestellungen

(1) Wahlvorschläge können bis zu Beginn des Wahlverfahrens durch jedes Mitglied der Vollversammlung unterbreitet werden, sofern die Abgabe der Erklärung des Vorgeschlagenen zur Kandidatur noch zum gleichen Zeitpunkt erfolgt. Sie können durch Zuruf erfolgen, sofern Widerspruch nicht erhoben wird.

(2) Im Falle einer geheimen Stimmabgabe bestimmt der Vorsitzende einen Wahlleiter sowie zwei Stimmenerfasser. Wahlleiter oder Stimmenerfasser kann nicht sein, wer selbst zur Wahl steht. Widerspricht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder der Bestellung des Wahlleiters oder der Stimmenerfasser, so hat die Vollversammlung den Wahlleiter und die Stimmenerfasser zu wählen.

§ 13 Niederschrift

Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über

- den Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung,
- den Namen des Vorsitzenden,
- den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
- die gefassten Beschlüsse.

Abweichende Meinungen sind auf Verlangen in der Niederschrift festzuhalten. Der Niederschrift ist eine unterschriebene Anwesenheitsliste beizufügen.

2. Unterabschnitt: Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 14 Auftrag

Ausschüsse und Arbeitskreise der IHK sehen sich an den gesetzlichen Auftrag der Industrie- und Handelskammern gem. § 1 Abs. 1 IHKG, das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft zu vertreten, gebunden. Dem Auftrag entsprechend, wägen sie die Interessen einzelner Wirtschaftszweige und Regionen stets mit dem Gesamtinteresse aller Mitgliedsunternehmen der IHK ab.

§ 15 Errichtung

Ausschüsse und Arbeitskreise werden in dem satzungsrechtlichen Verfahren errichtet. Bei der Errichtung soll auf eine gleichmäßige Gewichtung der für die Beratungen wichtigen Branchen, Betriebsgrößen und regionalen Gliederungen (namentlich die der Wahlbezirke nach der Wahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung) des IHK-Bezirks geachtet werden.

§ 16 Mitglieder

(1) Zu Mitgliedern der Ausschüsse und Arbeitskreise sollen in der Regel nur solche Personen berufen werden, die der Vollversammlung angehören oder durch ihre besondere Sachkenntnis für die Ausschuss- bzw. Gremienarbeit wichtig sind. Sofern die zu berufenden Mitglieder nicht zugleich solche der Vollversammlung sind, hat eine Belehrung entsprechend § 8 zu erfolgen.

(2) Die Ausschüsse und Arbeitskreise sollen mindestens 7 und in der Regel nicht mehr als 30 Mitglieder haben.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden, nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Hierzu sind sie entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung erlischt auch nicht mit dem Ausscheiden aus dem Ausschuss oder Arbeitskreis.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse oder Arbeitskreise und ihre Stellvertreter sollen als Gäste zu jeder Vollversammlung eingeladen werden, sofern sie dieser nicht angehören.

§ 17 Verlust der Mitgliedschaft

Vorsitzende, deren Stellvertreter und Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft:

- durch Ablauf ihrer Amtszeit. Sie üben jedoch ihr Amt bis zur Errichtung eines neuen Ausschusses bzw. Arbeitskreises aus. Letzteres gilt nicht im Falle der Auflösung des Ausschusses oder Arbeitskreises.
- durch Tod.
- durch Amtsniederlegung, die gegenüber dem Vorsitzenden oder der vom Hauptgeschäftsführer mit der Betreuung beauftragten Abteilung der IHK in Textform zu erklären ist.
- durch Abberufung aus wichtigem Grund. Als solcher gilt regelmäßig auch eine wesentliche Änderung der beruflichen Umstände eines Mitglieds im Verhältnis zum Zeitpunkt seiner Berufung.

§ 18 Einberufung

(1) Die Ausschüsse und Arbeitskreise tagen nach Bedarf; sie werden von der vom Hauptgeschäftsführer mit der Betreuung beauftragten Abteilung der IHK im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Sitzung einberufen.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es dies nach Zugang der Einladung oder nach Kenntnis des Hinderungsgrundes anzuzeigen. Eine Vertretung ist grundsätzlich unzulässig und nur in besonders begründeten Fällen und mit Einverständnis des Vorsitzenden zulässig.

(3) Anträge auf Einberufung zu sonstigen Sitzungen können von Mitgliedern in Textform an die vom Hauptgeschäftsführer mit der Betreuung beauftragten Abteilung der IHK mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Sitzung gerichtet werden. Den Anträgen soll der begründete Vorschlag einer Tagesordnung beigefügt werden. Entsprechendes gilt für Vorschläge zu einzelnen Tagesordnungspunkten.

(4) Über Anträge auf Einberufung eines Ausschusses oder Arbeitskreises sowie über die Aufnahme von Vorschlägen zur Tagesordnung entscheidet der Vorsitzende. Die vom Hauptgeschäftsführer mit der Betreuung beauftragte Abteilung der IHK teilt den Antragstellern die Entscheidung des Vorsitzenden in Textform mit. Der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen sowie entsprechende Vorschläge zur Tagesordnung aufnehmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Entsprechendes gilt für einen Antrag des Präsidenten oder des Hauptgeschäftsführers.

§ 19 Sitzungen

(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Beratungen und wahrt die Ordnung in der Sitzung.

(2) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Abweichung beschließt. Der Vorsitzende erteilt zu den einzelnen Beratungsgegenständen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, wobei Wortmeldungen zur Geschäfts- oder Tagesordnung den Vorrang haben. Der Vorsit-

zende kann jederzeit das Wort ergreifen. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter jener Abteilung der IHK, die vom Hauptgeschäftsführer mit der Betreuung des Gremiums beauftragt worden ist.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitskreise sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Gäste zulassen, die vor Beginn der Sitzung darauf hinzuweisen sind, dass über die ihnen zur Kenntnis gelangenden Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu wahren ist.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums und der Hauptgeschäftsführer sind berechtigt, an jeder Ausschusssitzung und Sitzung von Arbeitskreisen beratend teilzunehmen. Sie erhalten zu jeder Sitzung nachrichtlich eine Einladung mit Tagesordnung.

§ 20 Abstimmungen

(1) Ausschüsse und Arbeitskreise sind nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungs- und fristgemäß geladen und mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Ausschüsse und Arbeitskreise verabschieden ihre Stellungnahmen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss oder der Arbeitskreis zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

§ 21 Ergebnisse der Sitzungen

(1) Ausschüsse sind berechtigt, sich im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.

(2) Im Übrigen entscheidet die Vollversammlung über die Verwendung der Sitzungen der Ausschüsse, über die der Arbeitskreise der Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

§ 22 Sitzungsniederschriften

(1) Über alle Sitzungen hat die vom Hauptgeschäftsführer mit der Betreuung beauftragte Abteilung der IHK Ergebnisniederschriften im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden anzufertigen und allen Mitgliedern sowie dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Hauptgeschäftsführer innerhalb von sechs Wochen nach dem Sitzungstermin in Textform zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über

- den Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung,
- den Namen des Vorsitzenden,
- den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
- die gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und der mit deren Erstellung betrauten Person zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine unterschriebene Anwesenheitsliste beizufügen.

(3) Die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu beschließen. Eine Beschlussfassung der Niederschrift der letzten Sitzung einer Wahlperiode findet nicht statt; Hinweise sind als Anlage zur Niederschrift zu nehmen.

3. Unterabschnitt: Das Präsidium

§ 23 Einberufung

(1) Das Präsidium wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn sie von drei Mitgliedern des Präsidiums unter Bekanntgabe der Beratungswünsche verlangt wird.

(2) Die Einladung zur Präsidiumssitzung ergeht in Textform oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung. Die Mitglieder des Präsidiums sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.

§ 24 Erstellung der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer erstellt. Hierbei sind alle rechtzeitig vorliegenden Anträge der Präsidiumsmitglieder zu berücksichtigen.

(2) Anträge für die Präsidiumssitzung sollen spätestens 7 Tage vor der Sitzung dem Präsidenten oder dem Hauptgeschäftsführer mitgeteilt werden.

§ 25 Sitzungen

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Präsidiums führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Der Hauptgeschäftsführer nimmt, außer bei Angelegenheiten, die sein Vertragsverhältnis zur IHK betreffen, an den Sitzungen des Präsidiums teil. Entsprechendes gilt für den Schriftführer. Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste oder Sachverständige einladen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung und der Geschäftsordnung zum Ablauf der Sitzungen der Vollversammlung entsprechend.

§ 26 Abstimmungen, Wahlen und Bestellungen

Abstimmungen, einschließlich der Wahlen und Bestellungen erfolgen in offener Abstimmung, sofern kein Mitglied widerspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des ihn vertretenden Vizepräsidenten.

§ 27 Niederschrift

Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über

- den Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung,
- den Namen des Vorsitzenden,
- den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
- die gefassten Beschlüsse.

Abweichende Meinungen sind auf Verlangen in der Niederschrift festzuhalten. Der Niederschrift ist eine unterschriebene Anwesenheitsliste beizufügen.

4. Unterabschnitt: Der Präsident

§ 28 Aufgaben

(1) Der Präsident hat, unterstützt durch den Hauptgeschäftsführer, die satzungsmäßige Arbeit der Vollversammlung sicherzustellen und die nach geltendem Recht erforderlichen Beschlüsse der Vollversammlung herbeizuführen sowie eine demokratische Beratung zu den Beschlüssen zu gewährleisten.

(2) Der Präsident hat das Recht, die für seine Amtsführung notwendigen Unterlagen der IHK einzusehen, soweit im Einzelfall rechtliche Hinderungsgründe nicht bestehen. Dieses Recht besteht gegenüber dem Hauptgeschäftsführer.

(3) Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer einzelnen Vollversammlungsmitgliedern bestimmte Aufgaben übertragen, die dem Aufgabenbereich der Vollversammlung dienen. In solchen Fällen sind dem Mitglied die darauf bezüglichen Schriftstücke und Akten der IHK durch den Hauptgeschäftsführer zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

(4) Der Präsident kann das Präsidium bei Einzelmaßnahmen vorbereitend einbeziehen und seine Entscheidung von einem Beschluss dieses Gremiums abhängig machen.

5. Unterabschnitt: Der Hauptgeschäftsführer

§ 29 Aufgaben

(1) Die Geschäfte der IHK werden – soweit vorhanden und satzungskonform – im Rahmen der Richtlinien der Vollversammlung und des Präsidiums vom Hauptgeschäftsführer geführt. Der Hauptgeschäftsführer erlässt die erforderlichen Anweisungen und überwacht ihre Erledigung. Für die Rechnungslegung und Kassenführung gelten die Bestimmungen des Finanzstatuts und die Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft.

(2) Der Hauptgeschäftsführer hat im Übrigen die Meinungsbildung und Entscheidung der anderen IHK-Organen vorzubereiten. Er ist dabei zur Darlegung wirtschaftlicher und rechtlicher Bedenken berechtigt und verpflichtet. Er hat im Einvernehmen mit dem Präsidenten und nach Beratung im Präsidium den Entwurf des Wirtschaftsplans vorzubereiten.

(3) Der Hauptgeschäftsführer ist der Vollversammlung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

(4) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der IHK-Mitarbeiter. Er regelt insbesondere die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Abteilungs- und Geschäftsstellenleiter sowie der sonstigen IHK-Mitarbeiter in einem Geschäftsverteilungsplan.

§ 30 Abstimmungsbedürftige Maßnahmen

(1) Handlungen, die der gewöhnliche Dienstbetrieb der IHK nach Art oder Umfang nicht mit sich bringt, darf der Hauptgeschäftsführer nur in Absprache mit dem Präsidenten vornehmen.

(2) Der Hauptgeschäftsführer stimmt insbesondere die folgenden Maßnahmen mit dem Präsidenten ab:

- Begründung, Erweiterung und Beendigung von Mitgliedschaften der IHK in Vereinen und auf Dauer angelegten Organisationen mit Ausnahme der Begründung und Beteiligung an reinen Innengesellschaften wie Projektgemeinschaften, etc.;
- Festlegung von Grundsätzen der Zusammenarbeit zwischen der IHK und dem DIHK;
- Beteiligung an und Beendigung von wirtschaftsfördernden regionalen und überregionalen Projekten und Einrichtungen;
- Stellungnahmen der IHK zu wesentlichen wirtschafts- und rechtspolitischen Maßnahmen und Entscheidungen auf Bundes- und Landesebene;
- Beteiligung und Realisierung von Projekten mit mehrjährigen Laufzeiten, Kooperationen mit Partnern und bei Einsatz erheblicher finanzieller und personeller Ressourcen.

(3) In Eilfällen, in denen die vorherige Abstimmung nicht möglich ist und ein Zuwarten zu einem wahrscheinlich schweren politischen oder wirtschaftlichen Nachteil der IHK führen würde, kann der Hauptgeschäftsführer allein handeln. Er hat nach Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns unter Wahrung der Interessen der IHK zu entscheiden und den Präsidenten unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen zu unterrichten. Die Unterrichtung bedarf der Textform und ist mit einer Begründung zu versehen.

§ 31 Vertretung des Hauptgeschäftsführers

(1) Der Hauptgeschäftsführer wird im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten.

(2) Die Beauftragung sonstiger IHK-Mitarbeiter mit der Vertretung des Hauptgeschäftsführers im Einzelfall bleibt unbenommen.

§ 32 Informationsordnung und Dienstweg

(1) Der Hauptgeschäftsführer verfährt mit den sonstigen Organen der IHK nach den Grundsätzen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Er setzt diese rechtzeitig von allen wesentlichen Vorgängen in Kenntnis. Der Hauptgeschäftsführer kann an den Sitzungen der Vollversammlung, aller Ausschüsse, Arbeitskreise und sonstiger IHK-Gremien teilnehmen. Die Teilnahme von IHK-Mitarbeitern wird durch ihn nach Bedarf veranlasst.

(2) Der Hauptgeschäftsführer informiert den Präsidenten insbesondere über folgende geplante Maßnahmen vorab, soweit wesentlich für die Außenwirkung der IHK:

- Änderung von Arbeitsstrukturen und Geschäftsverteilungsplänen;
- Änderung von Vergütungsstrukturen;
- Änderung der Arbeitszeitregelungen;
- Abschluss von Dienstvereinbarungen;
- Einstellung und Kündigung von Personen mit der Dienstbezeichnung „Geschäftsführer“;
- Bestellung von Geschäftsführern in Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der IHK.

(3) Die Abteilungs- und Geschäftsstellenleiter sowie die sonstigen IHK-Mitarbeiter haben den Hauptgeschäftsführer fortlaufend über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Anfragen von IHK-Organen sowie Organpersonen, zu unterrichten. Sie haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür zu sorgen, dass die Anweisungen des Hauptgeschäftsführers durchgeführt werden. Zum Erlass von Anordnungen sind sie nur innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer berechtigt. Sie dürfen ohne Zustimmung des Hauptgeschäftsführers keine Anordnungen treffen, die die Zuständigkeit anderer Abteilungsleiter oder der Geschäftsstellenleiter berühren.

(4) Ansprachen, Anfragen, etc. der Abteilungs- und Geschäftsstellenleiter oder sonstiger IHK-Mitarbeiter an IHK-Organen sowie Organpersonen sind außerhalb laufender Abstimmungsvorgänge, die v. a. die Arbeit der Ausschüsse und Arbeitskreise betreffen, über den Hauptgeschäftsführer zu richten.

§ 33 Allgemeine Pflichten der Beschäftigten

Alle bei der IHK Beschäftigten haben sich pflichtgemäß für die Arbeit der IHK im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen. Die Beschäftigten sind zu Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit sowie Sparsamkeit im Geschäftsaufwand der IHK verpflichtet.

§ 34 Geschäftsstellen und Kontaktbüros

(1) Die Geschäftsstellen übernehmen die Erfüllung der Aufgaben der IHK zur selbständigen, abschließenden Bearbeitung, soweit ihnen diese vom Hauptgeschäftsführer zugewiesen sind. In der Regel sollen den Geschäftsstellen nur Aufgaben zur selbständigen, abschließenden Bearbeitung zugewiesen werden, die sich unmittelbar aus dem IHKG ergeben.

(2) Den Geschäftsstellen obliegt insbesondere die Pflege der Verbindung zwischen den IHK-Zugehörigen und der IHK und der Beziehungen zu den Behörden und Dienststellen ihres Bereichs. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben sind die Geschäftsstellen befugt, mit den Behörden ihres Bereichs unmittelbar dienstlich zu verkehren. Die Geschäftsstellen haben, soweit ihnen Aufgaben zur unmittelbaren Erledigung übertragen sind, im Einvernehmen und in enger Fühlungnahme mit der zuständigen Fachabteilung zu handeln und darüber hinaus sich sämtliche für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen gegenseitig auszutauschen.

(3) Sie führen im Schriftverkehr die Bezeichnung der IHK mit dem Zusatz "Geschäftsstelle (folgt Sitz der Geschäftsstelle)". Sofern die Geschäftsstelle ein oder mehrere Kontaktbüros unterhält, wird dieses in einem weiteren Zusatz aufgeführt.

(4) Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung nur nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen kann, haben die Geschäftsstellen an die Hauptgeschäftsstelle weiterzuleiten. Nach Bearbeitung werden die Geschäftsstellen von dem Ausgang der Angelegenheit unterrichtet.

(5) Soweit sich aus den bei den Geschäftsstellen bearbeiteten Angelegenheiten Schriftverkehr mit Behörden oder Firmen und Privatpersonen außerhalb ihres Bereichs ergibt, ist dieser über die Hauptgeschäftsstelle zu leiten.

Halle (Saale), 7. Dezember 2022

Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 69/22/4

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 IHKG die Neufassung der Wahlordnung der IHK Halle-Dessau (Anlage).

Halle (Saale), 7. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez. Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez. Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer



Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 7. Dezember 2022 gefasste und vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt am 19. Dezember 2022 genehmigte Beschluss Nr. 69/22/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 21. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez. Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez. Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss Beschluss-Nr.: 69/22/4

Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 7. Dezember 2022 gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von fünf Jahren bis zu 80 Mitglieder der Vollversammlung. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) 70 Mitglieder der Vollversammlung werden in allgemeiner, geheimer und freier Wahl von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählt.
- (3) Während der Amtsperiode der Vollversammlung können bis zu 10 Mitglieder gemäß § 22 in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln (Zuwahl). Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung zu verbessern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen. Der Antrag auf Durchführung einer Zuwahl ist entsprechend zu begründen.

§ 2 Nachrücken, Nachfolgewahl

- (1) Für ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, rückt der Kandidat nach, der bei der Wahl in derselben Wahlgruppe und im selben Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied). Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied. Gleiches gilt für den Wechsel der Wahlgruppe oder des Wahlbezirks. Das Nachfolgemitglied rückt auch dann nach, wenn es bereits durch Zuwahl (§ 1 Abs. 3) Mitglied der Vollversammlung geworden ist; es gilt fortan als unmittelbar gewähltes Mitglied. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten Mitglieder sind gemäß § 23 Abs. 1 bekannt zu machen.
- (2) Ist kein Nachfolgemitglied (Absatz 1) vorhanden, so wird die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gemäß § 22 durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk angehören, für welche das ausgeschiedene Mitglied gewählt

wurde. Werden bei der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze gemäß § 6 Abs. 3 S. 3 besetzt, werden die unbesetzten Sitze in mittelbarer Wahl gemäß § 22 besetzt.

- (3) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung – einschließlich der nach § 1 Abs. 3 hinzugewählten – 20 v. H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Fall soll die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk angehören, für welche das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 5 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neugewählten Vollversammlung. Das Ende der Wahlfrist (§ 7 Abs. 6) muss innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von (Dauer der Wahlperiode aus § 1 Abs. 1) Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung liegen. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses statt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Amtszeit
 1. durch Tod,
 2. durch Amtsniederlegung,
 3. mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 Abs. 1
 - a) im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder
 - b) zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen, oder
 4. die Wahl gemäß § 21 für ungültig erklärt wird.Die Feststellung nach Nummer 3 hat die Vollversammlung auf Antrag zu beschließen. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk. Abweichend von § 4 Abs. 2 bleibt die Mitgliedschaft gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorliegen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.

§ 6 Wahlgruppen, Wahlbezirke, Sitzverteilung

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen eingeteilt. Innerhalb der Wahlgruppen kann es regionale Unterteilungen geben (Wahlbezirke). Ziel dieser Einteilung ist es, eine spiegelbildliche Zusammensetzung der Vollversammlung nach der Branchen- und Regionalstruktur des IHK-Bezirks zu erreichen.
- (2) Es werden hiernach die folgenden Wahlgruppen und Wahlbezirke gebildet:

1. Industrie und Agrargewerbe
2. Baugewerbe
3. Großhandel
4. Einzelhandel
5. Gastgewerbe
6. Verkehrsgewerbe
7. Kreditgewerbe
8. Versicherungsgewerbe
9. Dienstleistungsgewerbe personenbezogen
10. Dienstleistungsgewerbe unternehmensbezogen

Für die Wahlgruppen 1, 4 und 10 werden folgende Wahlbezirke gebildet:

- a) Wahlbezirk A: Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- b) Wahlbezirk B: Gebiet der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau
- c) Wahlbezirk C: Gemeinden Alsleben (Saale), Bernburg (Saale), Güsten, Ilberstedt, Könnern, Nienburg (Saale) und Plötzkau
- d) Wahlbezirk D: Gebiet des Landkreises Wittenberg
- e) Wahlbezirk E: Gebiet des Landkreises Burgenlandkreis
- f) Wahlbezirk F: Gebiet der kreisfreien Stadt Halle (Saale)
- g) Wahlbezirk G: Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz
- h) Wahlbezirk H: Gebiet des Landkreises Saalekreis

Für die übrigen Wahlgruppen werden die Wahlbezirke Nord und Süd gebildet. Der Wahlbezirk Nord umfasst von den für die Wahlgruppen 1, 4 und 10 gebildeten Wahlbezirken die unter Buchst. a bis einschließlich d genannten. Der Wahlbezirk Süd setzt sich zusammen aus den für die Wahlgruppen 1, 4 und 10 gebildeten Wahlbezirken Buchst. e bis einschließlich h.

(3) Die Sitzverteilung innerhalb der Wahlgruppen und Wahlbezirke soll die Branchengrößenstruktur des IHK-Bezirks abbilden. Sie richtet sich jeweils nach der Zahl der ihnen zuzuordnenden IHK-Zugehörigen, der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, der Zahl der Auszubildenden sowie dem Aufkommen am IHK-Beitrag. Für die unmittelbare Wahl gemäß § 1 Abs. 2 ergibt sich hiernach folgende Sitzverteilung:

Unmittelbare Sitzverteilung nach Wahlgruppen und Wahlbezirken zurv IHK-Vollversammlungswahl 2023, 70 Sitze, Bezugsdaten 2018 – 2020

Wahlgruppen	IHK-Bezirk Halle–Dessau								Gesamtzahl
	Wahlbezirk Nord				Wahlbezirk Süd				
	A (ABI)	B (DE)	C (SLK)	D (WTB)	E (BLK)	F (HAL)	G (MSH)	H (SK)	
1 (Ind.)	3	2	1	2	3	2	2	4	19
2 (Bau.)		1				2			3
3 (GH.)		1				2			3
4 (EH.)	1	1	1	1	1	2	1	2	10
5 (Gast.)		1				2			3
6 (Verk.)		1				3			4
7 (Kred.)		1				1			2
8 (Vers.)		1				1			2
9 (DL-P.)		3				5			8
10 (DL-U.)	2	1	1	2	2	4	1	3	16

(4) Für die mittelbare Wahl gemäß § 1 Abs. 3 ergeben sich die folgenden Höchstsitze je Wahlgruppe:

1. Industrie und Agrargewerbe	3
2. Baugewerbe	1
3. Großhandel	0
4. Einzelhandel	2
5. Gastgewerbe	0
6. Verkehrsgewerbe	1
7. Kreditgewerbe	0
8. Versicherungsgewerbe	0
9. Dienstleistungsgewerbe personenbezogen	1
10. Dienstleistungsgewerbe unternehmensbezogen	2

§ 7 Wahlausschuss, Wahlfrist

(1) Die Vollversammlung bildet zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss und wählt bis zu fünf Mitglieder in den Wahlausschuss. Drei Mitglieder des Wahlausschusses sollen aus dem Kreis aktueller oder ehemaliger Vollversammlungsmitglieder, weitere Mitglieder können auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers aus dem Kreis der Beschäftigten der IHK stammen. Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses endet vorbehaltlich der Durchführung eines Wahlprüfungsverfahrens (§ 21 Abs. 1) mit Konstituierung der neugewählten Vollversammlung.

(2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der den Wahlausschuss nach außen vertritt, sowie dessen Stellvertreter.

(3) Auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers beruft der Wahlausschuss aus dem Kreis der Beschäftigten der IHK einen Wahlbeauftragten, sofern der Hauptgeschäftsführer diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Wahlbeauftragte sichert den organisatorischen Ablauf der Wahl und unterstützt den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Der Wahlbeauftragte soll nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden. Die Beschlussfähigkeit liegt dann vor, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Wahlausschuss kann einzelne Aufgaben zur Durchführung auf den Wahlbeauftragten übertragen, der insoweit im Auftrag des Wahlausschusses handelt. Der Wahlausschuss oder der Wahlbeauftragte können zu ihrer Unterstützung Hilfspersonen aus dem Kreis der IHK-Beschäftigten sowie externe Personen im Benehmen mit dem Hauptgeschäftsführer als Wahlhelfer hinzuziehen.

(6) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitpunkt, zu welchem die Stimmen in der IHK vorliegen oder auf dem Wahlserver gespeichert sein müssen (Ende der Wahlfrist).

§ 8 Wählerlisten

(1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, amtlicher Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und schwerpunktmäßigem Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.

(2) Die IHK geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den ihr vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden vom Wahlausschuss einer Wahlgruppe bzw. einem Wahlbezirk zugeordnet. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuordnen.

(3) Die Wählerlisten können für die Dauer von zehn Tagen (nicht samstags, sonntags und feiertags), die sich auf einen Zeitraum von bis zu drei Wochen verteilen können, durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk. Zusätzlich kann eine elektronische Fernabfrage bzw. Datenübermittlung vorgesehen werden, für die Abs. 6 entsprechend gilt. Bezüglich der eigenen Zuordnung zu Wahlgruppe und Wahlbezirk kann der Wahlberechtigte mittels geeigneter Authentifizierung auch telefonisch oder elektronisch Auskunft auch außerhalb der Frist nach S. 1 erhalten. Entsprechendes gilt für statistische Angaben anhand der Wählerlisten.

(4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe können binnen zwei Wochen nach Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist beim Wahlausschuss eingereicht werden. Die Antragstellung muss schriftlich erfolgen, wobei eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Nachweise beizubringen. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Anträge; er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Anschließend stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

(5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Wahlfrist (§ 7 Abs. 6) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des Abs. 4 entstanden ist.

(6) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und amtliche Anschrift von Wahlberechtigten an Kandidaten zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Diese haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für den vorgenannten Zweck zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

(7) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten enthalten sind, bestehen nicht

1. das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S.1; L 314 vom 22.11.2016, 72),
2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und
3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten gemäß Absatz 3 nehmen kann. Die Einsicht ist auch über die Frist in Absatz 3 hinaus zulässig.

§ 9 Bekanntmachungen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlbewerbungen

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 7 Abs. 6) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 8 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen sowie den Ort der Entgegennahme einschließlich der postalischen Anschrift und der Telekommunikationsdaten bekannt.

(2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, binnen drei Wochen nach Ablauf der in § 8 Abs. 4 genannten Frist Wahlbewerbungen bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind.

§ 10 Wahlbewerbungen und Kandidatenliste

(1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk schriftliche Wahlbewerbungen einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines gescannten Dokuments per E-Mail. Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk kandidieren, für die sie selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem die Wählbarkeit abgeleitet wird, gemäß § 8 Abs. 5 wählen kann. Die Summe der gültigen Wahlbewerbungen für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk ergibt die Kandidatenliste. Die Bewerber werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

(2) Die Wahlbewerbungen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift einzureichen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. Eine Rücknahme dieser Erklärung ist nicht zulässig. § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bleibt unberührt. Die Wahlbewerbung bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).

(3) Der Wahlausschuss prüft die Wahlbewerbungen. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlbewerbungen, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Absatz 4 genannte Mängel handelt. Besteht eine Wahlbewerbungen aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen. Soweit die Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, wird der betreffende Bewerber nicht in die Kandidatenliste aufgenommen.

(4) Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt (unheilbare Mängel), sondern der Wahlvorschlag unverzüglich unter Hinweis auf die Wahlbewerbungsfrist zurückgewiesen:

- a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wurde,
- b) das Formerfordernis nicht eingehalten wurde,
- c) der Bewerber nicht wählbar ist,
- d) der Bewerber nicht identifizierbar ist,
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(5) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk keine gültige Wahlbewerbung ein oder reicht die Zahl der Wahlbewerbungen nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 8 Abs. 2 beschränkt auf diese Wahlgruppe und den Wahlbezirk. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlbewerbungen beschränkte Wahl statt.

(6) Der Wahlausschuss stellt die Kandidatenlisten fest und macht diese mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und seines Sitzes bzw. seiner Betriebsstätte im IHK-Bezirk (Pflichtangaben). Der Wahlausschuss kann die Art und Weise einer darüber hinausgehenden Präsentation der Kandidaten festlegen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Im Falle von Abs. 5 S. 2 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlbewerbungen vom Wahlausschuss ebenfalls bekanntgemacht.

(7) Nach Feststellung der Kandidatenlisten dürfen diese nicht mehr verändert werden. Redaktionelle Korrekturen sind möglich. Umstände hinsichtlich der Wählbarkeit, die zwischen Feststellung der Kandidatenlisten und Feststellung des Wahlergebnisses eintreten, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt nicht für den Tod eines Kandidaten. Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die in der Kandidatenliste enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.

§ 11 Durchführung der Wahl

Die Wahl findet kombiniert elektronisch (elektronische Wahl) und schriftlich (Briefwahl) statt. Es zählt die zuerst in die Wahlurne (elektronische oder Briefwahlurne) eingehende Stimme. Eine danach eingehende Stimme wird zurückgewiesen.

§ 12 Wahlunterlagen

(1) Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen, bestehend aus den Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl und den Unterlagen für die Briefwahl. Sie sind als vertrauliche Wahlunterlagen zu kennzeichnen.

(2) Zur Durchführung der elektronischen Wahl werden den Wahlberechtigten Zugangsdaten (Login-Kennung, Passwort und URL zum Wahlportal) sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals übermittelt.

(3) Für die Briefwahl werden den Wahlberechtigten folgende Unterlagen übermittelt:

- a) ein Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
- b) ein Stimmzettel,
- c) ein neutraler Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Stimmzettelumschlag),
- d) ein Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendumschlag).

(4) Die Wahlunterlagen enthalten den Hinweis, dass die Stimmabgabe durch den Wahlausübungsberechtigten persönlich und unbeobachtet sowie nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl – erfolgen darf.

§ 13 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal. Die Authentifizierung für den elektronischen Zugang zum Stimmzettel erfolgt in einem einstufigen Verfahren. Mittels der Zugangsdaten erhält der durch diese authentifizierte Wahlberechtigte auf einer von der IHK mitteilenden Internetadresse (Wahlportal) den Zugang zum elektronischen Stimmzettel. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Der Wahlberechtigte ist über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird und damit seine Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren und „Trojanern“, manipuliert oder ausgespäht werden kann. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist vorab hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist durch den Wahlausübungsberechtigten vor Beginn der Anmeldung und Authentifizierung in elektronischer Form zu bestätigen.

(3) Die elektronische Wahl erfolgt durch Kennzeichnung der zu wählenden Kandidaten auf dem elektronischen Stimmzettel im Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel enthält die Kandidatenliste für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Kandidaten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 10 Abs. 6). Der Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.

(4) Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt die Wahlausübungsberechtigung als gegeben, wenn die Stimmabgabe unter Verwendung der dem Wahlberechtigten mitgeteilten Login-Kennung und des entsprechenden Passworts erfolgt und bei Stimmabgabe auf Abfrage bestätigt wird, dass Login und Passwort berechtigt genutzt werden. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(5) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

(6) Der Wahlausübungsberechtigte muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, seine Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlausübungsberechtigten zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wahlausübungsberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(7) Vor der Bestätigung für das Absenden der Stimme ist der Wahlausübungsberechtigte darauf hinzuweisen, wenn er keinen oder weniger Kandidaten gekennzeichnet hat, als in seiner Wahlgruppe und seinem Wahlbezirk zu wählen sind. Die Stimmabgabe für mehr Kandidaten, als in der Wahlgruppe und im Wahlbezirk zu wählen sind, ist technisch auszuschließen.

(8) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die verwendete EDV-Anwendung geeignet ist, die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl sicherzustellen. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 14 Technische Bedingungen für die elektronische Wahl

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass eine elektronische Stimmabgabe ausgeschlossen ist, wenn von diesem Wahlberechtigten bereits eine Stimme elektronisch oder per Briefwahl erfasst wurde.

(2) Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK keinen Zugriff. Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wahlausübungsberechtigten in dem von ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es ist zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(3) Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert und nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren.

Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlausübungsberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Eine kurzfristige Speicherung ist nur dann und nur solange zulässig, wie dies zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Wahlsystems (z. B. bei Überlastung durch Massen-

mails) notwendig ist. Die IHK kann lediglich überprüfen, ob ein Wahlberechtigter elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.

(4) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronische Wählerliste auf verschiedener Serverhardware geführt werden oder eine vergleichbare technische Lösung muss sicherstellen, dass elektronische Wahlurne und elektronische Wählerliste getrennt sind. Die Server müssen in Deutschland stehen.

(5) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten).

(6) Weitere Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 15 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für den Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen, soweit in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist. Alternativen zur IuK-technischen Umsetzung sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl erfolgt nach Autorisierung durch den Wahlausschuss.

(3) Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass bei Ausfall oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahl Daten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspähen- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wahlausübungsberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wahlberechtigten möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahl Daten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahl Daten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 16 Umgang mit Störungen bei der Wahl

(1) Ist Wahlberechtigten aufgrund höherer Gewalt oder aus von der IHK zu vertretenden Gründen ihre Stimmabgabe nicht oder nicht fristgerecht möglich (Störung), kann der Wahlausschuss die Wahlfrist insgesamt oder für einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke verlängern, sofern die Möglichkeit zur Stimmabgabe nicht nur unerheblich oder kurzfristig eingeschränkt war und die Störung dem Wahlausschuss vor Ende der Wahlfrist bekannt wird.

(2) Werden hinsichtlich der elektronischen Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, soll der Wahlausschuss diese Störungen beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(3) Können die in Absatz 2 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmenmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke, ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene elektronische Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den von der Störung betroffenen Wählern ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen, die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 hat der Wahlausschuss auch über eine Verlängerung der Wahlfrist zu entscheiden. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wahlausübungsberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe kann auf die elektronische Wahl sowie auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke beschränkt werden.

(5) Störungen im Sinne der Absätze 1 bis 3, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die Möglichkeit zum Wahlausschuss aufgrund von Störungen beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche oder Verlängerungen der Wahlfrist sind bekanntzumachen.

§ 17 Stimmabgabe bei der Briefwahl

(1) Die Briefwahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Kandidaten enthalten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 10 Abs. 6).

(2) Zur Wahlausübung berechtigt ist der IHK-Zugehörige selbst oder eine Person, die zur Wahlausübung bevollmächtigt ist und dazu die Wahlunterlagen des Wahlberechtigten erhalten hat.

(3) Der Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Die von ihm gewählten Kandidaten kennzeichnet er dadurch, dass er jeweils das Feld nach deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.

(4) Der Wahlausübungsberechtigte hat den von ihm gemäß Absatz 3 gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen. Anschließend sind der verschlossene Stimmzettelumschlag und der unterzeichnete Wahlschein im Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen spätestens zum vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Zeitpunkt in der IHK vorliegen (§ 7 Abs. 6).

(5) Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Wahlunterlagen werden unverzüglich nach Ende der Wahlfrist auf ordnungsgemäße Ausübung des Wahlrechts, insbesondere das Vorliegen der Wahlberechtigung, geprüft. Stimmzettelumschläge werden bei zweifelsfreier Feststellung der ordnungsgemäßen Ausübung des Wahlrechts unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt; im Übrigen bleiben sie bis zur Entscheidung des Wahlausschusses jeweils verbunden. Das Nähere bestimmt der Wahlausschuss. Stellt die IHK bei Prüfung der Wahlberechtigung fest, dass bereits eine Stimmabgabe erfolgt ist, so ist der eingegangene Stimmzettelumschlag von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

§ 18 Stimmauszählung

(1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.

(2) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch und der per Briefwahl abgegebenen Stimmen. Die Ergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl werden jeweils gesondert festgestellt und vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet.

(3) Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl.

(4) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der elektronischen Wahl ist die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig.

(5) Für die elektronische Wahl stehen technische Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.

(6) Auf der Grundlage der Teilergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl stellt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl fest, welches vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet wird.

§ 19 Gültigkeit der Stimmen

(1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen oder keine Kennzeichnung enthalten,
c) in denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählen sind,

d) die weder in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag noch einem verschlossenen Rücksendeumschlag eingehen.

(3) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

(4) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht ausreichend ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

§ 20 Wahlergebnis

(1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das Gleiche gilt für die Festlegung der Nachfolgemitglieder (§ 2).

(2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest und fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an.

(3) Der Wahlausschuss macht die Namen der gewählten Kandidaten und der Nachfolgemitglieder (§ 2 Abs. 1) in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenanzahl sowie die Wahlbeteiligung unverzüglich bekannt. Wahlbewerber sind im Rahmen der Wahlbekenntmachung auf den Umfang der Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 21 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden (Datum des Posteingangs bei der IHK). Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt.
- (2) Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet die Vollversammlung nach Anhörung des Wahlausschusses. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (3) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch den das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über den Einspruch vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 22 Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der mittelbaren Wahl obliegt dem Präsidium.
- (2) Die Bewerber für die mittelbare Wahl werden vom Präsidium oder mindestens zehn unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern vorgeschlagen. Jeder Vorschlag ist auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 S. 2 zu begründen und mindestens drei Wochen vor der nächsten Vollversammlung einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen die in § 9 Abs. 2 genannten Angaben enthalten. Fristgerecht eingereichte und vollständige Vorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung versandt.
- (3) Die Zuwahl nach § 1 Abs. 3 S. 1 setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass die Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 S. 2 vorliegen. Dieser Beschluss muss auch die Anzahl der zu besetzenden Sitze beinhalten.
- (4) Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz schriftlich und geheim durchgeführt (§ 6 Abs. 7 S. 6 u. 7 der Satzung der IHK Halle-Dessau). Hierzu bestimmt der Vorsitzende einen Wahlleiter sowie zwei Stimmenerfasser. Wahlleiter oder Stimmenerfasser kann nicht sein, wer selbst zur Wahl steht. Der Stimmzettel enthält für jeden Kandidaten die Optionen „ja“, „nein“ und „Enthaltung“. Vor Durchführung der Wahlhandlung ist die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung festzustellen. § 6 Abs. 5 S. 3 der Satzung der IHK Halle-Dessau ist nicht anzuwenden.
- (5) Das Ergebnis der Stimmabgabe ist gemäß § 23 bekanntzumachen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (6) Die Wahl kann frühestens in der auf die konstituierende Sitzung folgenden Sitzung der Vollversammlung vorgenommen werden. Die mittelbare Wahl erfolgt für die restliche Dauer der laufenden Wahlperiode.
- (7) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 23 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt für die mittelbare Wahl ist, wer in der betreffenden Wahlgruppe und ggf. dem betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

§ 23 Bekanntmachung und Fristen

- (1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Webseite der IHK (www.ihk.de/halle) unter Angabe des Tages der Einstellung.
- (2) Alle Wahlunterlagen sind mindestens ein Jahr, gerechnet ab Ablauf der Einspruchsfrist, aufzubewahren. Anschließend sind Wahlscheine, Stimmzettel, Umschläge, Wählerlisten zu vernichten bzw. zu löschen. Die übrigen Wahlunterlagen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren. Für die Daten der elektronischen Wahl gilt dies entsprechend.
- (3) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas Anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.

§ 24 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten, sprachliche Gleichstellung

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Soweit jedoch Vorschriften der Wahlordnung vom 6. Dezember 2017 noch Auswirkungen auf die Zusammensetzung und Mitgliedschaft in der Vollversammlung in der bei Beschlussfassung über diese Wahlordnung laufenden Wahlperiode (2018-2023) haben, bleiben sie hierfür bis zum Ablauf der Wahlperiode in Kraft. Im Übrigen tritt die Wahlordnung vom 6. Dezember 2017 mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.
- (3) Personen- oder Funktionsbezeichnungen im Maskulinum betreffen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und dienen allein der besseren Lesbarkeit dieser Wahlordnung.

Halle (Saale), 7. Dezember 2022

Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 70/22/4

Die Vollversammlung fasst auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 S. 1 u. 2 der Wahlordnung der IHK Halle-Dessau vom 7. Dezember 2022 folgenden Vorratsbeschluss:
Der Wahlausschuss zur Wahl der Vollversammlung 2023 wird gebildet.
Der Wahlausschuss wird wie folgt besetzt:

aus dem IHK-Ehrenamt:

- Herr Hans-Jürgen Buchmann, i. R., vormals Geschäftsführer der Braskem Europe GmbH, Werk Schkopau (bis zum 31. Dezember 2020 Mitglied der IHK-Vollversammlung)
- Herr Konrad Dormeier, Inhaber, DC-Konrad Dormeier Consulting (aktuell Mitglied der IHK-Vollversammlung)
- Frau Prof. Dr. Julia Beate Langer, Professur für Kunststofftechnik/Polymerwerkstoffe an der Hochschule Merseburg (bis zum 30. April 2021 Mitglied der IHK-Vollversammlung)

aus dem IHK-Hauptamt:

- Herr Jens Hoffmann, Leiter Bereich Recht und Fair Play sowie Bereich Rechnungswesen/Controlling der IHK Halle-Dessau
- Herr Hendrik Senkbeil, Abteilungsleiter Standortpolitik der IHK Halle-Dessau

Halle (Saale), 7. Dezember 2022

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 7. Dezember 2022 gefasste Beschluss Nr. 70/22/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 9. Dezember 2022

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 71/22/4

Die Vollversammlung beschließt gemäß § 6 Abs. 1 Satzung der IHK Halle-Dessau „Zwölf Handlungsempfehlungen zur Fachkräftesicherung mittels Weiterbildung“ ausgehend von den Ergebnissen der Weiterbildungsumfrage der IHK Halle-Dessau (Anlage).

Halle (Saale), 7. Dezember 2022

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 7. Dezember 2022 gefasste Beschluss Nr. 71/22/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 9. Dezember 2022

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Die Anlage zu Beschluss Nr. 71/22/4 „IHK-Handlungsempfehlungen zur Fachkräftesicherung mittels Weiterbildung“ finden Sie auf der Internetseite der IHK Halle-Dessau unter: www.ihk.de/halle, Nr. 5593414.

Beschluss-Nr.: 72/22/4

Die Vollversammlung der IHK Halle-Dessau stimmt der von der Verbandsversammlung am 23. Juni 2022 beschlossenen Auflösung des IHK-Verbands zur Förderung der Außenwirtschaft durch das AHK-Netz mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023 zu.

Halle (Saale), 7. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer



Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 7. Dezember 2022 gefasste und vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt am 19. Dezember 2022 genehmigte Beschluss Nr. 72/22/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 21. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 73/22/4

Die Vollversammlung der IHK Halle-Dessau ermächtigt den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer, die Liquidation der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt mit folgenden Maßgaben einzuleiten:

- Reorganisation des Geschäftsbetriebs der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des satzungsrechtlichen Zwecks mit dem Ziel, wirtschaftliche Tragfähigkeit in einer geeigneten Betriebs- bzw. Rechtsform zu erreichen (möglichst unter Senkung der Finanzierungslast der IHK),
- Sicherstellung der Beratung von Mitgliedsunternehmen in Fragen des Rechts des öffentlichen Auftragswesens einschließlich einer rechtlichen Grundberatung in mindestens gleichbleibender Qualität und Quantität
- Bericht in jeder folgenden Sitzung des Präsidiums zum Stand der Reorganisation.

Halle (Saale), 7. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 7. Dezember 2022 gefasste Beschluss Nr. 73/22/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 9. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer



*Wir wünschen Ihnen
ein gesundes und
erfolgreiches
Jahr 2023.*

Ihre IHK Halle-Dessau

74 Millionen Euro für Innovations- und Gründerzentren



Startschuss für zwei Neubauvorhaben des Technologie- und Gründerzentrums (TGZ) auf dem Weinberg Campus in Halle (Saale): Mitte Dezember 2022 überreichte Sachsen-Anhalts Wirtschaftsminister Sven Schulze Fördermittelbescheide über insgesamt rund 74 Millionen Euro. Im Technologiepark Weinberg Campus entsteht damit zum einen bis 2025 ein Innovationszentrum, der „Innovation Hub“, für Start-ups in der Gründungs- und Frühphase. Junge Unternehmen aus den zentralen Innovationsfeldern und Wirt-

schaftsbranchen des Technologieparks, die sich auf die Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle konzentrieren, finden dort ideale Startbedingungen. Zudem wird bis 2028 ein „Business Development Center“ gebaut. Es richtet sich an Start-ups und junge Technologieunternehmen in der Wachstumsphase. Der inhaltliche Fokus dieses Neubaus soll auf den Innovationsfeldern Biotechnologie, Pharmazie und Biomedizin sowie neue Materialien, erneuerbare Energien, Bioökonomie und Chemie liegen.

Vorschau

Die nächste Ausgabe erscheint voraussichtlich am 16. Februar 2023.

Unser Schwerpunkt im Februar 2023:

Fachkräfte, Fachkräfte, Fachkräfte

Ehrenamtliches Engagement:

Neue Prüfer können sich bewerben

Zahlen-Daten-Fakten:

Der Handelsatlas für die Region erscheint

Energiepolitik:

Informationen zu den Strom- und Gaspreisbremsen

Wie gefällt Ihnen die „Mitteldeutsche Wirtschaft“?

Auf Ihre Rückmeldung unter miwi@halle.ihk.de sind wir gespannt. Dort können Sie uns auch mitteilen, wenn Sie das Magazin zukünftig nicht in der gedruckten Version, sondern nur online unter www.mitteldeutsche-wirtschaft.de lesen möchten.

Impressum

Mitteldeutsche Wirtschaft

Mitgliedermagazin der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Halle-Dessau
32. Jahrgang Nr. 01/2023

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestraße 5, 06110 Halle (Saale)
Postfach 200 754, 06008 Halle (Saale)
www.ihk.de/halle, info@halle.ihk.de
Tel. 0345 2126-0, Fax 0345 2126-105

Redaktion

Isabel Reimann (verantw.), Tel. 0345 2126-202,
Fax 0345 212644-202, ireimann@halle.ihk.de
Markus Rettich (Leitung), Tel. 0345 2126-204
Redaktionelle Mitarbeit: Inga Gralow, Cathrin Günzel,
Olaf Kreße, Lisa Zuber

Erscheinungsweise: 10 Mal im Jahr
Erscheinungstermin: 10. Januar 2023
Jahrgang 2023

Layoutkonzept

Jo Schaller & Angela Schubert
Mühlpforte 2, 06108 Halle (Saale)

Gesamtherstellung

mdv Mitteldeutscher Verlag
Am Steintor 23, 06112 Halle (Saale)

Satz, Layout

Druckhaus Schütze GmbH
Fiete-Schulze-Straße 13a, 06116 Halle (Saale)

Anzeigen und Verlag

Prüfer Medienmarketing Endriß & Rosenberger GmbH
Ooser Bahnhofstraße 16, 76532 Baden-Baden
Tel. 07221 211929, Fax 07221 211915
Anzeigenservice: Andrea Albecker
Anzeigenleitung: Achim Hartkopf
medienmarketing@pruefer.com, www.pruefer.com

Zurzeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 28
gültig ab Januar 2023



Vertrieb

Mitteldeutsche Zeitungszustell-Gesellschaft mbH
Delitzscher Straße 65, 06112 Halle (Saale)
Tel. 0345 565-2411, Fax 0345 565-2412

Der Bezug der IHK-Zeitschrift erfolgt im Rahmen der grundsätzlichen Beitragspflicht als Mitglied der IHK. Die Zeitschrift ist offizielles Organ der IHK Halle-Dessau und wird Kammerzugehörigen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft ohne besondere Bezugsgebühren zugestellt. Für andere Bezieher beträgt das jährliche Abonnement 20,00 Euro. Das Einzelheft kostet 2,00 Euro. Nachdruck nur mit Quellenangabe. Für den Nachdruck signierter Beiträge ist die Genehmigung des Verfassers erforderlich. Vervielfältigungen für den innerbetrieblichen Gebrauch sind gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Gewähr übernommen.

Bildnachweise:

Michael Deutsch: Cover
Olaf Kunz_stock.adobe.com: S. 3
FEAG Sangerhausen GmbH: S. 2, 6
Uwe Köhn: S. 4, 5, 8, 19, 21 (oben), 25, 40
Sebastian Köhler: S. 9
Anja Knorr: S. 11
Integrationsamt Sachsen-Anhalt: S. 14
WavebreakMediaMicro_stock.adobe.com: S. 15
Thomas Reinhardt: S. 17, 18, 19, 20 (kleine Portraits), 27
KATHI Rainer Thiele GmbH: S. 18
Henglein GmbH: S. 20
newcycle GmbH Sangerhausen: S. 21 (Portrait)
Juwelier Schönemann: S. 22 (oben)
Andreas Löffler: S. 22 (Portrait)
Globus Halle Dieselstraße: S. 23
Michel Klehm: S. 26, 29
IHK Halle-Dessau: S. 30
Lutz Schneider: S. 33
New Africa_stock.adobe.com: S. 35
MigrenArt_stock.adobe.com: S. 36
VIEWFOTO STUDIO_stock.adobe.com: S. 38
gudrun_stock.adobe.com: S. 63
TGZ Halle GmbH/Marco Warmuth: S. 64

GESTOCHEN SCHARF

Professioneller Content für Ihren Online-Shop



Foto | Video | Text | 360° Präsentation

Mit Technik auf höchstem Niveau bieten wir jedem Produkt die perfekte Bühne.

- ▶ FÜR MEHR ABVERKAUF
- ▶ FÜR ONLINE UND PRINT
- ▶ ZU FAIREN PREISEN

RCOMstudios
FOTOSTUDIOS

www.rcom-studios.de | ps@rcom-gruppe.de | 089/411145-105



„Mein Traum:
Segel setzen für sauberen
Warentransport.“



Lass dich nicht vom Kurs abbringen.

Gegen Umweltverschmutzung stinkt Cornelius Bockermann mit Segeln an: Er segelt Fairtrade-Produkte CO₂-frei. Durch aufwendige Auftragsabwicklung würde sein Timing aus dem Ruder laufen. Für große Träume braucht es jemanden, der dir den Rücken freihält. www.lexware.de

LEXWARE

Einfach machen